Sitzungsunterlagen

Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

14.04.2021

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente
Niederschrift -öffentlich- 5
Anwesenheitsliste 35
Vorlagendokumente
TOP Ö 2.1 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge
Anlage 1 - Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge 50/047/2021 37
Anlage 2 - 109/2017 50/047/2021 39
Anlage 3 - 188/2020 50/047/2021 41
Anlage 4 - 332/2020 50/047/2021 43
TOP Ö 2.3 Sachstandsbericht des Jobcenters der Stadt Erlangen; Berichtszeitraum Februar 2021
JC SGA Bericht April 2021 55/021/2021 45
TOP Ö 3 Neuerlass der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen sowie der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen
Anlage 1 Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen 22.03.21 30/019/2021 67
Anlage 2 Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen 22.03.21 30/019/2021 73
Anlage 3 Synoptische_Darstellung Satzung Verfügungswohnungen 22.03.21 30/019/2021 75
Anlage 4 Synoptische_Darstellung Gebührensatzung 22.03.21 30/019/2021 87
Antrag Nr. 124/2021 30/019/2021 93
TOP Ö 4 Einfache Sprache im Bereich des Jobcenters Stadt Erlangen - Rückforderungsbescheid
Anlage 1_Amt 55 Rückforderungsbescheid einfache Sprache 55/023/2021 95
Anlage 2_Amt 55 Rückforderungsbescheid aktuelle Fassung 55/023/2021 105
Anlage 3_Amt 55 Antrag 298_2019 Ausländer- und Integrationsbeirat 55/023/2021 115
TOP Ö 5 Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2020 des Amtes 55
Anlage 1_Amt 55 Budgetrelevante Änderungen + Ergebnis 55/024/2021 117
TOP Ö 6 Auflösung Unterkünfte für Geflüchtete
Antrag Erlanger Linke 053/2021 50/040/2021 119
TOP Ö 8 Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2020 des Amtes 50
Anlage 1Amt 50 Budgetabrechnung 2020 - 29.03.2021 50/045/2021 121
Anlage 2: Amt 50 Rücklage 2020 - 26.03.2021 50/045/2021 123
TOP Ö 9 Bericht zur Lage auf dem Sozialen Wohnungsmarkt
Soziale Lage am Wohnungsmarkt 50/042/2021 125
TOP Ö 11 Anfragen
-Anfrage-zu-Empfangsbestätigungen 141

N i e d e r s c h r i f t

(SGA/002/2021)

über die 2. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am Mittwoch, dem 14.04.2021, 16:00 - 19:05 Uhr, Großer Saal der Heinrich-Lades-Halle

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.
Der Sozial- und Gesundheitsausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Öffentliche Tagesordnung 16:00 - 19:05 Uhr

1.	Vorstellung Fr. Nemeth-Heim und Fr. Maurer	
2.	Mitteilung zur Kenntnis	
2.1.	Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge	50/047/2021 Kenntnisnahme
2.2.	GGFA 2025 Projektstand	55/022/2021 Kenntnisnahme
2.3.	Sachstandsbericht des Jobcenters der Stadt Erlangen; Berichtszeitraum Februar 2021	55/021/2021 Kenntnisnahme
2.4.	WLAN in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete	50/043/2021 Kenntnisnahme
3.	Neuerlass der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen sowie der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen	30/019/2021 Gutachten
4.	Einfache Sprache im Bereich des Jobcenters Stadt Erlangen - Rückforderungsbescheid	55/023/2021 Beschluss
5.	Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2020 des Amtes 55	55/024/2021 Beschluss
6.	Auflösung Unterkünfte für Geflüchtete	50/040/2021 Beschluss
7.	Quartiersprojekt „Senioren-Nachbarschaftsbüro“ des Malteser Hilfsdienst e.V.	50/041/2021 Beschluss
8.	Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2020 des Amtes 50	50/045/2021

9.	Bericht zur Lage auf dem Sozialen Wohnungsmarkt	Beschluss 50/042/2021 Beschluss
10.	Nachhaltigkeitsbericht Fr. Bock, Hr. Lennemann	
11.	Anfragen	

TOP 1

Vorstellung Fr. Nemeth-Heim und Fr. Maurer

TOP 2

Mitteilung zur Kenntnis

TOP 2.1

50/047/2021

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Sachbericht:

Beiliegende Tabelle des Bearbeitungsstandes der Fraktionsanträge zum 31.01.2021 zur Kenntnis.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Frau Grille wurde diese Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt 10.1 erhoben.

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 2.2

55/022/2021

GGFA 2025 Projektstand

Sachbericht:

Die GGFA AöR setzt zusammen mit Amt 55 die Aufgaben des kommunalen Jobcenters um. Dazu erhalten die beiden Bereiche vom Bund Mittel für Verwaltungsaufgaben. Da diese Mittel nicht auskömmlich sind, um adäquate Fallschlüssel und damit zügige Bearbeitung und qualitativ hochwertige Beratung in den Bereichen Leistungssachbearbeitung, Fallmanagement und Vermittlung zu realisieren, schichtet das Jobcenter jährlich ca.30-35% der Eingliederungsmittel in den Verwaltungstitel um.

Zur Kompensation der fehlenden Finanzmittel wirbt die GGFA AöR in der Folge Mittel aus Förderprogrammen des Europäischen Sozialfond, des Landes und des Bundes ein.

Diese unterliegen zuwendungsrechtlichen Einschränkungen. So können bspw. i.d.R. nur die direkt durch das Programm entstehenden Kosten zu 90% erstattet werden. Der Eigenanteil sowie die Gemeinkosten sind von der GGFA AöR selbst zu tragen und wurden bisher aus Überschüssen und der allgemeinen Rücklage finanziert. Diese Mittel stehen zukünftig nicht mehr in ausreichendem Umfang zur Verfügung, da die Rücklagen aufgebraucht sind. Eine Fortsetzung der bisherigen Beantragungsstrategie ohne tragfähiges Finanzierungskonzept für die ungedeckten Kosten würde dauerhaft zu einer Bestandsgefährdung der GGFA AöR führen.

In dem Analyseprojekt „GGFA 2025“ soll untersucht werden

- in welchen Geschäftsbereichen der Betriebsteil der gewerblichen Art der GGFA AöR zukünftig tätig werden soll (bspw. nur SGBII-Empfängerinnen oder auch Präventionsmaßnahmen, Jugendliche (auch rechtskreisübergreifend) etc.)
- ob die für die Drittmittelprojekte in Ansatz gebrachten Overhead-Kosten angemessen sind
- welches Volumen der BgA haben muss, um ein ideales Verhältnis von direkten Kosten und Overheadkosten zu erlangen
- wie hoch ggf. ein notwendiger institutioneller Zuschuss sein müsste, um dieses Portfolio zu verwirklichen

Das Projekt wird von der arf GmbH, einer Organisationsberatungsfirma mit Schwerpunkt öffentliche Unternehmen begleitet. Die Beauftragung erfolgte durch das Beteiligungsmanagement der Stadt.

Das Projekt ist in vier Phasen gegliedert:

Analysephase:

Mit Mitarbeitenden und Führungskräften wurden in jeweils einem Workshop die Stärken- und Schwächen, Chancen und Risiken des BgA erarbeitet (SWOT-Analyse).

Festlegung der Szenerien:

Mit Hilfe der o.g. Ergebnisse wurden 3 Szenarien definiert (Reduzierung der Drittmittelanträge auf die Zielgruppe SGBII, Status Quo, Erweiterung in den Bereichen Beschäftigungsförderung und Prävention), die nun sowohl einer Kosten- als auch einer Nutzwertanalyse unterzogen werden.

Empfehlung an den Stadtrat:

Im letzten Workshop werden die Ergebnisse der Kosten- als auch einer Nutzwertanalyse der 3 Szenarien ausgewertet und eine Empfehlung für den Stadtrat daraus abgeleitet.

Der Ergebnisbericht wird voraussichtlich Mitte Mai zur Verfügung stehen.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 2.3

55/021/2021

Sachstandsbericht des Jobcenters der Stadt Erlangen; Berichtszeitraum Februar 2021

Sachbericht:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 2.4

50/043/2021

WLAN in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete

Sachbericht:

Mit dem 13. Infobrief des Bay. Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) vom 22.12.2020 zum Thema „Internet in Asylunterkünften“ wurden Möglichkeiten der Schaffung eines Internetzugangs in Asylunterkünften geregelt. Die Regelungen wurden mit dem 16. Infobrief des StMI vom 09.03.2021 aktualisiert und enthalten folgende grundsätzliche Feststellungen:

- Die Kosten für den Bedarf an Kommunikation (auch Internet) sind durch die Transferleistungen (z.B. Leistungen nach dem AsylbLG) abgedeckt (d.h. in den jeweiligen Regelbedarfen inbegriffen). Daher müssen sich die Bewohner*innen grundsätzlich selbst um den Abschluss von kabelgebundenen Internetverträgen kümmern oder auf Alternativen wie Surfsticks oder mobile Hotspots zurückgreifen.

- Um den Bewohner*innen einen Internetzugang in Eigeninitiative oder über Dritte zu ermöglichen, soll in den Unterkünften, in denen die technischen Grundvoraussetzungen noch nicht vorliegen, dieser von der Unterkunftsverwaltung geschaffen und finanziert werden. Je nach örtlichen Gegebenheiten der Unterkünfte variiert die Internetfähigkeit; d.h. Maßnahmen sind abhängig vom Einzelfall (= Beschaffenheit der Infrastruktur, z.B. Leitungen) und es sind individuelle Lösungen je Unterkunft zu finden.

- Die Unterkunftsverwaltung ist für die leitungsmäßige Internetanbindung („Dose an der Wand“) zuständig; an diese können die Bewohner*innen ihren Router etc. anschließen.

- Die Unterkunftsverwaltung stellt durch Kostentragung die erforderliche Hardware zur Verfügung (z.B. AccessPoint, Router, Repeater) und sorgt für ggf. notwendige Einbaumaßnahmen vor Ort. Dabei sind bau- und brandschutzrechtliche Vorgaben zu

beachten.

- Der Abschuss der Internet-/ DSL-Verträge mit einem Provider muss über Dritte oder die Bewohner*innen erfolgen.

Zur Umsetzung der Regelungen für die Unterkünfte im Stadtgebiet Erlangen hat die Integrationslotsin am 25.02.2021 alle relevanten Akteure (Regierung von Mittelfranken, Unterkunftsverwaltung, GME, Flüchtlingskoordinator, EFIE, Freifunk) zu einem gemeinsamen digitalen Gespräch eingeladen. Zielsetzung dabei war es, Eckpunkte des weiteren Vorgehens festzulegen und eine Priorisierung der Maßnahmen vorzunehmen.

Die Regierung von Mittelfranken konnte nicht teilnehmen. Absprachen und Maßnahmen in Bezug auf die drei Gemeinschaftsunterkünfte der Regierung werden bilateral zwischen der Regierung von Mittelfranken und Freifunk getroffen. Derzeit besteht diesbezüglich kein Handlungsbedarf durch die Stadt.

Im Gespräch vom 25.02.2021 wurden konkrete und individuelle Maßnahmen für jede einzelne dezentrale Unterkunft abgeleitet und Aufgaben sowie Verantwortlichkeiten festgelegt. Ergebnis ist ein Maßnahmenplan, der vom Sozialamt (Integrationslotsin) aktualisiert und fortgeschrieben wird.

Folgender Maßnahmenplan wurde für die dezentralen Unterkünfte (insgesamt 11) festgelegt:

- fünf Unterkünfte sind bereits mit Internet versorgt;
- bei drei Unterkünften wurde die Versorgung mit WLAN bereits begonnen und sollte voraussichtlich bis Pfingsten umgesetzt werden. Aufgrund von evtl. langen Lieferzeiten der erforderlichen Hardware könnte es ggf. um Verzögerungen kommen;
- eine Unterkunft muss wegen Auflösung nicht mehr mit Internet versorgt werden;
- bei zwei Unterkünften wird die Versorgung nach Pfingsten geprüft und mit evtl. erforderlichen Maßnahmen begonnen.

Weiter erfolgte die Zusage, dass die Stadt die Kosten für Anschluss/Bereitstellung/ ggf. notwendige Handwerkertätigkeiten und Hardware (z.B. Router) übernimmt.

Der Abschuss der Internet-/ DSL-Verträge mit einem Provider erfolgt über EFIE e.V.

Eine weitere regelmäßige Abstimmung wurde vereinbart. Das Sozialamt (Integrationslotsin) hat die Bündelung von Informationen und die Fortschreibung/ Aktualisierung des Maßnahmenplanes als Aufgabe übernommen.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Herrn Urban wurde diese Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt 10.2 erhoben.

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 3

30/019/2021

Neuerlass der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen sowie der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen

Sachbericht:

1. Ausgangslage:
Mit den neuen Satzungen sollen die verbindlich gewordenen Feststellungen und Empfehlungen aus der Revisionsprüfung im Jahr 2020 umgesetzt werden. Insbesondere muss aufgrund der niedrigen Kostendeckung eine Gebührenerhöhung erfolgen.

Neben betriebswirtschaftlichen Grundsätzen musste bei der Ermittlung der Gebühren für die Verfügungswohnungen auch berücksichtigt werden, dass alle Bewohner*innen - auch die Bezieher*innen von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII – die Gebühren zahlen können. Bei der Gebührenhöhe wurden daher die derzeit gültigen Mietobergrenzen als Obergrenze festgelegt.

Ferner sind die Satzungen an die neuesten Entwicklungen und Empfehlungen der Rechtsprechung und Literatur anzupassen, um größtmögliche Rechtssicherheit und Transparenz für die Bürger*innen sowie für die Stadtverwaltung zu erreichen.

Aufgrund von Dopplungen in der Hausordnung und der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen wurden die maßgeblichen Regelungen einheitlich in die Satzung aufgenommen. Die Hausordnung entfällt daher zukünftig.

Die Vielzahl inhaltlicher und redaktioneller Änderungen macht einen Neuerlass der beiden Satzungen erforderlich.

2. Neuregelungen zu Antrag 1:

a) § 2 Abs. 1 der Satzung: Gemeinnützigkeit wurde neu geregelt

Hinsichtlich der Gemeinnützigkeit soll zukünftig auf den einschlägigen Paragraphen der Abgabenordnung verwiesen werden, wie es in vergleichbaren Satzungen anderer kreisfreier Städte der Fall ist. Die Bereitstellung von Obdachlosenunterkünften stellt keine Aufgabe auf dem Gebiet der Sozialhilfe dar, sondern eine Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises, weswegen der nichtzutreffende Verweis gestrichen werden soll.

b) § 3 Abs. 1 der Satzung: Zuweisung wurde neu geregelt

Neu aufgenommen wurde die Regelung, dass kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht. Dies entspricht ständiger Rechtsprechung und hat feststellenden Charakter.

c) § 3 Abs. 3 der Satzung: Befristung wurde neu geregelt

Nach ständiger Rechtsprechung soll die Zuweisung grundsätzlich befristet erfolgen, um den vorübergehende Charakter der Gefahrenabwehrmaßnahme zu verdeutlichen. Daher wurde in der Satzung die Formulierung „kann befristet“ auf „soll befristet“ geändert.

d) § 3 Abs. 5 der Satzung: Schlüsselkaution wurde gestrichen

Die Festsetzung einer Schlüsselkaution hat sich in der Praxis nicht bewährt und soll daher gestrichen werden. Der Verwaltungsaufwand steht in keinem Verhältnis zum Nutzen der Regelung.

e) §§ 5-12 der Satzung: Regelungen aus der weggefallenen Hausordnung wurden in die Satzung übernommen

Aufgrund von Dopplungen in der Hausordnung und der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen wurden die maßgeblichen Regelungen einheitlich in die Satzung mitaufgenommen. Die Hausordnung entfällt daher zukünftig. Gleichzeitig wurden sprachliche Anpassungen vorgenommen und auch inhaltlich veraltete Regelungen gestrichen.

f) § 6 Abs. 3 der Satzung: Hausverbot wurde neu geregelt

Neu aufgenommen wurde in die Satzung eine Regelung zum Hausverbot gegen Personen, welche nicht in Obdachlosenunterkünften untergebracht sind (z. B. Besucher*innen von untergebrachten Personen). Diese stellt eine Rechtsgrundlage dar, um ein entsprechendes Hausverbot aussprechen zu können.

g) § 7 Abs. 1 der Satzung: Lagerung von Brennmaterial wurde gestrichen

Die durch den Einzug der Zentralheizungen veraltete Regelung wird gestrichen.

h) § 7 Abs. 3 und 4, § 8, § 9 Abs. 1: Aufnahme von Ge- bzw. Verboten aus ehem. Hausordnung

Die ehemals in der Hausordnung enthaltenen Ge- bzw. Verbote werden aufgrund der Satzungssystematik an dieser Stelle mit aufgenommen.

i) § 12 der Satzung: Neuregelung aufgrund des Wegfalls der Hausordnung

Mit dem Wegfall der Hausordnung erübrigt sich der Verweis auf selbige. Die Verbote der ehem. Hausordnung, welche nicht anderer Stelle normiert werden konnten (s. o.), werden hier zentral festgeschrieben.

j) § 13 der Satzung: Zutritt von Beauftragten der Stadt

Das Zutrittsrecht von Beauftragten der Stadt wurde neu geregelt gemäß den Empfehlungen in der Literatur und Rechtsprechung; Ähnliche Regelungen finden sich auch in der Satzung der Stadt Nürnberg.

k) § 15 Abs. 1 der Satzung: Streichung der festgeschriebenen Anhörung

Das Erfordernis der Anhörung ist abschließend geregelt in Art. 28 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz. Die Aufnahme im Satzungstatbestand ist daher nicht erforderlich.

Die beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung der besonders schwerwiegenden Satzungsverstöße dient der Klarstellung.

l) § 17 der Satzung: Rückgabe der Verfügungswohnung wurde neu geregelt

Die Rückgabe der Verfügungswohnungen wurde grundlegend neu geregelt, da es in der Praxis häufig Probleme mit der nicht ordnungsgemäßen Rückgabe der Wohnungen gab und dadurch der Stadt hohe Kosten entstanden sind, die nicht von den Bewohnern zurückgefordert werden konnten.

m) § 19 der Satzung: Bewehrungsvorschriften angepasst

Die Aufnahme der bisher in der Hausordnung festgeschriebenen Regelungen führt zu einer Anpassung der Verweise.

Die unterbliebene unverzügliche Mitteilung über die Änderung der familiären Verhältnisse (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung) soll zukünftig bußgeldbewehrt sein, da dies regelmäßig vorkommt.

1. Neuregelungen zu Antrag 2 (Gebührensatzung):

a) § 1 der Gebührensatzung: Gebührenarten werden neu geregelt:

Kommunalabgabenrechtlich ist eine Unterscheidung wie bei der bisherigen Benutzungsgebühr nach Grund-, Heiz-, Nebenkostengebühr nicht notwendig. Eine „Abrechnung nach Verbrauch“ mit der benutzenden Person ist bei den Heiz- und Stromkosten nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ausgeschlossen. Nach Rücksprache mit den Sozialhilfeträgern soll zukünftig weiterhin nach Grund- und Heizgebühr unterschieden werden, da die Nutzenden in der Regel Bezieher von SGB II- oder SGB XII-Leistungen sind.

Die neue Benutzungsgebühr besteht daher nur noch aus einer quadratmeterabhängigen Grundgebühr und Heizgebühr sowie einer einheitlichen Strompauschale.

b) § 2 der Gebührensatzung: Neuregelung des Entstehens, Fälligkeit und der Gebührenschuld

Der Beginn und das Ende der Gebührenschuld wurde genauer geregelt. Durch die anteilige Gebührenberechnung nach Nutzungstagen wird eine normative Regelungslücke im Stadtrecht geschlossen und die bislang angewandte Verwaltungspraxis legitimiert.

Weitere Änderungen wurden im systematischen Aufbau des § 2 vorgenommen.

c) § 3 Abs. 1 und 2 der Gebührensatzung: Höhe der Benutzungsgebühren wurde neu festgesetzt

Laut Revisionsbericht hatte die Wohnungslosenhilfe im Jahr 2019 einen Kostendeckungsgrad von lediglich 45 %. Eine Steigerung des Kostendeckungsgrades ist zwingend erforderlich.

Die Festsetzung der neuen Grundgebühr erfolgt, den Ausführungen des Revisionsamts entsprechend, vereinfacht pauschaliert und orientiert sich an den aktuell geltenden Mietobergrenzen des SGB II und des SGB XII.

Unter Berücksichtigung der Kosten, die im Revisionsbericht als Grundlage für den Kostendeckungsgrad herangezogen wurden, ergibt sich bei den neuen Gebühren ein Kostendeckungsgrad von rund 55 %. Dies stellt eine Steigerung um 10 %-Punkte dar.

Die Gebühren sind künftig regelmäßig entsprechend dem schlüssigen Konzept der Stadt Erlangen zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft nach dem SGB II und XII anzupassen.

Hinsichtlich der Grundgebühr ist zu beachten, dass diese fortan auch die ehem. Nebenkostengebühr enthält (sogenannte Bruttokaltmiete). Die Heizgebühren werden - wie bei den Bedarfsberechnungen nach SGB II und SGB XII - gesondert ausgewiesen und stellen einen kalkulatorischen Wert – aus dem Datenbestand SGB II ermittelt - dar.

d) § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung: Berechnung der anteiligen Gebühr in Wohngemeinschaften wurde neu geregelt.

Die Neuregelung schließt eine bestehende Regelungslücke in der Satzung für Wohngemeinschaften.

e) § 3 Abs. 5 der Gebührensatzung: Erhebung einer generellen Strompauschale

Nach der Rechtsprechung des VGH ist eine Abrechnung von Versorgungsleistungen, wie z. B. Strom, „nach Verbrauch“ nicht mehr möglich. An Stelle der bisherigen Regelung tritt daher die generelle verbrauchsunabhängige Strompauschale. Die Höhe der Pauschale orientiert sich an dem durchschnittlichen Betrag, welcher seit dem 01.01.2021 nach dem RBEG als Anteil für Stromkosten in der Sozialhilfe nach SGB II und XII vorgesehen ist. Der tatsächliche Verbrauch übersteigt diesen Wert grundsätzlich.

f) § 4 der Gebührensatzung: Inkrafttreten

Um die Zuweisungs- und Leistungsbescheide (Gebührenbescheide) entsprechend den neuen Regelungen anpassen zu können, soll die Gebührensatzung zum Stichtag 01.07.2021 in Kraft treten.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Auf Aufforderung von Herrn Urban soll die Verwaltung eine Senkung des Kostendeckungsgrades unter 55 % prüfen. Die Abstimmung über die Beschlussvorlage der Verwaltung beinhaltete eine Ablehnung dieses Anliegens.

1. Die Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen der Stadt Erlangen (Entwurf vom 22.03.2021, Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen (Entwurf vom 22.03.2021, Anlage 2) wird beschlossen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 7 gegen 4

TOP 4

55/023/2021

Einfache Sprache im Bereich des Jobcenters Stadt Erlangen - Rückforderungsbescheid

Sachbericht:

Im Bereich des Jobcenters Stadt Erlangen - Amt 55, das mit dem Vollzug der passiven Leistungen des SGB II betraut ist, werden monatlich mehr als 3000 Bescheide erlassen und Anschreiben an die Bürger*innen der Stadt Erlangen verfasst.

Eine „Übersetzung“ der Schreiben des Jobcenters Stadt Erlangen in einfache Sprache kann daher nur sukzessive erfolgen, soweit die – vorrangige – Sachbearbeitung dafür Raum lässt. Dies wird in erster Linie im Rahmen ohnehin notwendiger Überarbeitung einzelner Bescheide geschehen.

Der Inhalt der Schriftstücke ist für die Empfänger*innen nicht immer leicht verständlich, was vor allem daran liegt, dass unterschiedlichste, komplizierte Lebenssachverhalte durch das ebenfalls nicht einfache zu vollziehende Recht beurteilt und die Rechtsfolgen anhand der gesetzlichen Vorgaben ausführlich und rechtssicher dargestellt werden müssen.

Ziel einer Initiative des Ausländer- und Integrationsbeirates ist es, die Empfänger*innen von Schriftstücken in die Lage zu versetzen, den Inhalt der an sie adressierten Poststücke besser zu verstehen. Damit sollen Rückfragen sowohl beim Ausländer- und Integrationsbeirat als auch bei der Verwaltung reduziert und Missverständnisse und Frustrationen bereits im Vorfeld vermieden werden. Aufgrund dieser Initiative vom 07.11.19 hat sich das Jobcenter Stadt Erlangen mit der “Übersetzung“ von Anschreiben und Bescheiden in eine verständlichere Sprache befasst und erste Schritte zur Umsetzung unternommen. Es wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, deren Aufgabe es ist, die Anschreiben und Bescheide in eine einfache Sprache zu überführen. Beispiele anderer Kommunen sowie Vorgaben des Bayerischen Innenministeriums wurden bereits zur Umsetzung des Auftrages herangezogen.

Das Jobcenter Stadt Erlangen bemüht sich darum, den Adressat*innen der unterschiedlichsten Anschreiben klar und verständlich den jeweiligen Inhalt zu vermitteln. Gerade im Bereich des einfachen Verwaltungshandelns, in dem regelmäßig Hinweise gegeben oder Unterlagen angefordert werden, wird besonderer Wert auf Verständlichkeit gelegt. Die Mitarbeitenden des Jobcenters haben großes Interesse daran, dass die Adressat*innen verstehen, welche Dokumente bei der Behörde vorgelegt werden sollen, um eine zügige, bürgerfreundliche Sachbearbeitung zu gewährleisten. Hierzu werden die genannten Schreiben auch grafisch sehr übersichtlich gestaltet.

Außerdem stehen die Mitarbeiter*innen des Jobcenters für Rückfragen während der üblichen Telefonzeiten zur Verfügung, die Durchwahlnummern der Sachbearbeiter*innen sind den Bürger*innen bekannt. Vor Beginn der Pandemie konnte zudem ohne vorherige Terminvereinbarung unter anderem zur Klärung offener Fragen zu Bescheiden in der Eingangszone des Jobcenters vorgesprochen werden.

Der Kreis der Berechtigten nach dem SGB II ist sehr weit gefächert, so dass die Fähigkeit, Bescheide inhaltlich zu verstehen, sehr unterschiedlich ausgeprägt ist. Dementsprechend sind dem Jobcenter auch Rückmeldungen bekannt, die sich durchaus positiv zur Verständlichkeit der Schreiben des Jobcenters äußern.

Dieser differenzierten Sachlage gilt es Rechnung zu tragen, indem in den Entscheidungen des Jobcenters Stadt Erlangen auf die unterschiedlichen Ansprüche und Bedürfnisse der einzelnen Adressaten eingegangen wird. Gleichzeitig müssen die Bescheide des Jobcenters Stadt Erlangen rechtskonform sein sowie einer gerichtlichen Überprüfung standhalten und es muss durch Standardisierungen eine rasche Bearbeitung ermöglicht werden.

Daneben ist zu beachten, dass die gesetzlichen Normen, die in den Bescheiden als Anspruchs- oder Rechtsgrundlage zitiert werden müssen, vom Gesetzgeber nicht in uneingeschränkt verständlicher Form abgefasst worden sind und eine Transkription in leichter zu verstehende Formulierungen u.U. zu Lasten der Rechtssicherheit ginge. Demzufolge müssen Normen unverändert zitiert werden.

Wegen der anhaltend sehr hohen Arbeitsbelastung im Jobcenter, der pandemiebedingten Mehrbelastungen im Bereich des Jobcenters Stadt Erlangen und im Hinblick auf die anstehende Neuorganisation nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom September 2020 war eine „Übersetzung“ der vom Jobcenter verwendeten Schreiben in möglichste einfache Sprache bislang noch nicht umsetzbar.

Nach einer vorläufigen Schätzung müssen im Bereich des Jobcenters Stadt Erlangen (Leistungsabteilung) derzeit 93 Bescheide in Bezug auf die Nutzung der einfachen Sprache überarbeitet werden.

Exemplarisch wurde der Zeitaufwand für notwendige Änderungen an einem Bescheid (s. Anlage) mit rund 300 Minuten festgestellt. Bei 93 zu überarbeitenden Schriftstücken würde sich ein Aufwand von einem Vollzeitäquivalent für drei Monate errechnen.

Daneben ist eine Vielzahl von Anschreiben (Unterlagenanforderungen, Anhörungen etc.) ebenfalls hinsichtlich einer Überführung in die einfache Sprache zu überarbeiten.

Auch die Schreiben aus dem Bereich der aktivierenden Leistungen sollten im Hinblick auf ihre Verständlichkeit überprüft werden.

Eine Erstellung von Begleitschreiben, die die einzelnen Bescheide jeweils in einfacher Sprache erläutern, wurde geprüft, wird aber als untauglich angesehen. Denn ein zusätzliches Behördenschreiben setzt den Rechtsschein eines (weiteren) Verwaltungsakts, auch dann, wenn es ausdrücklich als bloße zusätzliche Erläuterung bezeichnet wird und provoziert Widersprüche dagegen. Es besteht dann immer das Risiko, dass eine ungenaue – weil einfache – Formulierung zum Erfolg eines Rechtsbehelfs führt.

Zudem macht eine allgemein verständliche Formulierung des Bescheidtenors, der in der Regel auf der allerersten Seite des Bescheides als erstes ins Auge fällt und gelesen wird, die Beifügung eines weiteren Schreibens überflüssig. Hinzu kommt, dass der jeweils individuell zu leistende Mehr-, wenn nicht doppelte Aufwand für die Verfassung von Zusatzschreiben nicht leistbar ist.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Über die Umsetzung der einfachen Sprache in Bescheiden soll dem SGA in regelmäßigen Abständen berichtet werden.

Die Bescheide des Jobcenters Stadt Erlangen werden sukzessive im Rahmen notwendiger Überarbeitungen in möglichst einfacher Sprache formuliert. Der Antrag des Ausländer- und Integrationsbeirats vom 07.11.2019 ist hiermit bearbeitet.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 7 gegen 4

TOP 5 — 55/024/2021

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2020 des Amtes 55

Sachbericht:

1. **Ergebnis/Wirkungen**

   Mit der Möglichkeit, die in der Budgetrücklage des Amtes verbliebenen Mittel in Höhe von 100.000,00 € für sinnvolle Aufgaben des nächsten Jahres verwenden zu können, soll das verantwortungsvolle Wirtschaften des Fachamtes unterstützt und anerkannt werden.

2. **Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**
   (Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

			in EUR
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis **2020** des Amtes 55 beträgt		2.875.965,25
	(2019: 2.649.683,20 EUR, 2018: 1.771.232,76 EUR)		
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2020 haben betragen		
	für das 1.Halbjahr	00,00	
	für das 2.Halbjahr	00,00	
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt		00,00
	In den Investitionshaushalt 2020 wurden übertragen		00,00
	(2019: 00,00 EUR, 2018: 00,00 EUR)		
	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist im Wesentlichen zurückzuführen auf:		
	Erhöhung der Beteiligungsquote des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) um 25% rückwirkend zum 01.01.2020 aufgrund des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder i.V.m. Änderung des § 46 Abs. 7 SGB II. Aufgrund der Revision wurde ein Betrag in Höhe von 2.210.323,72 € nachgezahlt. Rückgang und Stabilisierung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften und leistungsberechtigten Personen nach kurzzeitigem Anstieg im Frühjahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie und damit einhergehend Einsparungen bei den Kosten für Unterkunft und Heizung.		
2.2	Das Arbeitsprogramm 2020 konnte wie geplant/mit folgenden Änderungen erfüllt werden:		
	Die räumliche Zusammenführung mit der GGFA AöR (aktivierende Leistungen) konnte aufgrund der Gegebenheiten des Immobilienmarktes nicht umgesetzt werden.		

2.3	Nach der beiliegenden Budgetabrechnung der Kämmerei errechnet sich ein Übertrag von 862.789,58 Euro. Der Übertrag wird einvernehmlich an den Haushalt zurückgegeben.				
2.4	Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes 55 im Jahr 2020				
	Stand am 01.01.2020				100.000,00
	Entnahmen 2020 aufgrund Fachausschussbeschluss vom (07.07.2020)				
			geplante Entnahme	tatsächliche Entnahme	
	für Prämien für Tarifbeschäftigte des Amtes		7.000,00	00,00	
	für Personal- und Teamentwicklung z.B. Fortbildungs- und Coachingmaßnahmen, Supervision etc.		20.000,00	2.159,45	
	für Förderung der Betriebsgemeinschaft		10.000,00	00,00	
	für Büroausstattung in Einzelfällen		10.000,00	00,00	
	für städtischen Zuschuss für Zwecke der GGFA für Laptops (Einrichtung eines E-Learning-Systems)		10.410,00	10.410,00	
	für Maßnahmen zur Gesundheitsfürsorge		5.000,00	0,00	
	tatsächliche Entnahmen gesamt:				-12.569,45
	zuzüglich Gutschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2020				
	Gutschrift 1. Halbjahr		42.052,18		
	Gutschrift 2. Halbjahr		00,00		
	Gutschriften Personalabrechnung gesamt:				+42.052,18
=	gegenwärtiger Rücklagenstand				129.482,73
./.	freiwillige Rückgabe eines Teilbetrages der Rücklage				-29.482,73
=	in der Budgetrücklage verbleibender Betrag				100.000,00
	Folgende Verwendung des in der Rücklage verbleibenden Betrags ist geplant:				
	2.4.1	Prämien für Tarifbeschäftigte des Amtes			5.000,00
	2.4.2	Städtischer Zuschuss für die GGFA für den Ankauf von Covid-19 Schnelltests für Maßnahmeteilnehmende und Coaches			20.000,00
	2.4.3	Förderung der Betriebsgemeinschaft			10.000,00
	2.4.4	Personal- und Teamentwicklung, z.B. Fortbildungs- und Coachingmaßnahmen, Supervision etc.			20.000,00
	2.4.5	Büroausstattung in Einzelfällen			5.000,00
	2.4.6	Unvorhergesehenes			40.000,00

3. **Prozesse und Strukturen**
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. **Ressourcen**
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)
Budgetrücklagenentnahme i.H.v. 29.482,73 EUR
(wird gebucht im Rahmen der Abschlussarbeiten zum Haushalt 2020)

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

I. **Antrag**

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2020 des Amtes 55 i.H.v. 2.875.965,25 EUR und der einvernehmlichen Rückgabe des errechneten Übertrags von 862.789,58 EUR sowie eines Teilbetrages von 29.482,73 EUR aus der Budgetrücklage wird zugestimmt.

Mit dem Vorschlag zur Verwendung der danach in der Budgetrücklage des Amtes verbleibenden Mittel von 100.000,00 EUR besteht, vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Stadtrat, Einverständnis.

Hinweise:

Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung über die Budgetabrechnung erfolgt in Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.

Die mit der Stadtkämmerei vereinbarte Regelung soll dazu beitragen, die über die Jahre angewachsene Budgetrücklage auf ein angemessenes Volumen zurückzuführen, ohne die Verwendungsmöglichkeiten des Amtes einzuschränken.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0

TOP 6 — 50/040/2021

Auflösung Unterkünfte für Geflüchtete

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

Die Stadt Erlangen soll nach oben genannten Antrag der Erlanger Linke sofort die dezentralen Unterkünfte auflösen und die Bewohner dezentral im Stadtgebiet unterbringen. Außerdem sollen mit anderen Gebietskörperschaften, die im Erlanger Stadtgebiet Sammelunterkünfte betreiben, Gespräche zur schnellstmöglichen Auflösung dieser und zur dezentralen Unterbringung geführt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Nach § 4 des bayerischen Aufnahmegesetzes (AufnG) werden Personen im Asylverfahren mit wenigen Ausnahmen in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. In diesen Unterkünften ist die Unterbringung in Mehrbettzimmern der Regelfall. In Erlangen hat man die Bewohner*innen, die sich ein Zimmer teilen müssen, sehr bewusst ausgewählt, d.h. man hat versucht in erster Linie Familien und Freunde, Bekannte und Verwandte gemeinsam unterzubringen. In vielen Fällen konnten Wünsche der Bewohner*innen, die meist über die Flüchtlings- und Integrationsberater*innen geäußert wurden, berücksichtigt werden. Die Belegung in den einzelnen Zimmern hat damit häufig schon familiären Charakter bzw. den Charakter von Wohngemeinschaften, auch wenn nur entfernt Verwandte oder Freunde zusammen in einem Zimmer wohnen.

Personen mit Erkrankungen werden - nach Feststellung durch das Gesundheitsamt – ohnehin in Einzelzimmern untergebracht.

Es gibt einige Unterkünfte, in denen die Bewohner*innen eigene Wohneinheiten ohne Gemeinschaftsnutzung haben (z.B. Waldstraße, Bohlenplatz und Keltschstraße). Insbesondere in den vier Unterkünften mit mobilen Wohneinheiten ist eine Unterbringung ohne Gemeinschaftsnutzung von Aufenthalts- und Sanitärräumen derzeit nicht möglich. Da die Regierung von Mittelfranken im vergangenen Jahr kaum Geflüchtete zugewiesen hat, sind diese Unterkünfte derzeit jedoch nicht dicht belegt.

Für die Unterbringung von Geflüchteten ist die bayerische Staatsregierung zuständig und aufgrund der Gesetzgebung und den dazu gehörenden Weisungen ist eine Auflösung der dezentralen Unterkünfte derzeit rechtlich nicht möglich und eine Änderung der Rechtsgrundlagen nicht angedacht. Eine Unterbringung in Hotelzimmern würde die soziale Gemeinschaft beeinträchtigen; die Unterbringung von Familien in mehreren Zimmern ohne Möglichkeit sich selbst zu verpflegen, würde gerade jetzt die Flüchtlingsfamilien schwer belasten und sie an deren psychische Grenzen bringen. Aufgrund des Wohnungsmarktes in Erlangen wäre es derzeit vollkommen unmöglich die ca. 400 Bewohner*innen aus den Unterkünften in Wohnungen unterzubringen.

Die Verwaltung wird bis spätestens 30.04.2021 die wenigen verbliebenen Bewohner (7) der Michael-Vogel Str. in andere Unterkünfte umziehen. Der Standort kann damit aufgelöst werden. Ein Ersatzbau ist in Planung.

Dennoch haben sowohl die bay. Staatsregierung wie auch die Stadt Erlangen Maßnahmen zur Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus getroffen:

Zu diesen Maßnahmen gehören das Zugangsverbot für Besucher*innen in den Unterkünften, Verteilung von FFP2-Masken und das Verbot von Menschensammlungen in und um die Unterkünfte.

Darüber hinaus hat die Flüchtlings- und Integrationsberatung in der Stadt Erlangen ihre Aufklärungsarbeit zum Coronavirus und in jüngsten Zeiten auch zur Impfung verstärkt. In den Gemeinschaftsunterkünften wurden die entsprechenden Aufklärungshinweise von zuständigen Behörden (Bundesgesundheitsministerium, bay. Innenministerium, Stadt Erlangen, Regierung von Mittelfranken) in relevante Sprachen übersetzt und ausgehängt. Zudem kontaktieren die Flüchtlingsberater*innen die Bewohner*innen und Multiplikator*innen in den Unterkünften proaktiv telefonisch und klären immer wieder zur aktuellen Lage auf. Auch die Hausverwalter sind in der Aufklärungsarbeit aktiv und belehren bei Verstößen gegen die Auflagen nach dem Infektionsschutzgesetz.

Das Sozialamt steht mit der Regierung von Mittelfranken/Unterkunftsverwaltung im engen Kontakt, es erfolgt eine gute Unterstützung bei Fragen zur Unterbringung und die Vorgaben werden durch das Sozialamt zügig umgesetzt.

3. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

4. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

1. Die Ausführungen der Verwaltung zum Antrag Nr. 053/2021 der Erlanger Linken werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag vom 23.03.2021 (Nr.053 /2021) ist somit bearbeitet.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 7 gegen 4

TOP 7 — 50/041/2021

Quartiersprojekt „Senioren-Nachbarschaftsbüro“ des Malteser Hilfsdienst e.V.

Sachbericht:

1. Sachverhalt

Der Malteser Hilfsdienst e.V. / Diözesanstelle Bamberg plant in Erlangen den Aufbau eines zugehenden „Senioren-Informationsdienstes“. Dieser besteht aus einer hauptamtlichen Koordinationsstelle und ehrenamtlichen Helfer*innen. Dieser „Informationsdienst“ soll i.S. einer „Wegweiser-Funktion“ Informationslücken schließen, älteren Menschen den Zugang zu Hilfeleistungen erleichtern und bei akuten Notlagen Kontakte zu weiterführenden, spezifischen Unterstützungsangeboten herstellen. Hierfür sollen bei Bedarf Netzwerkstrukturen im Quartier genutzt oder aufgebaut werden. Der Kontakt zu alten Menschen soll über aufsuchende Arbeit v.a. durch Ehrenamtliche hergestellt werden („Präventive Hausbesuche“). Mit dem Projekt sollen insbesondere sozial zurückgezogene oder vereinsamte ältere Menschen angesprochen werden.

Der Malteser Hilfsdienst e.V. erhält zur anteiligen Finanzierung von Personalkosten Fördermittel des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Die Förderung erfolgt im Rahmen des Programms „Miteinander – Füreinander“, das vom Malteser Hilfsdienst e.V. bundesweit umgesetzt wird.

Das Projekt soll ab 01.06.2021 mit vorbereitenden Arbeiten beginnen.

Ab September 2021 soll das Projektkonzept mit zugehender Beratung, Hausbesuchen, teilhabefördernden sowie gemeinschaftlichen Angeboten umgesetzt werden.

Die Laufzeit des Förderprogramms endet zum 31.12.2023.

Bereits in der Vorbereitung des Projekts hat der Malteser Hilfsdienst e.V. / Diözesanstelle Bamberg (im Folgenden Malteser Hilfsdienst) Kontakt zur Stadt Erlangen aufgenommen, um Kooperationsmöglichkeiten zu eruieren. Davon ausgehend erfolgten Kooperationsgespräche mit Amt 50.

Als Ergebnis wurde das Projekt zwischen dem Malteser Hilfsdienst und Amt 50 im Sinne des seniorenpolitischen Konzepts der Stadt Erlangen konzeptionell als „Senioren-Nachbarschaftsbüro“ weiterentwickelt. Auch die bedarfsgerechte räumliche Verortung des quartiersbezogen geplanten Projekts wurde mit der Einbeziehung der statistischen Bezirke Rathenau und Sebaldus konkretisiert.

Aus der konzeptionellen Weiterentwicklung entsteht zusätzlicher Finanzierungsbedarf für das Projekt. Für die Umsetzung muss die geplante 50%-Stelle der hauptamtlichen Koordination auf eine 1,0-Stelle aufgestockt werden. Zudem entstehen durch Erweiterung zusätzliche Mietkosten (Räume als Begegnungsort).

Dieser zusätzliche Bedarf soll durch die beantragten städtischen Zuschussmittel gedeckt werden, da damit auch Chancen zur modellhaften Umsetzung wesentlicher Handlungsempfehlungen des seniorenpolitischen Konzepts erwachsen.

Der beantragte städtische Projektkostenzuschuss beträgt rund 50% der geplanten Gesamtkosten des Projekts, die ab September 2021 (Umsetzung des Projektansatzes) entstehen. Die weiteren Aufwendungen werden durch Eigenmittel, Spenden und die Drittmittelförderung des Bundes getragen.

2. Ergebnis/Wirkungen

Der Handlungsansatz des Projekts geht von der Erfahrung aus, dass trotz bestehender, vielfältiger Unterstützungs- und Kontaktangebote häufig jene Seniorinnen und Senioren nicht erreicht werden, die sozial zurückgezogen und / oder in sozial benachteiligten Lebenslagen leben. Mögliche Hilfen sind entweder nicht bekannt oder werden aus unterschiedlichen Gründen nicht angenommen (z.B. Schamgefühle). Auch von informellen Informationsnetzwerken, in denen Erfahrungen oder Informationen über mögliche Unterstützung ausgetauscht werden, sind zurückgezogen oder isoliert lebende alte Menschen ausgeschlossen. Durch die soziale Zurückgezogenheit droht zunehmende Vereinsamung. Durch eine prekäre finanzielle Situation wird dies noch verstärkt.

In vorbereitenden Projektgesprächen zwischen Amt 50 und dem Malteser Hilfsdienst wurde jedoch deutlich, dass der ursprüngliche Projektansatz eines „Senioren-Informationsdienstes“ einige „Zugangsbarrieren“ aufweisen könnte. Bei den älteren Menschen wird bereits ein gewisses Problembewusstsein für Unterstützungsbedarf und Offenheit für Hausbesuche durch Ehrenamtliche vorausgesetzt. Im Bemühen um die Aufrechterhaltung einer möglichst selbstbestimmten Lebensführung wird eine individuelle Problemsituation gegenüber Dritten häufig aber nicht (umfassend) geäußert. Gerade bei zurückgezogenen Menschen können Hemmungen bestehen, soziale Unterstützung anzunehmen. Es wird vermieden, dass Außenstehende Einblick in die eigene Lebenssituation erhalten. Einsamkeit ist in vielen Fällen ein Tabu und wird nicht offen als Problem dargestellt. Hilfsbedarf zu artikulieren und ein Hilfsangebot anzunehmen setzt deshalb zunächst einen vorhergehenden und oft langfristigen Beziehungs- und Vertrauensaufbau voraus.

In Abstimmung mit dem Malteser Hilfsdienst e.V. wurde das Projekt deshalb konzeptionell um den Ansatz des „Senioren-Nachbarschaftsbüros“ erweitert. Damit sollen die älteren Menschen im Quartier auch ohne konkret geäußerten Informations- oder Unterstützungsbedarf Gelegenheit erhalten, zunächst möglichst niedrigschwellig erste Kontakte (wieder) aufbauen und pflegen zu können. Erwächst daraus eine vertrauensvolle und verlässliche Basis, so ist auch die Barriere geringer, im weiteren Verlauf Hilfebedarf zu äußern und Informationen oder Unterstützung anzunehmen. Die flankierende Unterstützung durch freiwillige Helfer*innen kann den Aufbau stabiler Beziehungen und Teilhabechancen stabilisieren, beispielsweise durch regelmäßige häusliche Besuche oder Telefonanrufe.

Dieser erweiterte Ansatz erfordert zwar umfangreichere personelle Ressourcen als ein spezifischer „Informationsdienst“. Er korrespondiert jedoch stärker mit dem seniorenpolitischen Konzept:

- Das Projekt fügt sich in seiner sozialräumlichen und zugehenden Ausrichtung gut in die Handlungsempfehlungen des Seniorenpolitischen Konzepts (SPK) der Stadt Erlangen „Alter neu denken – Teilhabe sichern“ ein. Durch die Erweiterung des Projekts wird dem Beschluss des SGA und des Stadtrats zum Seniorenpolitischen Konzept vom 25.09.2019 (Vorlagennummer 50/167/2019) Rechnung getragen. Demnach soll quartiersorientierte Seniorenarbeit weiterentwickelt und durch Netzwerke gestärkt sowie aufsuchende Arbeit für unterstützungsbedürftige ältere Menschen implementiert werden.
- Auch der Fokus auf sozial zurückgezogene und von Hilfsangeboten schwer erreichbare alte Menschen lässt sich in das SPK einordnen.
- Die statistischen Bezirke Rathenau und Sebaldus werden im Seniorenpolitischen Konzept als „Pilotquartiere“ für die quartiersorientierte Seniorenarbeit benannt. Rathenau rückt aufgrund seines hohen Sozialindex und des überdurchschnittlich hohen Anteils von Bezieher*innen von Grundsicherung im Alter in den Fokus seniorenpolitischer Planungen. Für beide Bezirke wurde durch Befragungen von Bürger*innen sowie Experten- und Bewohnerworkshops die Vereinsamung älterer Menschen beklagt. Hieraus wurde Bedarf an zusätzlichen Angeboten für ältere Menschen formuliert.

- Das Projekt kann darüber hinaus in den Rahmen des ISEK Erlangen-Südost eingeordnet werden. Im „Rahmenplan Soziales Miteinander“ des ISEK Erlangen-Südost werden als Handlungsempfehlung u.a. neue Stadtteiltreffs für niederschwellige soziale Begegnung benannt, die ergänzend zu kirchlichen oder sozialen Einrichtungen bestehen.

Aus den Erfahrungen und der Evaluation des Projekts des Malteser Hilfsverbands werden praxisrelevante Erkenntnisse erwartet, die im Zuge des sozialräumlichen Ausbaus der Seniorenarbeit auf andere Quartiere übertragbar sind. Vom Projekt wird die Erarbeitung von Grundlagen für die nachhaltige, strukturelle Weiterentwicklung von Wohnquartieren im Hinblick auf das nachbarschaftliche Zusammenleben erwartet (z.B. kooperative, trägerübergreifende Netzwerkstrukturen, zugehende Handlungsansätze, wirksame Strategien für die Erreichbarkeit sozial zurückgezogen lebender Menschen).

3. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Im Einzelnen erbringt das Senioren-Nachbarschaftsbüro folgende Leistungen:

- Förderung der Teilhabe, z.B. durch Begegnungsmöglichkeiten im „Senioren-Nachbarschaftsbüro“ als offener Quartierstreffpunkt und erste „Anlaufstelle“, z.B. Stammtische und Kaffeetreffs, Spieletreff, Mittagstisch;
- niedrigschwellige einzelfallbezogene Information und Beratung im „Senioren-Nachbarschaftsbüro“ als erster Zugang zu weiterführender Unterstützung im Quartier, wobei auch Hausbesuche angeboten werden;
- zugehende, häusliche Informations- und Beratungsangebote und Kontaktpflege durch Ehrenamtliche und den/die hauptamtliche Koordinator*in;
- bedarfsorientierte Entwicklung weiterer Unterstützungsangebote wie beispielsweise Einkaufshilfen, Nachbarschaftshilfe, häusliche Besuchsdienste;
- bedarfsweise Vermittlung weiterführender Fachstellen (z.B. sozialpsychiatrischer Dienst, Pflegeberatung, Betreuungsstelle, …);
- Bedarfsorientiert quartiersbezogene Vernetzung und Zusammenarbeit mit Dienstleistern für ältere Menschen, Kirchengemeinden, Arztpraxen, Seniorenclubs, Klinik-Sozialdiensten etc.
- Aktivierung bürgerschaftlichen Engagements, z.B. im Rahmen ehrenamtlich geleisteter Hausbesuche oder nachbarschaftlicher Unterstützung; Stärkung sowie fachliche Unterstützung und Begleitung bürgerschaftlichen Engagements;

Freiwillige Helfer*innen können ergänzend und flankierend zur hauptamtlichen sozialpädagogischen Arbeit Kontakte zu älteren Menschen aufbauen, Wege zu hauptamtlichen Unterstützungsleistungen bahnen und die soziale Teilhabe im Quartier stärken und verstetigen. Damit eröffnet das Projekt für Interessierte neue Handlungsräume für bürgerschaftliches Engagement.

4. Prozesse und Strukturen

<u>Bestands- und Bedarfsanalyse</u>

Der spezifische Bedarf an notwendigen Hilfen und Angeboten im Quartier ergänzend zu den bestehenden Hilfestrukturen und die Entwicklung spezifischer Zugangswege zur o.g. Zielgruppe soll über den/ die hauptamtliche Mitarbeiter*in mittels Experteninterviews mit lokalen Akteuren erfasst und konkretisiert werden. Damit soll auch die Entwicklung von „Doppelstrukturen“ vermieden werden. Zudem soll ein fachlicher Austausch mit den sechs Senioren-Anlaufstellen der Stadt Erlangen erfolgen. Die Erkenntnisse aus dem ISEK-Prozess „Erlangen-Südost“ sind hierbei einzubeziehen.

Hauptamtliche Koordination, Information und Beratung sowie Unterstützung

Das Senioren-Nachbarschaftsbüro wird mit einer hauptamtlich tätigen sozialpädagogischen Fachkraft (oder vergleichbare Qualifikation) besetzt.

Diese wird auch konzeptionelle Arbeiten für die Entwicklung aufsuchender Handlungsansätze leisten, Informationsunterlagen erstellen, Abläufe für Hausbesuche im Rahmen der zugehenden Beratung koordinieren und unterstützen. Zudem obliegt ihr die Schulung und fachliche Begleitung freiwilliger Helfer*innen.

Anstellungsträger ist der Malteser Hilfsdienst e.V. Freiwillige Helfer*innen werden ebenfalls über den Malteser Hilfsdienst e.V. akquiriert.

Ermöglichung, Aktivierung und Begleitung freiwilligen Engagements

Die Einbeziehung von freiwillig engagierten Menschen soll Zugangsbarrieren für die Zielgruppe senken und niedrigschwellige Zugangswege eröffnen, soziale Kontakte stabilisieren und zum sozialen Zusammenhalt im Quartier beitragen. Die Freiwilligen werden durch die hauptamtlich besetzte Koordinationsstelle gewonnen, geschult, unterstützt und fachlich begleitet.

Räumlichkeiten für Koordinierungsstelle und Senioren-Nachbarschaftsbüro

Durch den Malteser Hilfsdienst wurden bereits geeignete Räumlichkeiten eruiert, in denen das Büro der Koordinierungsstelle eingerichtet werden könnte. Zudem können bedarfsweise Räume für Begegnungsangebote genutzt werden. Die Mietkosten sind im Rahmen der geplanten Sachkosten enthalten.

Vernetzung und Kooperation

Bereits durch die Expertengespräche sollen Verbindungen zu Akteuren im Quartier aufgebaut werden, die die Grundlage für eine weitere Kooperation und Vernetzung bieten. Zur Vermeidung von Doppelstrukturen bringt sich die Koordinationsstelle in bestehende Netzwerkstrukturen aktiv ein.

Über die Strukturen des ISEK Erlangen-Südost kann das Projekt in die lokale „Trägerlandschaft“ kommuniziert werden. Auch hierüber können quartiersbezogen Kontakte und Kooperationen aufgebaut werden.

Amt 50 wird über die Kooperation mit dem Malteser Hilfsdienst e.V. in die weitere Projektentwicklung und Projektarbeit eingebunden. Hierfür ist der Abschluss einer projektbezogenen Kooperationsvereinbarung vorgesehen.

5. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**

☐ *ja, negativ**

☒ *nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**

☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

6. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	99.261,07 €	bei Sachkonto: 530101
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt

☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

☒ sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Die Verwaltung sagt zu, dass der Malteser Hilfsdienst e. V. in diesem Rahmen auch beauftragt wird, Informationen zu Maßnahmen außerhalb des Sozialhilferechts sowie der Energiesparberatung und des Ersatzes defekter bzw. stromfressender Elektrogeräte weiterzugeben.

1. Das vom Malteser Hilfsdienst e.V. in Erlangen geplante Projekt eines aufsuchenden „Senioren-Informationsdienstes“ wird in Kooperation mit Amt 50 konzeptionell als Quartiersprojekt weiterentwickelt und erweitert („Senioren-Nachbarschaftsbüro“) und in Sebaldus und Rathenau umgesetzt.
2. Für den Projektzeitraum von 09 – 12 / 2021 erhält der Malteser Hilfsdienst e.V. hierfür aus städtischen Mitteln eine Zuwendung in Höhe von 16.869,07 € für anteilige Personal- und Sachkosten.
3. Für die Projektjahre 2022 und 2023 erhält der Malteser Hilfsdienst e.V. hierfür eine weitere Zuwendung in Höhe von jährlich 41.196,- für anteilige Personal- und Sachkosten.
4. Für das Jahr Projektjahr 2021 werden Mittel in die Budgetrücklage von Amt 50 eingeplant.
5. Für die Projektjahre 2022 und 2023 werden die erforderlichen Zuschussmittel als Haushaltsmittel beantragt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0

TOP 8 — 50/045/2021

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2020 des Amtes 50

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit der Möglichkeit 200.000,00 € in der Budgetrücklage für soziale Aufgaben neben dem eigentlichen Budget im Jahr 2021 verwenden zu können, soll das verantwortungsvolle Wirtschaften des Fachamtes unterstützt und anerkannt werden sowie dem Fachamt der erforderliche Spielraum für die flexible Umsetzung von Projekten eingeräumt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

			in EUR
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis **2020** des Amtes 50 beträgt		1.993.949,88
	(2019: 1.004.621,61 EUR, 2018: 251.220,86 EUR)		
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2020 haben betragen		
	für das 1.Halbjahr	0,00	
	für das 2.Halbjahr	0,00	
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt		0,00

	In den Investitionshaushalt 2020 wurden übertragen			0,00
	(2019: 0,00 EUR, 2018: 0,00 EUR)			
	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist im Wesentlichen zurückzuführen auf:			
	• Coronabedingt, verminderte Ausgaben in den Bereichen BuT, Altenhilfe und ErlangenPass; • hohe, nicht kalkulierbare Erstattungen im Bereich der Hilfe zur Gesundheit (Erstattung Abschläge AOK)			
2.2	Das Arbeitsprogramm 2020 konnte wie geplant erfüllt werden:			
	…			
2.3	Nach der beiliegenden Budgetabrechnung der Kämmerei errechnet sich ein Übertrag von 1.933.005,74 Euro. Der Übertrag wird einvernehmlich an den Haushalt zurückgegeben.			
2.4	Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes 50 im Jahr 2020			
	Stand am 01.01.2020			200.000,00
	Entnahmen 2020 aufgrund Fachausschussbeschluss vom (07.07.2020)			
		geplante Entnahme	tatsächliche Entnahme	

	Für laut Beschluss SGA vom 07.07.2020		200.000,00	130.328,65	
		tatsächliche Entnahmen gesamt:			-130.328,65
	zuzüglich Gutschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2020				
	Gutschrift 1. Halbjahr		69.384,51		
	Gutschrift 2. Halbjahr		0,00		
		Gutschriften Personalabrechnung gesamt:			+69.384,51
=	gegenwärtiger Rücklagenstand				139.055,86
+	Übertragung aus dem bereinigten Ergebnis 2020				60.944,14
=	in der Budgetrücklage verbleibender Betrag				200.000,00
	Folgende Verwendung des in der Rücklage verbleibenden Betrags ist geplant:				
	2.4.1	Fortbildung Coaching Workshop			15.000,00
	2.4.2	Kosten Pflegestützpunkt (Büromöbel/ Schulungen/ Öffentlichkeitsarbeit)			70.000,00
	2.4.3	Coronabedingte Sonderaufwendungen			20.000,00
	2.4.4	Sach- und Werbekosten Erlangen Pass			5.000,00
	2.4.5	Ausstattung Hausverwalter Verfügungswohnungen/Flüchtlingsunterkünfte			30.000,00
	2.4.6	Kosten neue Software			10.000,00
	2.4.7	Taxigutscheine für bedürftige Senioren + Fahrten zum Impfzentrum			15.000,00
	2.4.8	Projekt „Würdemenschen“			5.000,00
	2.4.9	Kosten WLAN in Unterkünften			10.000,00
	2.4.10	Erster Zuschuss Quartiersprojekt „Senioren- Nachbarschaftsbüro“ des Malteser Hilfsdienst			20.000,00
		Summe			200.000,00

3. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**

☐ *ja, negativ**

☒ *nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**

☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

4. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Budgetrücklagenzuführung i.H.v 60.944,14 EUR
(wird gebucht im Rahmen der Abschlussarbeiten zum Haushalt 2020)

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2020 des Amtes 50 i.H.v. 1.993.949,88 EUR und der einvernehmlichen Rückgabe des errechneten Übertrags von 1.933.005,74 EUR wird zugestimmt.

Mit dem Vorschlag zur Verwendung der danach in der Budgetrücklage des Amtes verbleibenden Mittel von 200.000,00 EUR besteht, vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Stadtrat, Einverständnis.

Hinweise:

Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung über die Budgetabrechnung erfolgt in Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.

Die mit der Stadtkämmerei vereinbarte Regelung soll dazu beitragen, die über die Jahre angewachsene Budgetrücklage auf ein angemessenes Volumen zurückzuführen, ohne die Verwendungsmöglichkeiten des Amtes einzuschränken.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0

TOP 9 — 50/042/2021

Bericht zur Lage auf dem Sozialen Wohnungsmarkt

Sachbericht:

1. Sachverhalt

Amt 50 hat einen Bericht über die „Lage auf dem Sozialen Wohnungsmarkt“ zum Stichtag 31.12.2020 erstellt.

Der Bericht ist als Anlage beigefügt.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Die Verwaltung wird zu einem der nächsten SGAs Herrn Küchler (Geschäftsführer GEWOBAU) einladen, unter anderem bzgl. des Belegrechts, der Planung von größeren Wohnungen usw.

Des Weiteren soll das Projekt „Wohnen für Hilfe“ weiter vorangebracht werden, z.B. durch (digitale) Vorstellung in den Orts- bzw. Stadtteilbeiräten.

Der vorliegende Bericht zur Lage auf dem Sozialen Wohnungsmarkt wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0

TOP 10

Nachhaltigkeitsbericht Fr. Bock, Hr. Lennemann

TOP 11

Anfragen

Schriftliche Anfrage der Erlanger Linke, betr. Empfangsbestätigung für die Abgabe von Dokumenten

Sitzungsende

am 14.04.2021, 19:05 Uhr

Der Vorsitzende:

……
Stadtrat
Agha

Die Schriftführerin:

……
Götz

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke:

Anwesenheitsliste

der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 14.04.2021 Großer Saal der Heinrich-Lades-Halle

Vorsitzender

Agha, Munib	

stellv. Vorsitz

Richter, Andreas, Dr.	Vertretung für Frau Christian

Ausschussmitglieder

Bammes, Andreas	
Egelseer-Thurek, Rosemarie	
Grille, Barbara	
Lehrmann, Christian	
Schulze, Holger, Prof. Dr.	
Schulz-Wendtland, Rüdiger, Prof. Dr.	
Winner, Andrea	

1. Stellvertretung im Ausschuss

Pöhlmann, Johannes	Vertretung für Frau Girstenbrei
Urban, Marc	Vertretung für Herrn Bazant

A b w e s e n d :

Ausschussmitglieder

Bazant, Marcus	
Christian, Anette	
Girstenbrei, Fabiana	

Ö 2.1

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge
zum 31.03.2021

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in	Fraktion/ Partei	Zuständig	Betreff	Status
109/2017	17.10.2017	Frau Pfister	SPD Fraktion	V/55, IV/51	Notschlafstelle	In Bearbeitung
188/2020	22.09.2020	Herr Most	Grüne Liste	Amt 55/GGFA	Ein Fahrrad für jedes Kind	In Bearbeitung
332/2020	13.10.2020	Herr Most	Grüne Liste	Amt 55/GGFA	Aktion „Erlangen steigt auf“	In Bearbeitung

Ö 2.1

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: **17.10.2017**
Antragsnr.: **109/2017**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **V/50/Werner, IV/51/Rottmann**
mit Referat: **II/20/Sponsel**

SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

Notschlafstelle
Antrag zum Arbeitsprogramm des Amtes 50/ 51

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Antrag der SPD-Fraktion 031/2015 ist bislang nur zum Teil bearbeitet.

Um jungen Erwachsenen, die von Obdachlosigkeit bedroht sind, zumindest für kurze Zeit eine Unterkunft zu bieten, soll in Zusammenarbeit mit den StreetworkerInnen und einem freien Träger ein Konzept erarbeitet werden. Diese Maßnahme soll auch dabei behilflich sein, jungen Menschen einen Weg aufzuzeigen, wie sie aus einer für sie oftmals perspektivlosen Situation herauskommen können.
Dem freien Träger, der von der Verwaltung ausgewählt werden soll, wird für den Betrieb der Notschlafstelle ein entsprechender Zuschuss gewährt.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Datum
16.10.2017

AnsprechpartnerIn
Barbara Pfister

Durchwahl
0176-21326541

Seite
1 von 1

Ö 2.1

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: **22.09.2020**
Antragsnr.: **188/2020**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **V/GGFA**
mit Referat: **V/50**

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Zimmer 130

tel 09131/862781 fax 09131/861681
e-mail: buero@gl-erlangen.de
http://www.gl-erlangen.de

Bürozeiten: Mo 10-18 | Di, Mi 10-13 | Do 10-16

Erlangen, den 22.09.2020

Antrag: Ein Fahrrad für jedes Kind

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir bitten die Verwaltung zu prüfen:

- Wie kann sichergestellt werden, dass jedem Kind aus einem Erlangen Pass Haushalt mit bestandener Fahrradprüfung ein passendes Fahrrad und ein passender Helm zur Verfügung stehen?
- Wie können gebrauchte Räder für Kinder und Jugendliche in der Stadt gesammelt und durch die GGFA aufbereitet werden?
- Welche Angebote können gemacht werden, um den Fahrradbestand der GGfA einkommensschwachen Haushalten niederschwellig und ohne Nachteile für den lokalen Einzelhandel zukommen zu lassen?
- Welcher Betrag muss hierfür in den Haushalt eingestellt werden?

Begründung:
Ziel ist es, den Radverkehrsanteil in Erlangen weiter zu erhöhen und die Mobilität von Menschen ohne Auto zu verbessern. In einkommensschwachen Haushalten gibt es auch in Erlangen viele Personen ohne Fahrrad.
In der vierten Grundschulklasse legt jedes Kind die Fahrradprüfung ab. Kinder, die kein eigenes Fahrrad haben, fahren nicht, werden unsicher und steigen später seltener wieder aufs Rad. Kinder, die ein eigenes Rad haben, können dieses nutzen, werden sicher, selbstständig mobil und erleben das Fahrrad als alltägliches, praktisches Verkehrsmittel. Gleichzeitig sind diese Kinder Multiplikatoren und können auch ihre Familien zu mehr Radfahren motivieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kerstin Heuer (Sprecherin für Bildung und Bauen)
gez. Carla Ober (Sprecherin für Mobilität)

gez. Helmut Wening (Sprecher für Jugend und Familie)
gez. Marcus Bazant (Fraktionsvorsitzender)



F.d.R.: Wolfgang Most

Ö 2.1

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: **13.10.2020**
Antragsnr.: **332/2020**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **VII/31/Hr. Lennemann mit V/55/Hr. Worm**

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Grüne Liste
Stadtratsfraktion

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Zimmer 130

tel 09131/862781 fax 09131/861681
e-mail: buero@gl-erlangen.de
http://www.gl-erlangen.de

Erlangen, den 13.10.2020

Haushalt 2021
Antrag zum Arbeitsprogramm von Amt 31 & Amt 50 (Umweltschutz und Energiefragen; Soziales, Arbeit und Wohnen)
„Erlangen steigt auf“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in das Arbeitsprogramm des Sozialamtes und des Umweltamtes soll (im Bereich Radverkehr, Nahmobilität) aufgenommen werden:

- Begleitung und Weiterentwicklung der Aktion „Erlangen steigt auf“ in Kooperation mit der GGFA, mit dem Ziel, dass jedem Kind aus einem Erlangen-Pass-Haushalt nach bestandener Fahrradprüfung ein passendes Fahrrad und ein passender Helm zur Verfügung steht

Mit der Ausrufung des Klimanotstandes hat sich die Stadt Erlangen dazu bekannt, sich intensiv und mit hohem Einsatz für die Einhaltung des 1,5-Grad-Zieles einzusetzen. Auf dem Weg zur klimaneutralen Stadt gilt es m Bereich Mobilitätswende, den Umweltverbund bestehend aus ÖPNV, Rad- und Fußverkehr zu fördern. Ziel ist es, den Radverkehrsanteil in Erlangen weiter zu erhöhen und die Mobilität von Menschen ohne Auto zu verbessern.
In einkommensschwachen Haushalten gibt es auch in Erlangen viele Personen ohne Fahrrad. In der vierten Grundschulklasse legt jedes Kind die Fahrradprüfung ab. Kinder, die kein eigenes Fahrrad haben, fahren nicht, werden unsicher und steigen später seltener wieder aufs Rad. Kinder, die ein eigenes Rad haben, können dieses nutzen, werden sicher, selbstständig mobil und erleben das Fahrrad als alltägliches, praktisches Verkehrsmittel. Gleichzeitig sind diese Kinder Multiplikatoren und können auch ihre Familien zu mehr Radfahren motivieren.
Diese Maßnahme dient neben der Reduzierung von Treibhausgasen auch dem sozialen Ausgleich und somit der Klimagerechtigkeit.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Tina Prietz (Sprecherin Klimaschutz und Partizipation)
gez. Kerstin Heuer (Sprecherin für Bildung und Bauen)
gez. Marcus Bazant (Fraktionsvorsitzender)

F.d.R.: Wolfgang Most (Geschäftsführung)

Sachstandsbericht

JOBCENTER
STADT ERLANGEN

Berichtszeitraum: Februar 2021

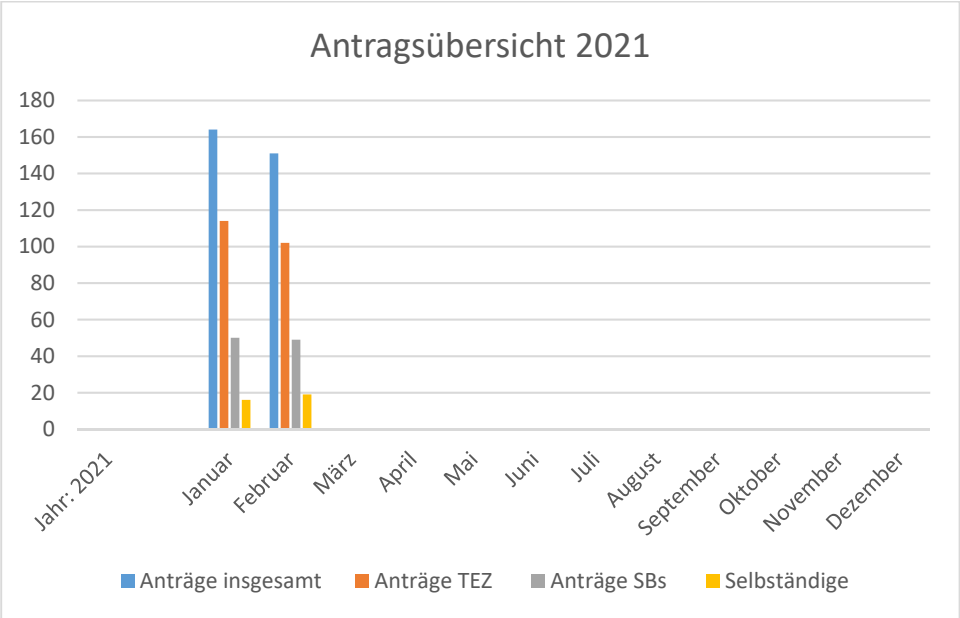
Inhaltsverzeichnis

1.	Aktuelle Entwicklungen	3
1.1.	Stellungnahme zur Arbeitsmarktsituation	3
1.2.	Sachstand im Projekt „Neustrukturierung und räumliche Zusammenführung des Jobcenters der Stadt Erlangen“	6
1.3.	Arbeitsmarktpolitische Ziele des Jobcenters für das Jahr 2021	6
1.4	Frauen im SGB II als besondere Zielgruppe	7
1.5.	Statistiken zur Gruppe der Geflüchteten	8
2.	Basisdaten	12
2.1.	Basisdaten zu den Leistungsberechtigten im SGB II (im Bestand)	12
2.2.	Zusammensetzung der Personen im SGB II Bezug	12
2.3.	Entwicklung der Jugendlichen eLb und der Jugendarbeitslosenquote	13
2.4.	Zu- und Abgänge aus dem Leistungsbezug	13
2.5.	Dynamik im Leistungsbezug	14
2.6.	Unterbeschäftigung	14
3.	Integrationen	16
3.1.	Gesamtdarstellung der Integrationen	16
3.2.	Integrationen nach Berufen	17
3.3.	Integrationen nach Wirtschaftszweigen	17
3.4.	Kennzahlen K2 - Integration und Nachhaltigkeit	18
4.	Maßnahmen	19
4.1.	Integrationsinstrumente und Mitteleinsatz - Januar bis Februar 2021	19
5.	Finanzen - aktueller Budgetstand der Eingliederungsmittel	20
6.	ALG II - Langzeitleistungsbezieher	20
6.1.	Langzeitleistungsbezieher und Langzeitarbeitslose im Rechtskreis SGB II	20
6.2.	Struktur des Langzeitleistungsbezugs ALG II nach Dauer	20
6.3.	Struktur des Langzeitleistungsbezugs nach Erwerbsstatus	21
6.4.	Kennzahl K3 Veränderungen der Zahl der Langzeitleistungsbezieher	21
7.	Verzeichnis der Abkürzungen	22

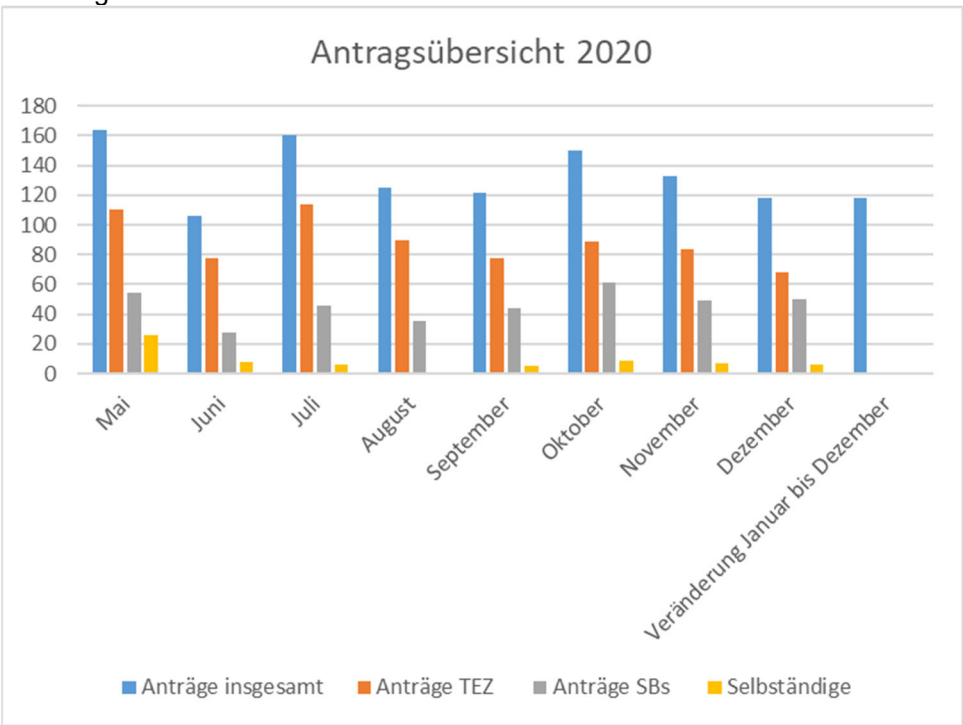
1 Aktuelle Entwicklungen

1.1 Stellungnahme zur Arbeitsmarktsituation

Einführende Anmerkung:
Die Berichterstattung in diesem Gliederungspunkt erfolgt grundsätzlich zum Zeitraum Februar 2021. Teilweise werden, um die aktuelle Dynamik der durch die Pandemie beeinflussten Entwicklung besser abzubilden, aktuellere, z.T. vom Jobcenter selbst erhobene Daten mitgeteilt. Zu Zugängen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb), insbesondere von Selbständigen und Kurzarbeitenden in den Eingangsprozess des Jobcenters, der sog. „Werkakademie“ (WA) wird bis einschließlich 24.03.2021 berichtet. Diese Zahlen entstammen nicht der amtlichen Statistik der BA. Sie sind daher noch Veränderungen unterworfen.
In den Monaten Januar und Februar 2021 lag in der Leistungsabteilung die Zahl der Anträge auf Arbeitslosengeld II bei 164 bzw. 151 (siehe nachstehende Tabelle). Im Vergleich zum letzten Quartal 2020 stellt das eine deutliche Zunahme dar. Sie ist zum Teil auf saisonale Einflüsse, sicher aber auch auf die Folgen des aktuellen Lockdowns zurückzuführen. Vor Corona lagen diese Zahlen monatlich bei etwa 80 Anträgen.

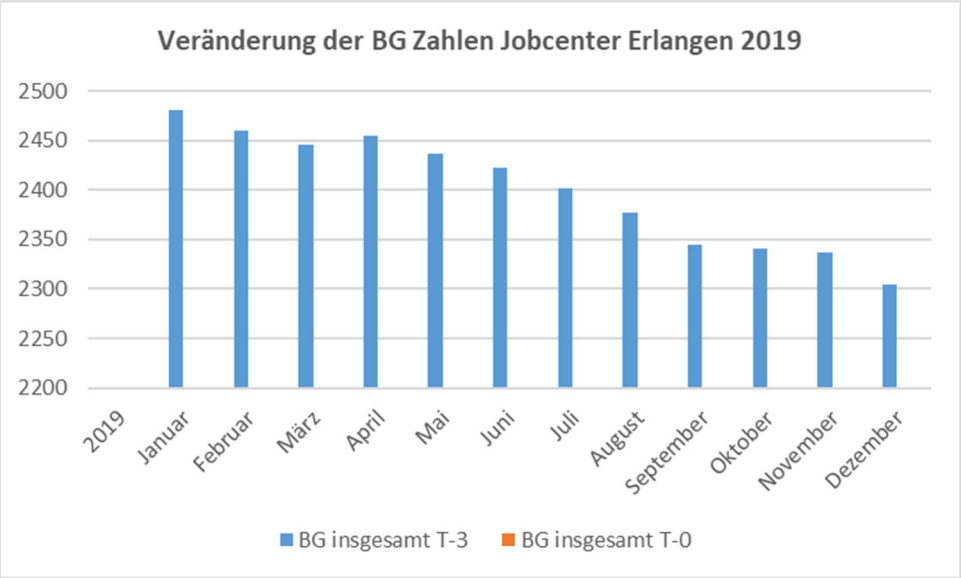


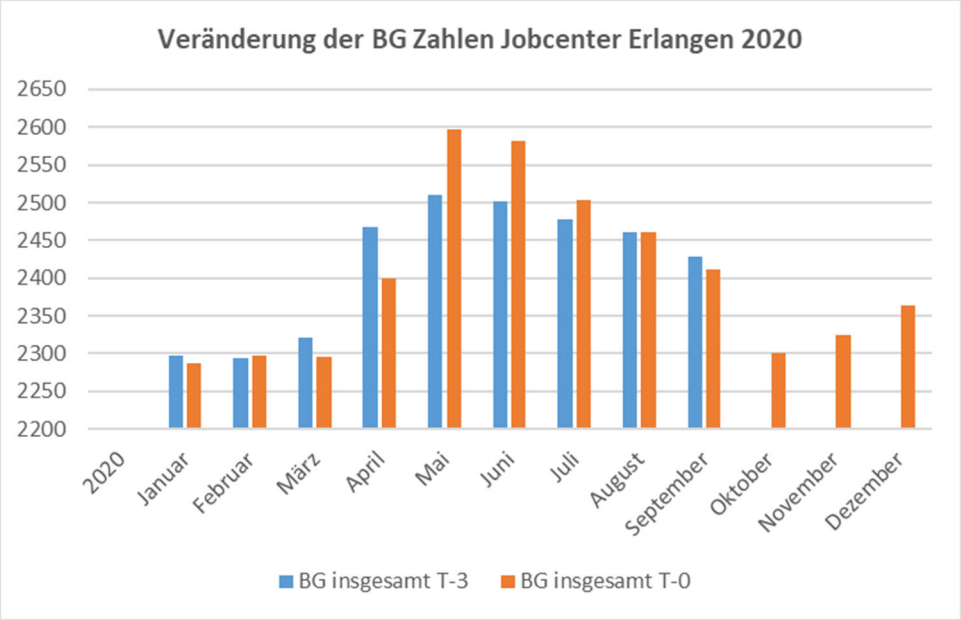
Zum Vergleich nachstehend die Entwicklung im Vorjahr seit Beginn der Erfassung durch die Leistungsabteilung im Mai:

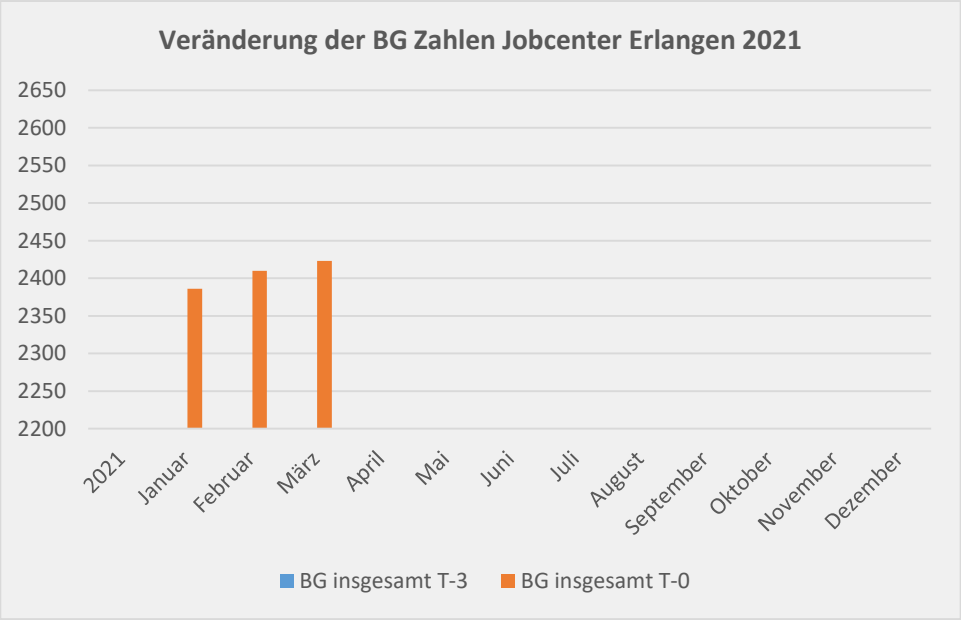


Nachdem die Zahl der eLb im Mai 2020 auf einen bisherigen Höhepunkt von 3.285 angestiegen war, war sie im weiteren Jahresverlauf 2020 wieder rückläufig. Sie sank im Oktober und November auf 3.072. Im Februar 2021 lag sie nun bei 3.173. Ein Plus von 177 Personen oder 5,9% zum Vorjahresmonat. Die Arbeitslosen unter ihnen stiegen im Vergleich zum Februar 2020 um gut 13% an. Ihre Zahl liegt bei 1.553. das entspricht einer Quote von 4,5 % - ein Prozentpunkt mehr als vor einem Jahr.
(Informativ: Im SGB III, betrug die Zunahme im Bestand an Arbeitslosen 54% im Vorjahresvergleich.)

Nachdem im Februar 2020 bei den Zahlen der BG ein langjähriger Tiefststand von 2.294 verzeichnet worden war, erreichte auch deren Zahl ihren Höchststand im ersten Corona-Jahr im Mai mit 2.510.
Im Oktober war mit 2.355, (immer noch 61 mehr als vor Corona) ein vorläufiger Tiefststand in der Pandemie zu verzeichnen. Ab November erfolgte wieder ein leichter Anstieg, der sich mit etwa 2.390 auch im Dezember fortsetzte. Für Februar 2021 verzeichnet das Jobcenter nach eigener Erfassung eine Zahl von 2.410 mit steigender Tendenz. Der letzte bereinigte Wert der offiziellen Statistik der BA liegt für November 2020 vor und beträgt 2.365. Im November 2019 waren es demnach 28 weniger. Eine abgeschwächte Parallelentwicklung zu den Wellen-Verläufen der Pandemie ist erkennbar. Die Zahl der Rechtskreiswechsler mit beendetem Arbeitslosengeldbezug vom SGB III in das Grundsicherungssystem macht sich noch nicht maßgeblich bemerkbar.







Das **Stellenangebot** erhöhte sich im Vergleich zum Januar, liegt aber mit absolut 813 im Vergleich zum Februar 2020 deutliche 26,2% darunter. Besorgniserregend ist auch das geschrumpfte Angebot an **Ausbildungsplätzen**. Anstatt 912, wie vor einem Jahr, beträgt es 576. Das sind 36,8 % weniger.

Auswertung der Zugänge seit Beginn der Corona-Pandemie im Eingangsprozess (Werkakademie)
Die Zugänge Selbständiger ins SGBII im Jahr 2021 stellen sich aktuell so dar:

Neuzugänge Selbständige ab 01.01.2021 nach Branchen		
Stand:	**28.01.2021**	**24.03.2021**
Friseur/ Nagelstudios/ Kosmetik	2	7
Gastronomie	3	2
Grafik/ Design/ PR / IT	1	3
Handel/ Märkte/ Schausteller	0	3
Handwerk/ Reinigung / Messebau	1	3
Transport	0	1
Unterricht/ Trainer	1	2
Veranstaltungen/ Events /Foto	0	0
Unbekannt	0	0
Summe:	**8**	**21**

Im Juni ist hierzu eine eigene MzK mit ausführlicher Berichterstattung geplant.

Kurzarbeitergeldbeziehende (Neuantragstellungen über die Werkakademie)
Der Zugang an KuG-Beziehenden hat sich innerhalb der letzten beiden Monate minimal erhöht. Es gab bei dieser Zielgruppe der Neuantragstellenden mehr Abgänge aus der Hilfebedürftigkeit als Zugänge ins SGBII-System.

Neuzugänge Kurzarbeitergeldbeziehende seit 16.03.2020				
Stand:	**21.08.2020**	**02.11.2020**	**18.01.2021**	**24.03.2021**
Anzahl Anträge	90	96	101	112
Abgänge	41	73	84	91
Anzahl aktuelle Fälle	**49**	**23**	**17**	**21**

1.2 Sachstand im Projekt „Neustrukturierung und räumliche Zusammenführung des Jobcenters der Stadt Erlangen“

Von GME wurde der Vorstand darüber informiert, dass die bestehende Option Mozartstraße 33b nicht verwirklicht werden kann. Bis zu einer Entscheidung der Stadt über die Errichtung eines technischen Rathauses in der Gebbertstraße können von GME keine Großobjekte zur Unterbringung etwa von Jobcenter, Sozialamt (und eventuell einer künftigen Jugendberufsagentur?) angemietet werden.
Für weitere Aktivitäten, die räumliche Zusammenführung der hoheitlichen Bereiche des Jobcenters voranzutreiben, waren seit dem letzten Sachstandsbericht keine Kapazitäten vorhanden.

1.3 Arbeitsmarktpolitische Ziele des Jobcenters für das Jahr 2021

Ziele der Arbeitsmarktpolitik für das Jahr 2021 werden einerseits im Arbeitsmarktprogramm formuliert, andererseits werden Zielvereinbarungen im Verwaltungsrat und mit dem StMAS vereinbart, die auf die arbeitsmarktpolitischen Zielstellungen des Jobcenters einwirken.

Ziele des Arbeitsmarktprogramms 2021:

- Mindestens 650 Integrationen ohne Minijobs

Durch den Einfluss des nach wie vor anhaltenden Pandemie-Geschehens wird für das Jahr 2021 eine Zielmarke von mindestens 650 Integrationen angestrebt.

- Frauen im SGB II als besondere Zielgruppe für 2021

Für das Jahr 2021 wurde als besonderer Schwerpunkt Frauen im SGB II gesetzt. Nähere Ausführungen dazu untenstehend im SGA-Bericht.

- Jugendberufsagentur Erlangen – Umsetzungskonzept mit Machbarkeitsstudie erarbeiten

In Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit und dem Jugendamt Stadt Erlangen wird derzeit die Umsetzungskonzeption verhandelt und ausgestaltet. Neben der Aufbau- und Ablauforganisation in der die drei Rechtskreise zukünftig zusammenarbeiten wollen, sind Raumbedarfe und räumliche Unterbringung, Finanzierungskonzept und Einbindung der städtischen Strukturen und der Betroffenen selbst in das zu erstellende Konzept eingearbeitet worden. Derzeit wird eine Machbarkeitsstudie für den Standort Alfred-Wegener-Straße ausgewertet und auf Ihre Umsetzbarkeit hin mit Ref VI.

- Teilhabe-Arbeitsplätze und Beschäftigungsprojekt Fahrradservicestation mit Bistro am Bahnhof Erlangen – Cafe Hergricht

Ein starker Fokus liegt auch in 2021 auf der Umsetzung der neuen Gesetzesvorgabe § 16i SGB II, den Teilhabe-Arbeitsplätzen. Bis Ende 2020 wurden 19 Plätze bereits besetzt.

Das ambitionierte Beschäftigungsprojekt Cafe Hergricht ist im Januar 2020 konzeptionell um 4 Plätze im Bereich Gastronomie erweitert worden. Ab September 2020 sind zwei kooperative Ausbildungsplätze zum Fahrradmonteur (eine zweijährige Ausbildung für Jugendliche mit Unterstützungsbedarf) in der Werkstatt angesiedelt.

- Erarbeitung von Digitalisierung-Bausteinen für BGA-Maßnahmen

Durch die Corona-Krise ausgelöst ist Handlungsdruck im Bereich der Digitalisierungs-Kompetenz sowohl bei Mitarbeitern, als auch bei Kunden des Jobcenters aufgezeigt worden. Die in Windeseile umgesetzten Maßnahmen für Home-Schooling und Kontaktnahme durch Videotelefonie oder mobiles Arbeiten zu Hause sind nur erste Schritte für eine nachfolgende intensive Beschäftigung mit den Möglichkeiten der Digitalisierung.

Für den Bereich BGA-Maßnahmen wird es deshalb ab 01.05.2021 geeignete Bausteine für die Digitalisierungs-Kompetenz der Teilnehmenden in der Maßnahme Digitale Kompetenzen (DIGIKOM) im Angebot geben.

- Akquise von weiteren Drittmittelprogrammen – Konzentration auf Umsetzung

Fortsetzung des **bayerischen Programmes des Jobbegleiters** für Geflüchtete mit 60 Plätzen auch für 2021.

Über den ESF Bayern Fortsetzung der Programme **Kajak** bis 31.12.2021 **und BG-Coaching Erlangen (neu ARCO)** für den Zeitraum April 2021 bis März 2022. Für beide Projekte soll eine Fortsetzung in der neuen ESF-Förderperiode beantragt werden.

- Maximaler und bedarfsgerechter Einsatz sowie Ausschöpfung der Bundesmittel zur Eingliederung

Die Zielstellung eines möglichst hohen Verausgabungsgrades wird auch für das Jahr 2021 angestrebt.

Zielvereinbarung 2021 mit dem STMAS:
Derzeit befindet sich die Zielvereinbarung, die jedes kommunale Jobcenter mit dem zuständigen Arbeits- und Sozialministerium nach § 48 SGBII vereinbart, im Unterschriftenlauf.

Bei den Zielgrößen für das Jahr 2021 werden neben den gesetzlich vorgegebenen Zielgrößen Verringerung der Hilfebedürftigkeit; Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit und Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug, Vereinbarungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern und den geflüchteten Leistungsberechtigten getroffen werden.

Ziel: Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Vereinbarung: Monitoring der Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt

Ziel: Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote (siehe Tabelle S. 18). Die rückläufige Integrationsquote 2019 bei Frauen und Männern soll analysiert und die Erwerbsbeteiligung von Frauen entsprechend der regionalen Bedarfslage verbessert werden. Das Ziel ist im Jahr 2021 erreicht, wenn die Integrationsquote des Jobcenters Stadt Erlangen höchstens um 17,7 % (2020:4,4 %) im Vergleich zum Vorjahr sinkt.

Ziel: Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und Beendigung des Langzeitleistungsbezugs bzw. der Langzeitarbeitslosigkeit kommt weiterhin eine besondere Aufmerksamkeit zu. Die Erreichung dieses Ziels setzt längerfristige Eingliederungsstrategien und darauf konzentrierte Ressourcen voraus.
Das Ziel ist im Jahr 2021 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden des Jobcenters Stadt Erlangen im Vergleich zum Vorjahr um nicht mehr als 0,5 %(2020: 2,0%) steigt.

Ziel: Gleichstellung von Frauen und Männern

Ziele in 2021 sind

a) die Hilfebedürftigkeit von Frauen zu verringern oder zu überwinden,
b) die Integration von Frauen in Erwerbstätigkeit zu verbessern

Das Ziel ist erreicht, wenn sich der Abstand zwischen den Integrationsquoten von Frauen und Männern der kommunalen Jobcenter des Freistaates Bayern verringert.

Zielvereinbarung des Verwaltungsrates mit dem Vorstand der GGFA AöR:

Leistungsziel 1:
Maximales Defizit im Bereich „Service - Drittmittel und Aufträge“ von -90T€

Leistungsziel 2:
Steigerung des Anteils der Teilnahme von Frauen an Aktivierungsmaßnahmen nach §45 SGBII (ohne Bewerbungszentrum, Werkakademie), an Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung § 81ff SGB III sowie an den Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGBII, dem Einstiegsgeld (§16b) und Beschäftigungszuschüssen nach §16i um insgesamt 7 Prozentpunkte ausgehend vom Jahreswert 2020. Als Grundlage dient die Auswertung, die regelmäßig im SGA berichtet wird.

1.4 Frauen im SGB II als besondere Zielgruppe

Das Arbeitsmarktprogramm 2021 berücksichtigt das langjährig erfolgreich umgesetzte Maßnahmen-Portfolio und setzt einen Schwerpunkt in der Förderung von Frauen im SGB II. Damit wird die Schwerpunktsetzung aus dem Vorjahr - Aktivierung Erziehender – zwar teilweise fortgeführt, der Fokus allerdings noch einmal geschärft und der Aktivierung und Integration von Frauen eine deutliche und klare Ausrichtung gegeben.
Zwei tragenden Bausteine im Fallmanagement sind dabei die zwei spezialisierten Fach-Fallmanagerinnen für Erziehende und das ebenfalls zweiköpfige Team Erziehende in der Nichtaktivierungsphase. Hier wird das Ziel verfolgt, möglichst frühzeitig die Planung und Umsetzung des beruflichen (Wieder-)Einstiegs auf freiwilliger Basis zu unterstützen. Auch in den anderen Teams Team Ausbildung und Arbeitsvermittlung wird der Schwerpunkt verstärkt bearbeitet.
Flankiert wird diese strategische Ausrichtung mit dem Angebot **KAJAK**, dem neu konzipierten Bedarfsgemeinschaftscoaching (jetzt mit dem Namen **Arbeitsmarkt-Coaching – ARCO**) mit einem Schwerpunkt auf Qualifizierungs-Coaching und dem aus dem bayerischen Innovationsfond des ESF Bayern eingeworbenen Maßnahmenangebot **Integration durch Empowerment Erziehender (IdEE)**, sowie der bei einem dritten Träger in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter Erlangen-Höchstadt angebotenen Maßnahme **LEO – Leben und Orientieren in Deutschland für Flüchtlingsfrauen in Erziehungszeiten**.

Die Maßnahme Kajak konnte in der alten ESF-Förderperiode bis 31.12.2021 verlängert werden und wird dann in der neuen ESF-Förderperiode fortgesetzt. Das Projekt ARCO wurde für den Zeitraum 01.04.2021 bis 31.03.2022 beantragt und wird ebenfalls in der neuen Förderperiode weitergeführt. Als neu konzipierte Bausteine werden zum 01.04.2021 die Maßnahme **Flexible Eingliederungsunterstützung (FLEX)** und voraussichtlich zum 01.05.2021 die Querschnitt Maßnahme **Digitale Kompetenzen (DIGIKOM)** neu aufgenommen.

Das Projekt **„FLEX“** begleitet Teilnehmerinnen direkt im Anschluss an durchlaufene Maßnahmen flexibel beim Übertritt in Beschäftigung oder Ausbildung. Ziel ist es, die in den vorangegangenen Maßnahmen bereits begonnenen Integrationsschritte und Prozesse der Teilnehmerinnen vollends zum Erfolg durch Aufnahme einer Beschäftigung oder Ausbildung zu führen. Das Projekt bietet eine Mischung aus flexibler Einzelbegleitung und einer Gruppenanbindung an.

Das Projekt **„DIGIKOM“** hat das Ziel, Teilnehmerinnen grundlegende Kompetenzen in der Anwendung digitaler Kommunikation zu vermitteln. Das Projekt vermittelt praxisorientiert Wissen in sicherer Handhabung digitaler Endgeräte (Smartphone, Laptop, PC oder Tablet), um zukunftssicher Formen und Anwendung digitaler Kommunikation, beispielsweise mit Behörden oder dem Versand von Bewerbungsunterlagen, zu erlernen. Das Projekt bietet eine Mischung aus Präsenz- und Online-Phasen an. Es gibt genügend Raum für Übungen praktischer Anwendungen. Der Unterricht wird als Gruppenunterricht mit individueller Vertiefung durchgeführt.

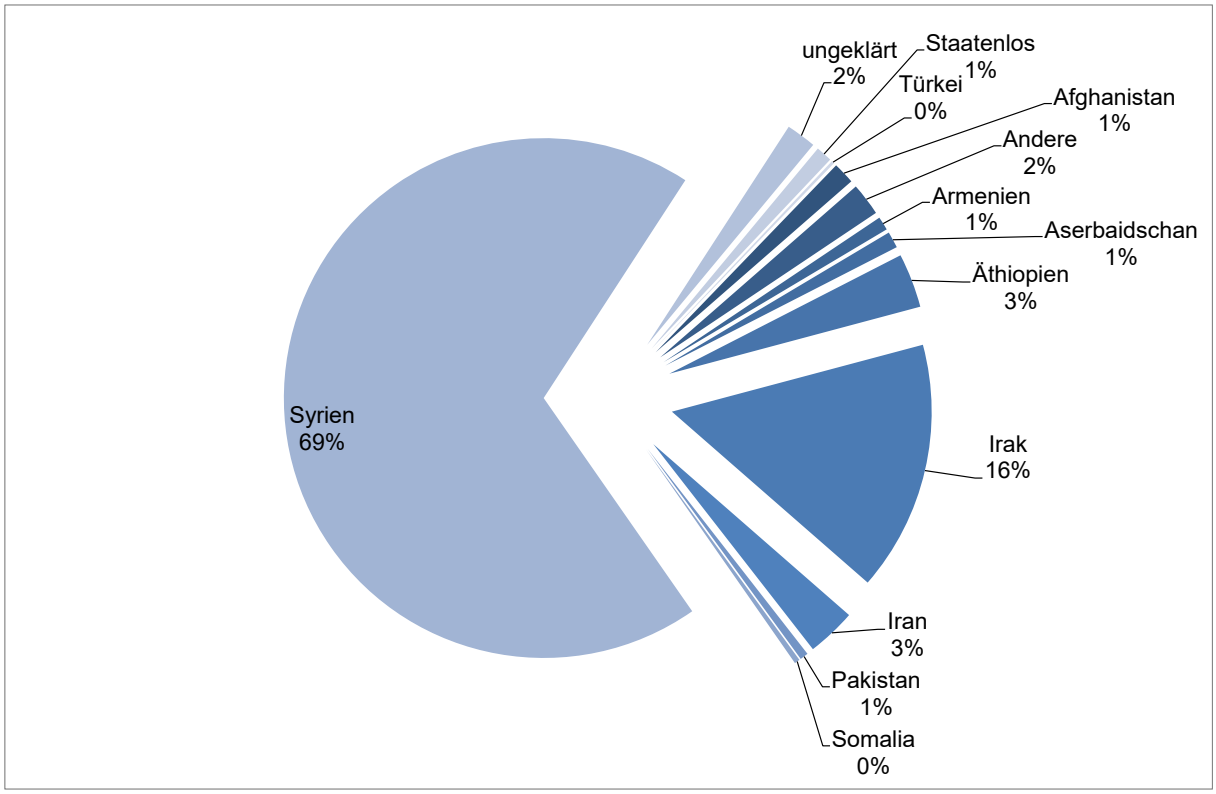
Flankierend zu den Maßnahme-Angeboten wird für das Jahr 2021 das **„Sonderprogramm“ Einstiegsgeld für Erziehende** aufgelegt, dass den Übergang in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung für Frauen unterstützen und stabilisieren soll. Das Einstiegsgeld stellt einen zeitlich befristeten, zusätzlichen finanziellen Anreiz zur Aufnahme und Stabilisierung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung dar.

> In der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch anstehenden Sitzung des SGB II-Beirats des Jobcenters (gesetzlich vorgesehenes Beratungsgremium für die Arbeitsmarktpolitik gemäß § 18d SGB II) wird Ende März 2021 über die Ziele und arbeitsmarktpolitischen Schwerpunkte des Jobcenters für das Folgejahr beraten. Das Thema „Frauen als besondere Zielgruppe im SGB II“ wird voraussichtlich auch im Jahr 2022 weiterverfolgt. Mit einer nur einjährigen Schwerpunktsetzung sind keine nachhaltigen Erfolge zu erwarten.

1.5 Statistiken zur Gruppe der Geflüchteten

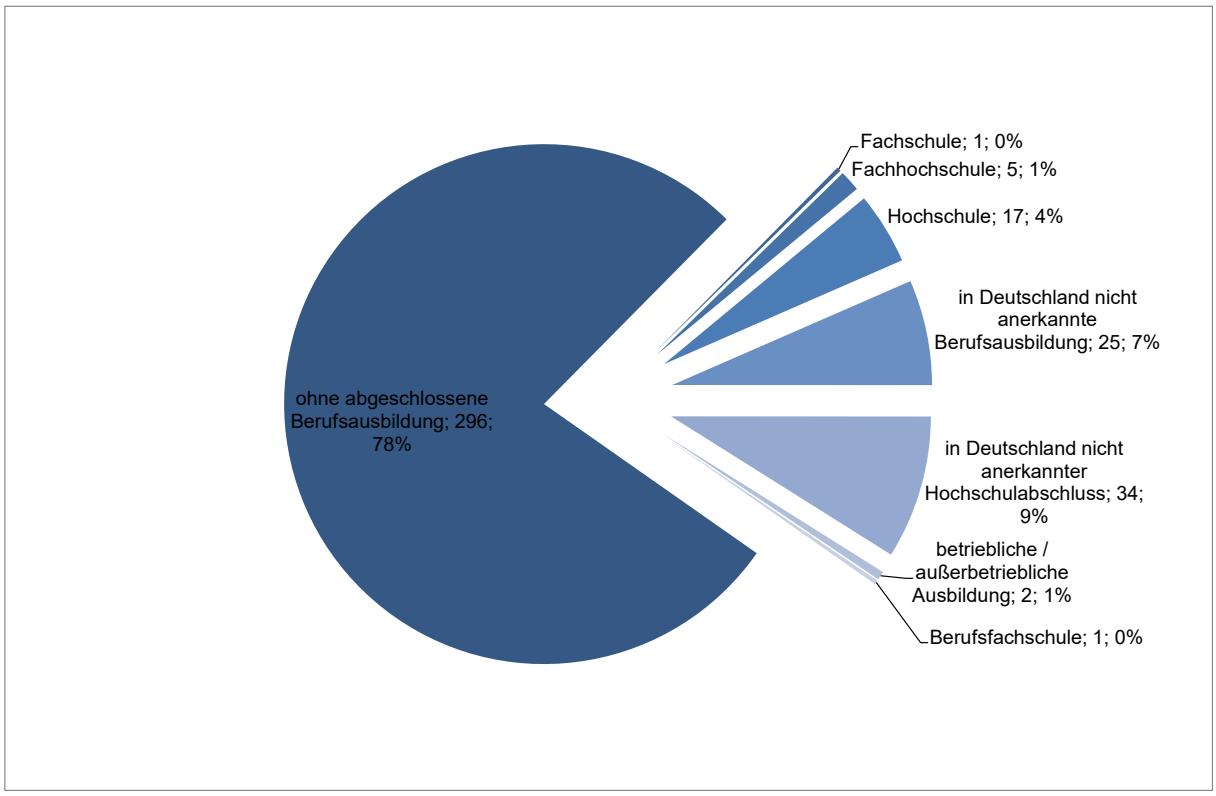
Die folgenden statistischen Auswertungen beziehen sich auf Basisdaten zu den Leistungsberechtigten im SGB II mit Fluchthintergrund (im Bestand) mit 591 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Fluchthintergrund im SGB II Bezug.

Nach Herkunftsländern

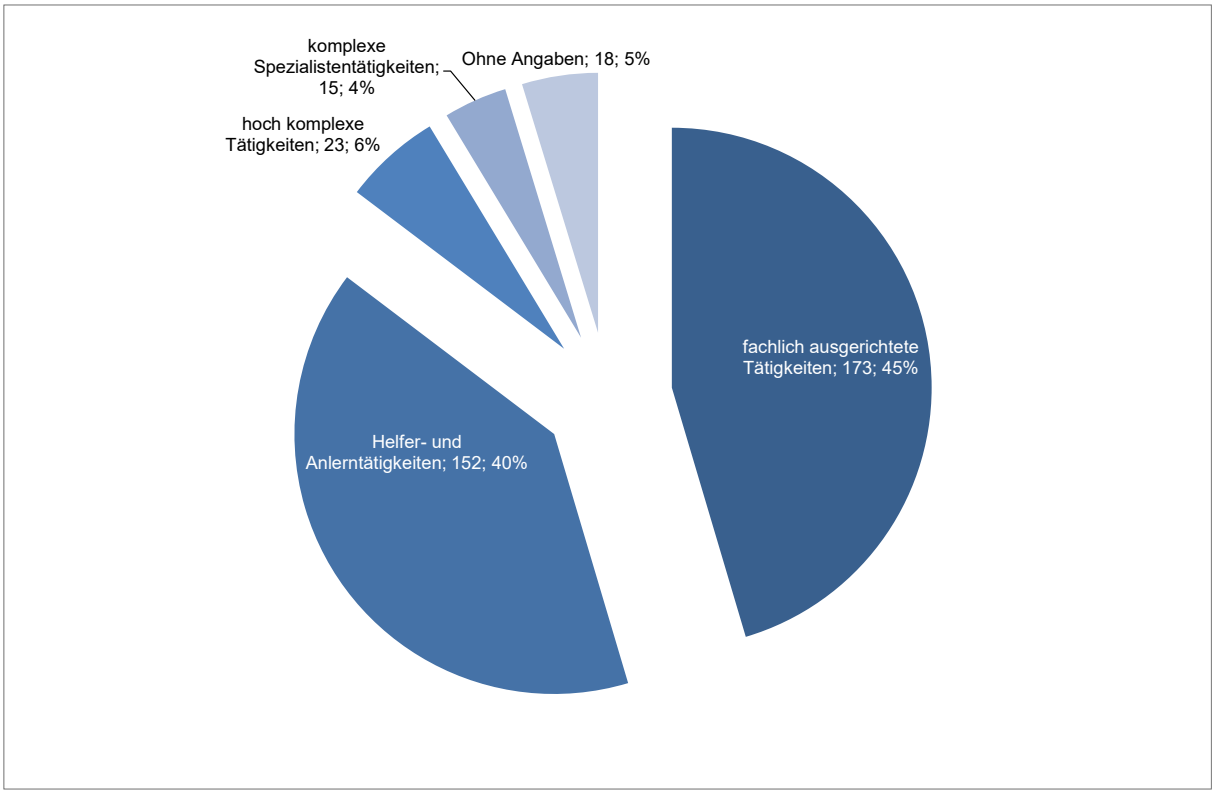


Beschäftigte Personen mit Fluchthintergrund	
sozialversicherungspflichtig	**53**
geringfügig	**54**

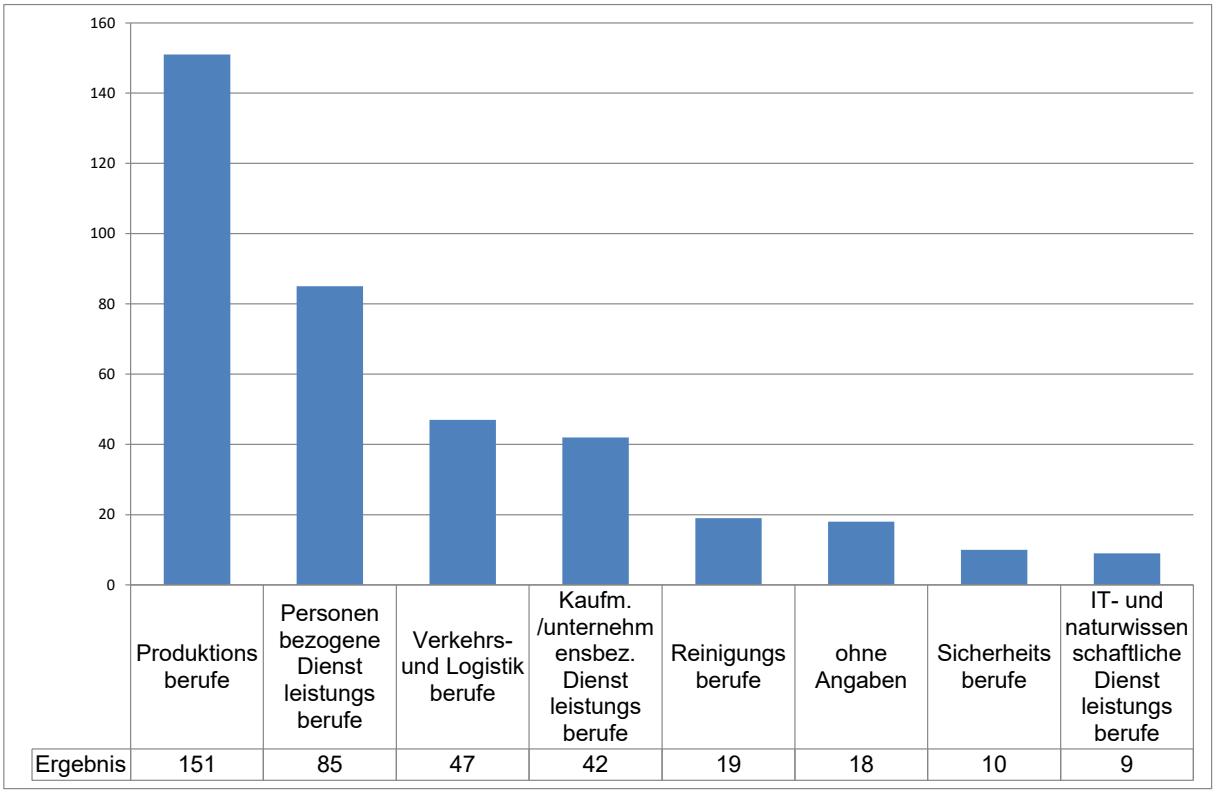
Berufsabschlüsse der arbeitssuchenden Geflüchteten



Angestrebte Tätigkeitsniveaus (nur arbeitsuchende Geflüchtete)



Angestrebte Tätigkeiten/Branchen (nur arbeitsuchende Geflüchtete)



	Produktionsberufe	Personenbezogene Dienstleistungsberufe	Verkehrs- und Logistikberufe	Kaufm./unternehmensbez. Dienstleistungsberufe	Reinigungsberufe	ohne Angaben	Sicherheitsberufe	IT- und naturwissenschaftliche Dienstleistungsberufe
Ergebnis	151	85	47	42	19	18	10	9

Maßnahmen zur Integration von Geflüchteten

Die folgende Übersicht gibt einen Überblick über die Maßnahmen zum Stichtag Feb 2021:

In Maßnahmen	Anzahl
ESF Maßnahmen	7
Integrationskurs von BAMF	13
Freie Förderung/Sonstiges	8
Landesprogramm	14
Sprachförderung	13
Aktivierungs- und Qualifizierungs- Maßnahme (§45 SGB III)	14
Arbeitsgelegenheit Mehraufwandsvariante	8
Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BAE)	2
Einstiegsqualifizierung	2
eingelöster BG - sonstige berufliche Weiterbildung	4
LAUT	0
ausbildungsbegleitende Hilfen	10
Gesamtergebnis	**96**

2 Basisdaten

2.1 Basisdaten zu den Leistungsberechtigten im SGB II (im Bestand)

Monat/Jahr		Bedarfs -gemeinschaften	Erwerbsfähige	Sozialgeld-beziehende	Arbeitslose SGBII	Arbeitslosen-quote SGB II
Nov	16	2.520	3.305	1.412	1.463	2,4%
Nov	17	2.596	3.357	1.378	1.378	2,3%
Nov	18	2.471	3.207	1.332	1.332	2,3%
Nov	19	2.337	3.052	1.240	1.240	2,2%
Nov	**20**	**2.365**	**3.067**	**1.152**	**1.152**	**2,2%**
Dez	16	2.522	3.294	1.410	1.502	2,5%
Dez	17	2.610	3.381	1.389	1.389	2,3%
Dez	18	2.454	3.200	1.310	1.319	2,2%
Dez	19	2.304	3.010	1.214	1.195	2,2%
Dez	**20**	**2.394**	**3.104**	**1.183**	**1.154**	**2,2%**
Jan.	17	2.536	3.321	1.409	1.409	2,4%
Jan.	18	2.632	3.411	1.389	1.389	2,4%
Jan.	19	2.481	3.226	1.319	1.319	2,3%
Jan.	20	2.298	2.999	1.195	1.195	2,2%
Jan.	**21**	**2.421**	**3.162**	**1.154**	**1.154**	**2,3%**
Febr.	17	2.599	3.388	1.430	1.430	2,4%
Febr.	18	2.641	3.431	1.403	1.403	2,3%
Febr.	19	2.460	3.191	1.332	1.332	2,3%
Febr.	20	2.294	2.996	1.188	1.188	2,2%
Febr.	**21**	**2.443**	**3.173**	**1.197**	**1.197**	**2,4%**

Übersicht über die Entwicklung der SGB II-Bezieher in Erlangen

Quelle: Auszug aus Alo_Stadt_ER_5JVergl_16-20 Amt für Statistik Erlangen und Statistik BA

Zur Erklärung:

Diese Tabelle gibt den zahlenmäßigen Überblick über die Entwicklung der wichtigen Personengruppen im SGB II-Bezug und der dazugehörigen Quoten.

Bedarfsgemeinschaften: Familien, Zusammenlebende, Alleinerziehende, aber auch Alleinlebende Erwerbsfähige

Leistungsberechtigte: dem Grunde nach dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehend (Voraussetzung min. 3 Std. tägliche Erwerbsfähigkeit).

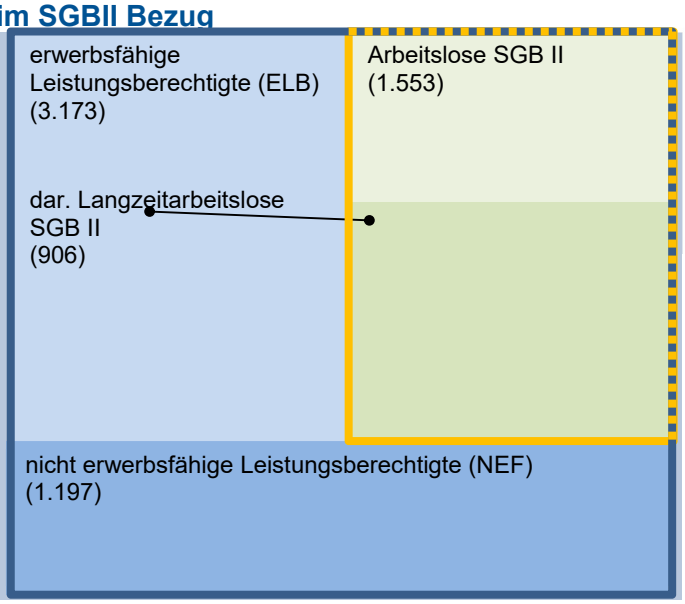
Sozialgeldbeziehende: in der Regel Kinder unter 15 Jahren oder vorübergehend nicht Erwerbsfähige.

2.2 Zusammensetzung der Personen im SGBII Bezug

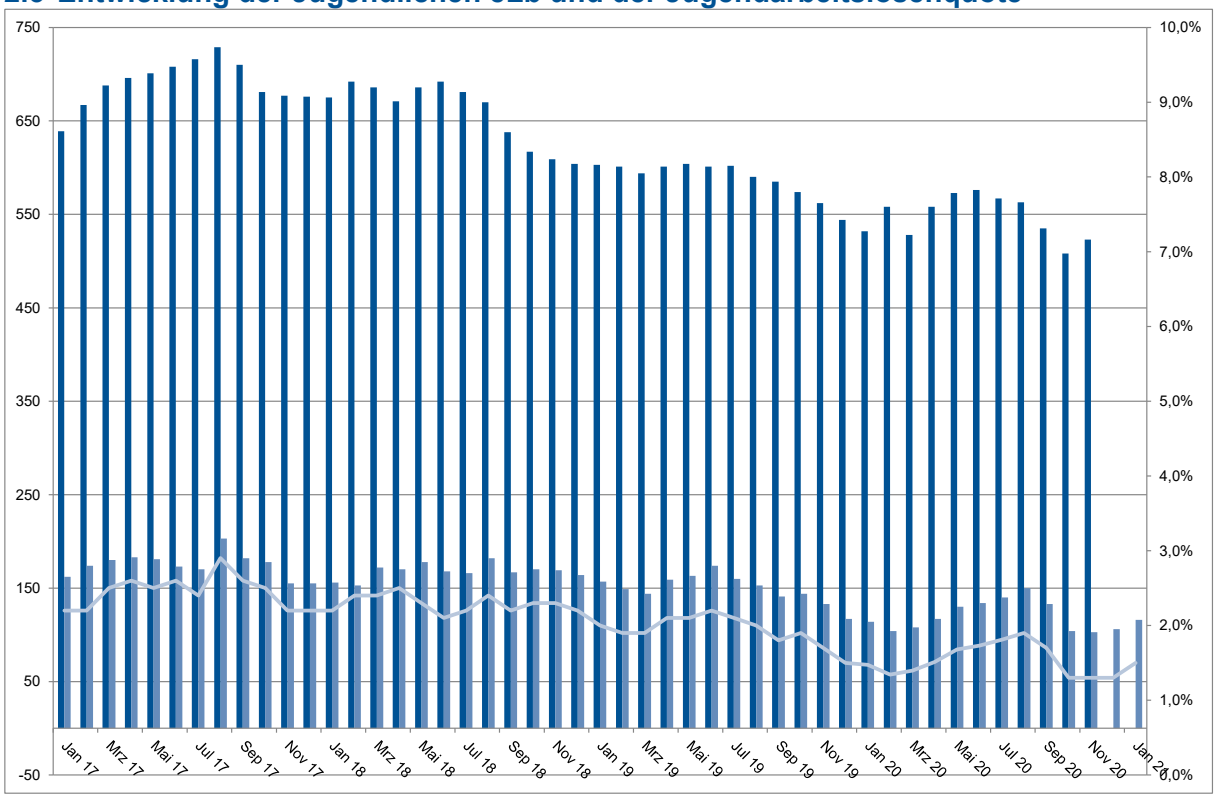
Die Gruppe der Leistungsberechtigten Personen (4.370) setzte sich im Februar 2021 zusammen aus den Nicht-Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (i. d. R. Kinder /1.197 und den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (3.173). Von diesen sind 1.553 arbeitslos. Unter den Arbeitslosen sind 906 Langzeitarbeitslose (> 1 Jahr)

- geringe statistische Abweichungen zu oben genannten Daten beruhen auf unterschiedlichen Erfassungszeitpunkten.

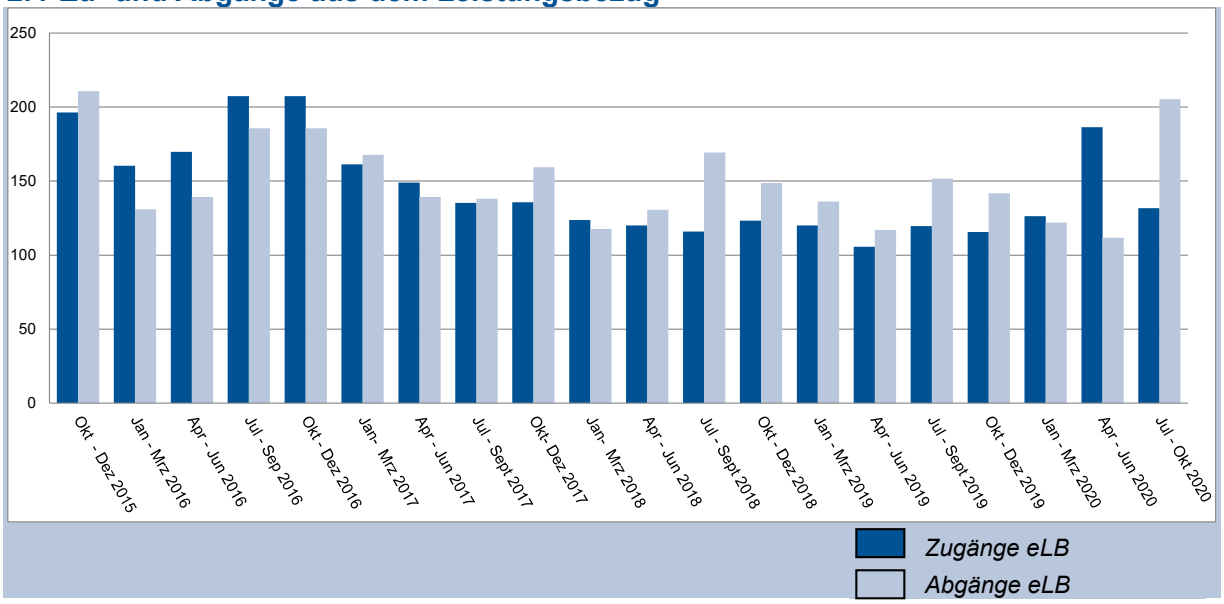
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit Februar 2021



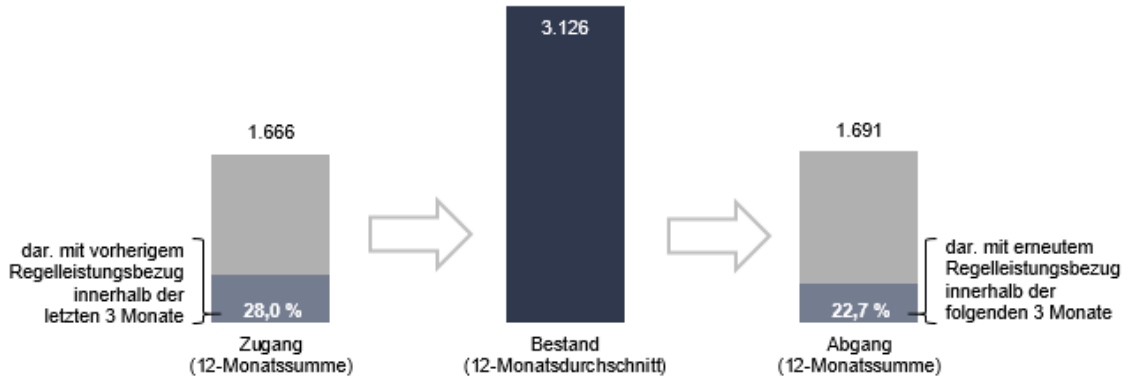
2.3 Entwicklung der Jugendlichen eLb und der Jugendarbeitslosenquote



2.4 Zu- und Abgänge aus dem Leistungsbezug



2.5 Dynamik im Leistungsbezug



In der Grafik zeigt sich, dass der durchschnittliche Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten einer hohen Fluktuation unterliegt. 1.666 eLb gingen in den letzten 12 Monaten aus dem Bezug, von diesen bezogen 28 % innerhalb von 3 Monaten erneut SGB II Leistungen. Etwas geringer war der Zugang in den letzten 12 Monaten mit insgesamt 1.691 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.
Quelle: Eckwerte für Jobcenter, Berlin, Feb 2021 Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Datenstand Okt 2020)

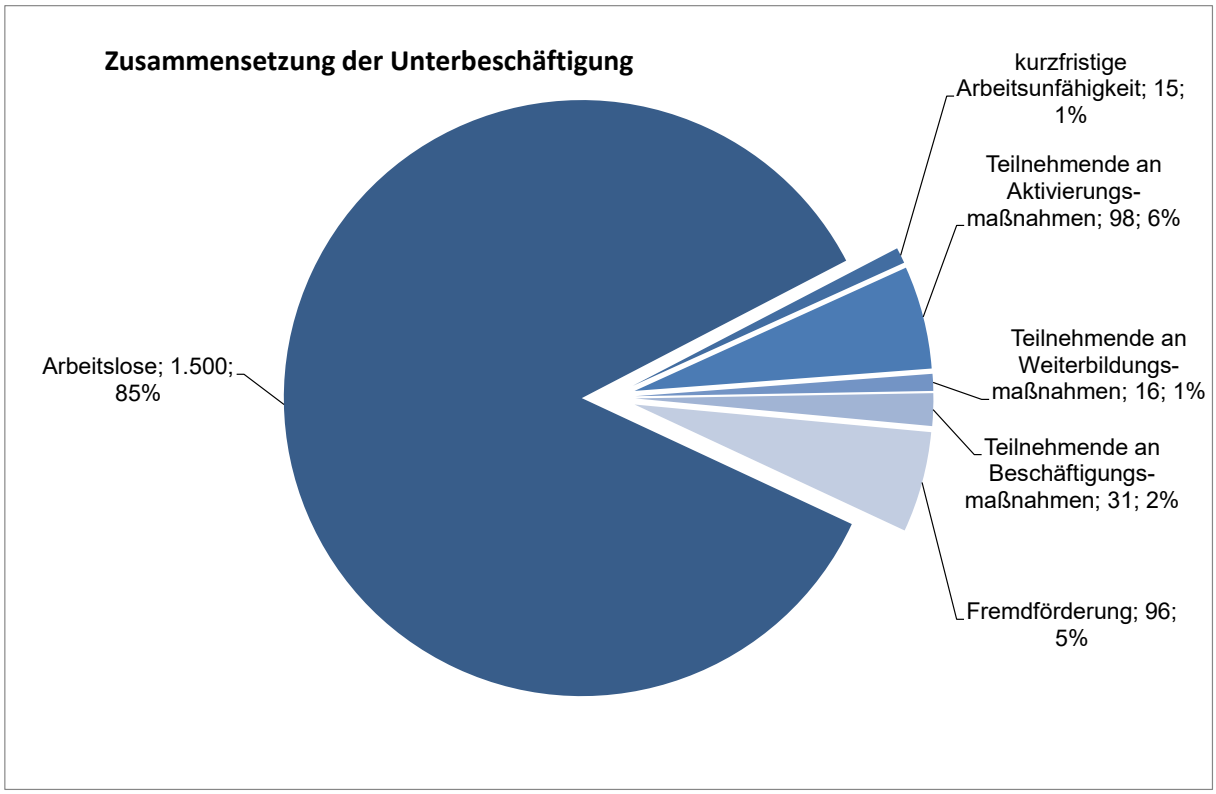
2.6 Unterbeschäftigung

Um ein möglichst vollständiges Bild vom Fehlen regulärer Beschäftigung zu erhalten, sollte neben den Daten zur Arbeitslosigkeit auch die Unterbeschäftigung betrachtet werden. Die Unterbeschäftigung betrachtet diejenigen, die Leistungen nach dem SGB II oder III erhalten, jedoch zum Zeitpunkt der Erhebung nicht arbeitslos im Sinne des Gesetzes sind.

Neben der Arbeitsaufnahme gibt es viele Gründe, warum Bezieherinnen und Bezieher von SGB II Leistungen ihren Status „arbeitslos“ verlieren. Gründe hierfür können bspw. die Teilnahme an einer Aktivierungs-, Qualifizierungs- oder Beschäftigungsmaßnahme sein. Daneben sieht §53 SGB II vor, dass Leistungsberechtigte über 58 Jahre, denen innerhalb des letzten Jahres keine Beschäftigung angeboten werden konnte, den Status arbeitslos verlieren. Auch eine kurzfristige Arbeitsunfähigkeit zum Erhebungszeitpunkt führt zum Verlust des Arbeitslosenstatus. Dabei wird zwischen Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne, der Unterbeschäftigung im engeren Sinne und Unterbeschäftigung im weiteren Sinne unterschieden:

Komponenten der Unterbeschäftigung

Die folgende Grafik zeigt die Zusammensetzung der Unterbeschäftigung für den Rechtkreis SGB II in Erlangen im Monat Februar 2021.



Die Unterbeschäftigungszahl stellt demnach dar, wie hoch die Zahl derer ist, die derzeit über keine Einkommen aus Erwerbstätigkeit verfügen und Leistungen nach dem SGB II erhalten. Die Unterbeschäftigungsquote stellt diese Zahl in das Verhältnis zur Summe aus Erwerbstätigen und „Personen, die bei der Unterbeschäftigung gezählt werden“.

Die Arbeitslosenquote SGB II lag im Februar in Erlangen bei 2,4%, die entsprechende Unterbeschäftigungsquote bei 2,8%.

3 Integrationen

3.1 Gesamtdarstellung der Integrationen

Eingliederungen Jan - Feb 2021 (vorläufig)												
Integrationen nach § 48a SGB II									Minijobs			
Gesamt	Frau	Mann	Ausl	Eingliederungsstatistik unter 25 Jährige	TZ	VZ	Exi	Aus	Ges	Frau	Mann	Ausl
6	1	5	3	**Summe Eingliederungen**	2	3	0	1	**1**	0	1	0
13%	2%	11%	7%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65	4%	7%	0%	2%	2%	0%	6%	0%
Gesamt	Frau	Mann	Ausl	Eingliederungsstatistik ab 25 Jährige	TZ	VZ	Exi	Aus	Ges	Frau	Mann	Ausl
33	9	24	13	**Summe Eingliederungen**	6	24	2	1	**12**	8	4	5
72%	20%	52%	28%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65	13%	52%	4%	2%	26%	44%	22%	28%
Gesamt	Frau	Mann	Ausl	Eingliederungsstatistik über 49 Jährige	TZ	VZ	Exi	Aus	Ges	Frau	Mann	Ausl
7	4	3	3	**Summe Eingliederungen**	3	3	0	1	**5**	2	3	1
15%	9%	7%	7%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65	7%	7%	0%	2%	11%	11%	17%	6%
Gesamt	Frau	Mann	Ausl	Eingliederungsstatistik alle	TZ	VZ	Exi	Aus	Ges	Frau	Mann	Ausl
46	14	32	19	**Summe Eingliederungen**	11	30	2	3	**18**	10	8	6
100%	30%	70%	41%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65	24%	65%	4%	7%	39%	56%	44%	33%

Ausländer = ohne deutschen Pass / Min = Minijob / TZ = Teilzeit / Exi = Existenzgründer / VZ = Vollzeit / Aus = Auszubildende

Quelle: Datenlieferung an BA-Statistik (statistischer Ausweis ab 2014)

3.2 Integrationen nach Berufen

Branchen	Erwerbstätigkeit			Gesamtergebnis	
	soz.vers.-pflichtig	gering-fügig	selbst./ mithelf. Fam.ang.		
Sonstiges	9	3		12	19,7%
Berufe in Unternehmensführung und -organisation	3	1		4	6,6%
Gebäude- und versorgungstechnische Berufe		1		1	1,6%
Lebensmittelherstellung und -verarbeitung	2	2		4	6,6%
Medizinische Gesundheitsberufe	2	1	1	4	6,6%
Metallerzeugung und -bearbeitung, Metallbauberufe	3			3	4,9%
Nichtmedizinische Gesundheits-, Körperpflege- und Wellnessberufe,	1			1	1,6%
Reinigungsberufe	5	4		9	14,8%
Schutz-, Sicherheits- und Überwachungsberufe	1		1	2	3,3%
Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe	1			1	1,6%
Verkaufsberufe	4	2		6	9,8%
Verkehrs- und Logistikberufe (außer Fahrzeugführung)	2			2	3,3%
Gesamtergebnis	41	18	2	61	100%

Die Differenz zu den Gesamtzahlen ist durch noch nachzutragende Eingaben begründet.

3.3 Integrationen nach Wirtschaftszweigen

Eine feiner unterschiedene Darstellung der oben genannten Integrationen, etwa nach Einzelberufen, ist aus technischen Gründen nicht möglich. Insbesondere kann bezüglich der Integrationen in den Wirtschaftszweig „Arbeitnehmerüberlassung“ statistisch nicht nachvollzogen werden, in welche Sparten die bei Zeitarbeitsfirmen erfolgreich integrierten, vormaligen Leistungsbeziehenden, entliehen werden. In den Statistikprodukten der Bundesagentur für Arbeit werden jedoch quartalsweise die Daten zu den Integrationen nach Wirtschaftszweigen dargestellt. Daher wird hier die gleiche Übersicht wie im letzten SGA-Bericht zur Verfügung gestellt.

Wirtschaftszweige	Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung				Eintritte in geringfügige Beschäftigung			
	Summe der Monate		Veränderung Spalte 2 zu Spalte 1		Summe der Monate		Veränderung Spalte 6 zu Spalte 5	
	Apr 19 bis Jun 19	Apr 20 bis Jun 20	absolut	in %	Apr. 19 bis Juni 19	Apr 20 bis Jun 20	absolut	in %
Land-, Forstwirtschaft und Fischerei	-	*	X	X	-	-	-	X
Bergbau, Energie- u. Wasserversorg., Entsorgung	*	-	X	X	-	-	-	X
Verarbeitendes Gewerbe	12	3	-9	-75,0	3	*	X	X
Baugewerbe	4	8	4	100,0	-	-	-	X
Handel, Instandhaltung, Rep. von Kfz (ohne 47)	4	*	X	X	-	-	-	X
Einzelhandel	15	10	-5	-33,3	7	*	X	X
Verkehr und Lagerei	14	8	-6	-42,9	*	*	X	X
Gastgewerbe	19	*	X	X	15	11	-4	-26,7
Information und Kommunikation	*	5	X	X	-	-	-	X
Erbr. von Finanz- u. Versicherungsdienstl.	-	-	-	X	-	-	-	X
Arbeitnehmerüberlassung	36	11	-25	-69,4	4	*	X	X
Reinigungsdienste	24	10	-14	-58,3	10	6	-4	-40,0
Wirtschaftl. Dienstleist. (ohne ANÜ, Reinigungsd.)	7	12	5	71,4	*	*	X	X
Öffentl. Verw., Verteidigung, Soz.-vers., Ext.Orga.	*	*	X	X	-	*	X	X
Erziehung und Unterricht	*	*	X	X	*	*	X	X
Gesundheits- und Sozialwesen	15	8	-7	-46,7	4	*	X	X
sonst. Dienstleistungen, Private Haushalte	12	*	X	X	7	6	-1	-14,3
Insgesamt	**184**	**92**	**-92**	**-50**	**58**	**35**	**-23**	**-39,7**

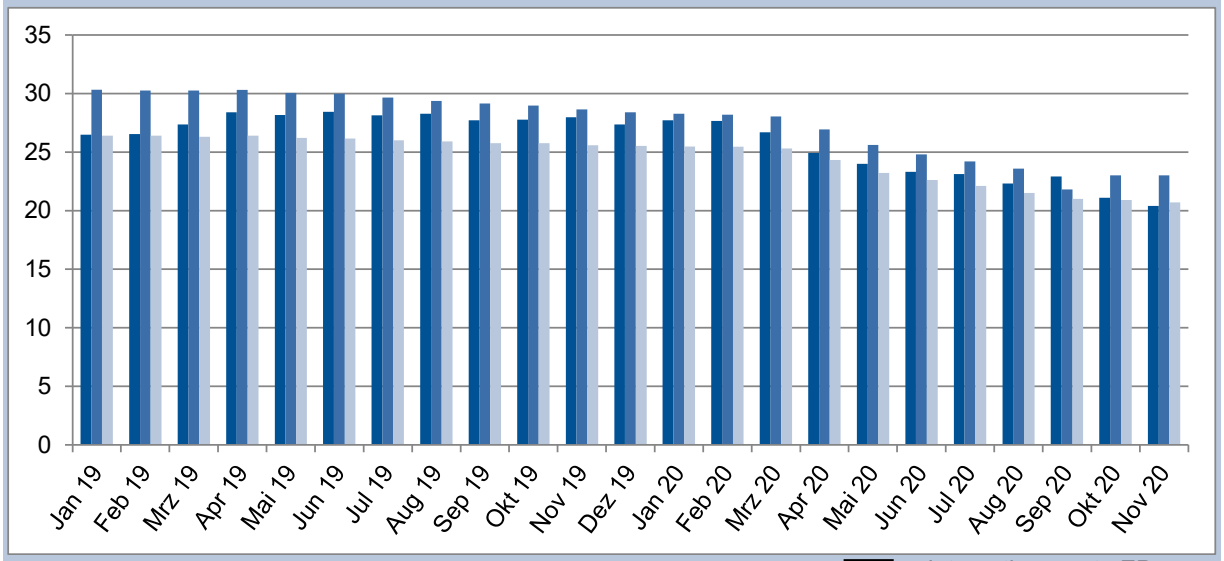
Quelle: Integrationen (Definition gem. §48a SGBII) von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und Eintritte von eLb in geringfügige Beschäftigung nach Wirtschaftszweigen 2008 (WZ 08).

3.4 Kennzahlen K2 – Integration und Nachhaltigkeit

Mit dem § 48a SGB II wird der Vergleich der Leistungsfähigkeit der Jobcenter auf der Grundlage der Kennzahlen nach § 51b SGB II gesetzlich vorgegeben. Dazu werden die Jobcenter strukturähnlichen Vergleichstypen zugeordnet, in deren Rahmen der Leistungsvergleich stattfindet. Seit Januar 2014 ist Erlangen dem Vergleichstyp Id zugeordnet, der nahezu ausschließlich aus wirtschaftsstarken Landkreisen in Baden-Württemberg zusammengesetzt ist. Gemessen werden die Kennzahlen:

- **K1 Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt** (ohne Kosten der Unterkunft) – nur Monitoring
- **K2 Integrationsquote**
- **K3 Veränderung des Bestandes an Langzeitleistungsbeziehenden**

Entwicklung der Integrationsquote



Die Kennzahl K2 misst die Integrationen in den vergangenen zwölf Monaten im Verhältnis zum durchschnittlichen Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in diesem Zeitraum.

Integrationsquote ER
Integrationsquote ø SGBII-Typ Id
Integrationsquote ø Bund

4 Maßnahmen

4.1 Integrationsinstrumente und Mitteleinsatz - Januar bis Februar 2021

Zielgruppe: Alle Neukunden und Kunden mit Integrationspotential						
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel		
Werkakademie als Eingangsprozess mit	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	Dritte	
Bewerbungszentrum (BWZ)	nach Bedarf	32	GGFA	36.706 €		
Projekt Arbeitssuche (PAS+PASMigra)	16	6	GGFA	13.735 €		
Zielgruppe: Jugendliche (U25)						
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel		
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	Dritte	
Jugend in Ausbildung (SiA)-Schüler in Abgangsklassen	60-80	130	GGFA			
Ausbildung zum Holzfachwerker - Juwe Eltersdorf / externe BaE + abH	5	19	Diakonie/DAA	15.084 €		
Assistierte Ausbildung	2	0	bfz	- €		
Einstiegsqualifizierung (EQ)	10	2	div. Arbeitgeber	4.768 €		
ZAAC	15	7	GGFA	- €		
Mittelschulabschluss	15	13	GGFA		13.625 €	Stadt Erlangen
Berufsintegrationsklassen für Flüchtlinge (BIK + BIK-V)	60	60	GGFA		48.185 €	Stadt Erlangen
Berufsvorbereitungsjahr - kooperativ	32	28	GGFA		21.195 €	Stadt Erlangen
ergänzende sozialpädagogische Betreuung Fachklassen Berufsschule	nach Bedarf	k. A. möglich	GGFA		6.748 €	Stadt Erlangen
Trans-Azubi-Express	20	22	GGFA		19.280 €	ESF Bayern
Jugend stärken im Quartier (JuStiQ)	90	120	GGFA		39.449 €	BMFSFJ/JA
Zielgruppe: Erziehende, Alleinerziehende und Bedarfsgemeinschaften						
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel		
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		VWT	Dritte	
IdEE-Integration durch Empowerment Erziehender	20	14	GGFA	22.797 €	22.317 €	EGT/ESF Bayern
Kajak	60	52	GGFA	14.658 €	14.658 €	ESF Bayern
Bedarfsgemeinschaftscoaching	40	30	GGFA	10.246 €	10.246 €	ESF Bayern
Zielgruppe: Menschen mit Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung						
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel		
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	Dritte	
LAUT-Leben, Arbeiten und Teilhaben	60	29			88.503 €	rehapro (davon Weiterleitung an Dritte: 81524 €)
Aktivierungsgutschein (IFD, ACCESS JobClearing, etc)+BIRA	nach Bedarf	21	diverse Träger	18.244 €		
Zielgruppe: Migrantinnen und Migranten						
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel		
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	Dritte	
Jobbegleiter	40	69	GGFA		21.505 €	AMF
Zielgruppe: arbeitsmarktferne Langzeitleistungsbeziehende						
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel		
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	Dritte	
AGH intern Fund- und Bahnhofsfahrräder (Bike)/Sozialkaufhaus	20	25	GGFA	38.432 €		
AGH Cafe Hergricht	6	11	GGFA	21.288 €		
AGH-Coach	20	38	GGFA	12.814 €		
AGH extern	10	2	GGFA	6.565 €		
Soziale Teilhabe - Programm 16i	20	19	GGFA	19.760 €	19.200 €	VWT-PAT
Zielgruppe: Alle Kunden						
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel		
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	Dritte	
Vermittlungsbudget	nach Bedarf	k. A. möglich		15.570 €		
Eingliederungszuschuss+16e	nach Bedarf	8		5.030 €		
Einstiegsgeld	nach Bedarf	16		7.935 €		
Berufliche Anpassungsqualifizierungen	nach Bedarf	77	Div. Bildungsträger	16.758 €		
Reha - Maßnahmen	nach Bedarf	6	Div. Bildungsträger	18.247 €		
Eignungsdiagnostik	nach Bedarf	27	Arzt/Psychologe	2.550 €	VWT	
Aktivierungscoach+16h	20	46	GGFA	18.605 €		

* bei der Teilnehmerzahl Jugend in Ausbildung (SiA) beziehen wir uns auf den Zeitraum des Berufsausbildungsjahres vom 01.10. bis 30.09. des jeweiligen Jahres Stand: 28.02.2021 (vorläufig)

Die Anzahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen pro Platz ist abhängig von der Maßnahmendauer und den Wiederbesetzungen nach Vermittlungen und Maßnahmenabbrüchen.

5 Finanzen – aktueller Budgetstand der Eingliederungsmittel

Aktueller Budgetstand der in der GGFA eingesetzten Bundesmittel zum 30.11.2020

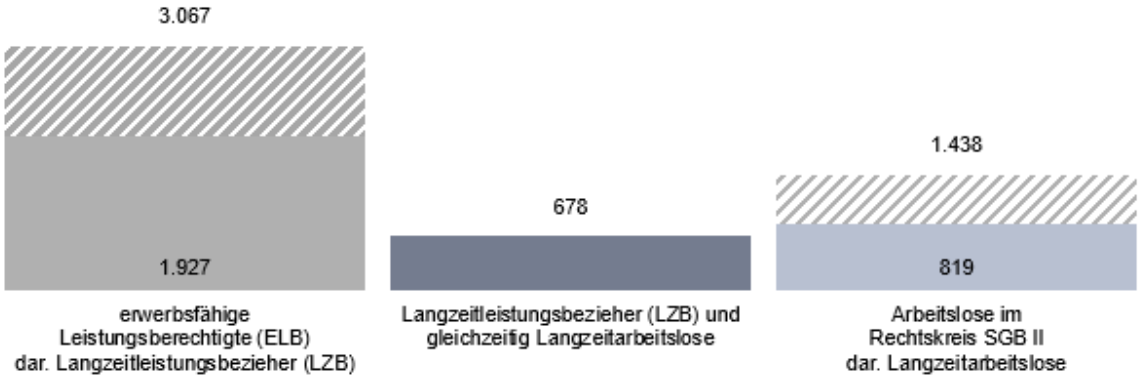
	Budget	Budget/Monat	IST - Ausgaben bisher	Voraussichtliche Ausgaben bis Jahresende	Abweichung [€]	Abweichung [%]
EGT	2.169.150 €	180.763 €	311.996 €	1.857.154 €	0 €	0,0%
VWT inkl KFA	3.638.732 €	284.276 €	550.253 €	3.088.479 €	0 €	0,0%

Aufgrund nicht besetzter Stellen im Amt 55 verringert sich der Umschichtungsbetrag und es stehen 171T€ mehr Eingliederungsmittel als geplant zur Verfügung

EGT *Eingliederungstitel*
VWT *Verwaltungstitel*

6 AG II – Langzeitleistungsbezieher

6.1 Langzeitleistungsbezieher und Langzeitarbeitslose im Rechtskreis SGB II



Langzeitleistungsbezieher sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb), die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren. Als Langzeitarbeitslose gelten alle Personen, die am jeweiligen Stichtag der Zählung 1 Jahr oder länger arbeitslos gemeldet waren. Darüber hinaus fängt bei bestimmten Unterbrechungen die Messung der Dauer der Arbeitslosigkeit von vorne an.
Arbeitslosigkeit ist keine notwendige Voraussetzung, um leistungsberechtigt zu sein. SGB II –Leistungen kann auch ergänzend zu Einkommen aus Erwerbstätigkeit bezogen werden, wenn dieses Einkommen oder vorhandenes Vermögen nicht zur Deckung des Bedarfs ausreicht.
Quelle: Eckwerte für Jobcenter, Berlin, Berichtszeitraum November 2020 Datenstand Februar 2021 Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

6.2 Struktur des Langzeitleistungsbezuges ALG II nach Dauer

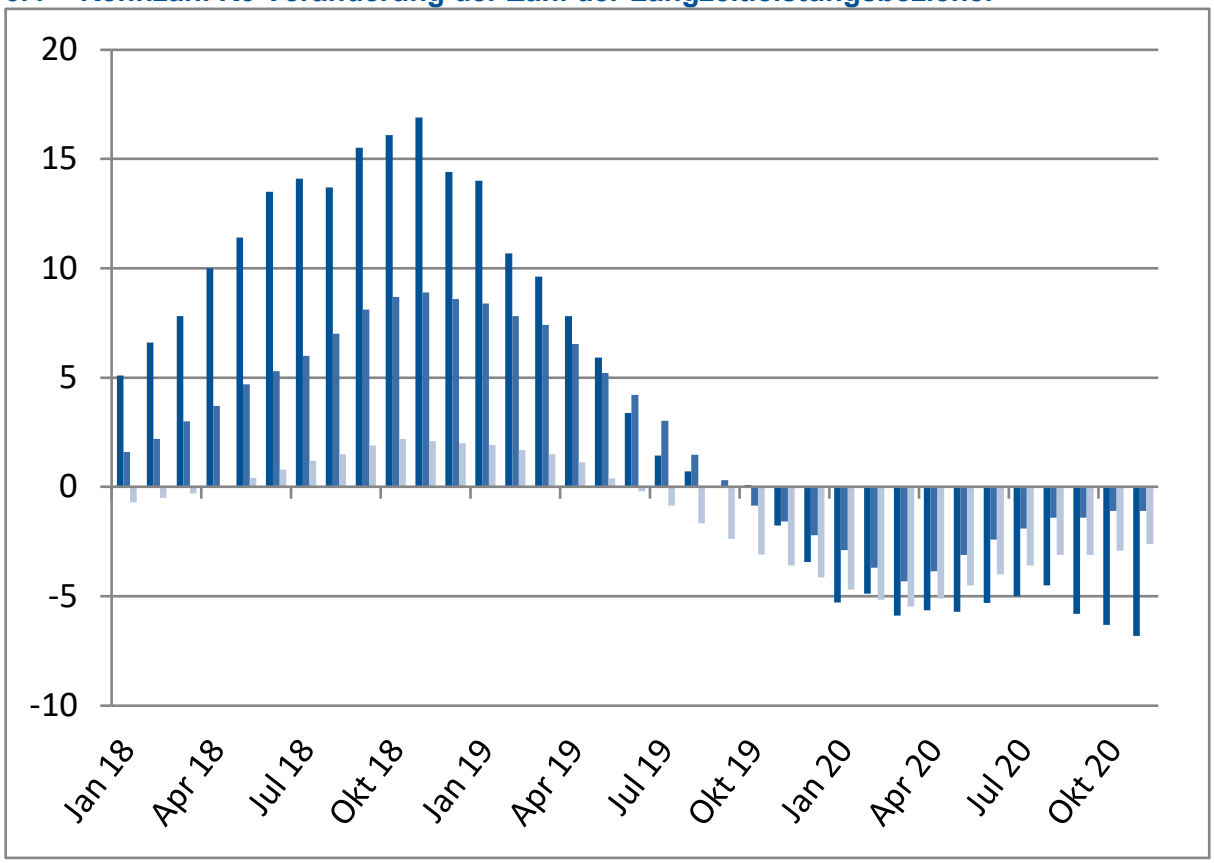
Merkmale	Nov 20	Veränderung in % zu Vorjahr		Anteilswerte in % (aktueller BM)	
		Okt 20	Nov 19	LZB	eLb
Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb)	3.067	-0,2	0,49	x	100,0
Bestand an Langzeitleistungsbeziehern (LZB)	1.927	-1,3	-6,82	100,0	x
davon nach Geschlecht:					
männlich	922	-1,6	-9,43	47,8	50,3
weiblich	1.005	-1,1	-4,29	52,2	49,7
davon nach Altersgruppen					0,0
unter 19 Jahre	75	4,2	-15,73	3,9	7,5
19 bis unter 25 Jahre	145	2,1	-20,33	7,5	9,6
25 bis unter 35 Jahre	408	-1,9	-10,72	21,2	23,7
darunter ohne abgeschlossene Berufsausbildung	203	-2,9	-10,18	10,5	11,1
35 bis unter 50 Jahre	627	-2,3	-3,09	32,5	31,1
50 Jahre und älter	672	-1,3	-3,03	34,9	28,1
darunter Ausländer	835	-1,6	-8,34	43,3	42,8
darunter Alleinerziehende[1)]	310	-1,3	-7,19	16,1	13,5
darunter nach Typ der Bedarfsgemeinschaft (BG)					0,0
Single-BG	865	2	- 5	-	-
Alleinerziehenden-BG	610	3	- 52	-	-
Partner-BG ohne Kinder	115	6	- 6	x	x
Partner-BG mit Kinder	369	6	- 32	-	-
darunter				0,0	0,0
arbeitslos	1.008	-1,4	2,54	52,3	49,4
davon nach Schulabschluss					
Kein Hauptschulabschluss	286	0,0	2,88	14,8	14,0
Hauptschulabschluss	415	0,5	9,79	21,5	18,7
Mittlere Reife	118	-4,1	-8,53	6,1	6,5
Fachhochschulreife	17	-10,5	-5,56	0,9	0,9
Abitur/Hochschulreife	154	-3,8	-3,14	8,0	8,2
Keine Angabe/Keine Zuordnung möglich	18	-14,3	-14,29	0,9	1,0

6.3 Struktur des Langzeitleistungsbezuges nach Erwerbsstatus

Merkmale	Nov 20	Veränderung in % zum		Anteilswerte in % an der jew. Gruppe	
		Okt 20	Nov 19	LZB	eLb
eLb Erwerbstätige Leistungsbezieher	760	- 2,4	- 11,7	x	100,0
LZB Erwerbstätige Leistungsbezieher	487	- 1,2	- 20,9	100,0	x
darunter nach Höhe des Bruttoeinkommens aus abhängiger Erwerbstätigkeit					
bis 450€	200	- 1,5	- 13,4	41,1	39,2
über 450 bis 1300€	216	- 2,7	- 24,7	44,4	42,0
über 1300€	50	2,0	- 36,7	10,3	12,8
darunter nach Nettoeinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit					
bis 450€	18	28,6	-	3,7	5,3
über 450 bis 1300€	4	- 33,3	-	0,8	1,3
über 1300€	-	-	-	-	-
darunter					
Selbständige mit 4 Jahre und länger im Leistungsbezug	9			1,8	x

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Berichtzeitraum November 2020 Datenstand Januar 2021

6.4 Kennzahl K3 Veränderung der Zahl der Langzeitleistungsbezieher



Die Kennzahl K3 ist wie folgt definiert: Die Anzahl der LZB im Bezugsmonat wird ins Verhältnis zu den LZB im Vorjahresmonat gesetzt.

LZLB ER
LZLB ø SGBII-Typ Id
LZLB ø Bund
**) vorläufige Zahlen*

7 Verzeichnis der Abkürzungen

AGH	Arbeitsgelegenheiten
AMB	Arbeitsmarktbüro
AZAV	Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung
Bamf	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BaE	Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen
BG	Bedarfsgemeinschaft
BgA	Betrieb der gewerblichen Art
BG-Coaching	Coaching von Bedarfsgemeinschaften
BIK	Berufsintegrationsklasse
BMAS	Bundesministerium Arbeit und Soziales
BSD	Betrieblicher Sozialdienst
BvK	Berufsvorbereitungsklasse
BWZ	Bewerbungszentrum
EGT	Eingliederungstitel
EGZ	Eingliederungszuschuss
eLb	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte
EQ	Einstiegsqualifizierung
ESF	Europäischer Sozialfonds
FAU	Friedrich-Alexander-Universität
FBW	Förderung der beruflichen Weiterbildung
FM	Fallmanagement
IHK FOSA	Foreign Skills Approval (Anerkennungsverfahren für IHK-Berufe)
JC	Jobcenter
JuStiQ	Jugend Stärken im Quartier
KdU	Kosten der Unterkunft
KFA	Kommunaler Finanzierungsanteil
LfU	Leistung für Unterkunft
MAG	Maßnahmen beim Arbeitgeber
MigraJob	Beratung bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse
MzK	Mitteilung zur Kenntnis
PAS	Projekt Arbeitssuche
PAV	Personal- und Arbeitsvermittlung
SBs Anträge	Anträge Sachbearbeiter
StMAS	Bay. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung
TAE	Trans-Azubi-Express
TEZ Anträge	Anträge telefonische Eingangszone
TN	Teilnehmer/in
TZ	Beschäftigung in Teilzeit
U25	unter 25-Jährige
VWT	Verwaltungstitel
VZ	Beschäftigung in Vollzeit

Anlage 1

Entwurf vom 22.03.2021

SATZUNG FÜR DIE STÄDTISCHEN VERFÜGUNGSWOHNUNGEN

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweckbestimmungen

(1) Die Stadt Erlangen unterhält zur Behebung von Wohnungsnotfällen Verfügungswohnungen, die als öffentliche Einrichtungen betrieben werden.

(2) Verfügungswohnungen dienen der vorübergehenden Unterbringung von Familien oder Einzelpersonen, die obdachlos oder unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht und nicht in der Lage sind, sich aus eigener Kraft oder durch die Hilfe Dritter, insbesondere Angehöriger, Wohnraum zu beschaffen. Die Stadt Erlangen kann im Rahmen der bestehenden Unterbringungsmöglichkeiten auch andere Personen in Verfügungswohnungen aufnehmen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist.

(3) Verfügungswohnungen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Erlangen hierfür bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Durch die Unterhaltung der Verfügungswohnungen erstrebt die Stadt keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.

(2) Die Haushaltsrechnung für den Betrieb der Verfügungswohnungen wird durch Zuschüsse der Stadt ausgeglichen.

II. Voraussetzung für das Beziehen der Verfügungswohnungen

§ 3 Zuweisung

(1) Die Verfügungswohnungen werden durch schriftliche Verfügung der Stadt Erlangen zugewiesen. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

(2) Durch Zuweisung und Bezug einer Verfügungswohnung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis, jedoch kein Mietverhältnis privatrechtlicher Art begründet.

(3) Die Zuweisung einer Verfügungswohnung soll befristet erfolgen.

(4) Die Stadt ist bestrebt, den eingewiesenen Personen nach Möglichkeit Mietwohnungen zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Auskunftspflicht

(1) Die benutzenden Personen sind verpflichtet, der Stadt Erlangen, Fachdienststelle Wohnungslosenhilfe,

1. alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug der Satzung erheblich sind, insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse;

2. Änderungen in den Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen;

3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen.

(2) Den Benutzenden kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.

III. Grundsätze für die Benutzung der städtischen Verfügungswohnungen

§ 5 Pflichten der benutzenden Personen

(1) Die Verfügungswohnungen, das überlassene Inventar und die Gemeinschaftsanlage, wie Waschräume, Waschküchen, Trockenboden, Treppenhäuser, sanitäre Anlagen, sind schonend zu behandeln und sauber zu halten.

(2) Die benutzenden Personen sind verpflichtet, den Hausfrieden zu wahren, den Anweisungen der städtischen Mitarbeiter*innen Folge zu leisten und aufeinander die größtmögliche Rücksicht zu nehmen.

(3) Die benutzenden Personen sind verpflichtet, sich auch selbst aktiv um Wohnraum zu bemühen. Die Selbsthilfebemühungen können insbesondere durch das Stellen eines Antrages auf eine öffentlich geförderte Wohnung bei der städtischen Wohnungsvermittlung nachgewiesen werden.

§ 6 Besuche

(1) Personen, die nicht eingewiesen sind, dürfen in den Verfügungswohnungen nur kurzfristig beherbergt werden. Eine Beherbergung für mehr als eine Woche bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Stadt.

(2) Die Stadt kann bestimmten benutzenden Personen den Empfang von Besuch untersagen oder zeitlich beschränken, sofern diese Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit, insbesondere aus Gründen des Jugendschutzes, in den Verfügungswohnungen erforderlich sind.

(3) Die Stadt kann ein Hausverbot gegen Besucher*innen erlassen, wenn das Hausverbot auf einer Tatsachengrundlage beruht, die die Prognose trägt, dass mit künftigen Störungen gerechnet werden muss, zu deren Verhinderung das Hausverbot notwendig ist. Dies erfordert grundsätzlich, dass die betroffene Person in der vorangegangenen Zeit den Hausfrieden gestört hat und einer zu erwartenden Wiederholung derartiger Störungen mit dem Hausverbot wirksam begegnet werden kann.

§ 7 Sicherheitsbestimmungen für die benutzenden Personen

(1) Das Lagern leicht brennbarer Gegenstände ist in den Verfügungswohnungen und auf den dazugehörigen Grundstücken verboten.

(2) Motorfahrzeuge aller Art dürfen nicht in den Gebäuden eingestellt werden. Fahrräder sind an den dafür bestimmten Plätzen abzustellen. Kinderwagen und Einrichtungsgegenstände dürfen nicht in den Treppenhäusern stehen.

(3) Bei Kälte, Regen, Schnee und Sturm sind alle Fenster und Türen geschlossen zu halten.

(4) Abfälle dürfen nur in die dafür bestimmten Behältnisse verbracht werden. Flüssigkeiten dürfen nicht aus den Fenstern geschüttet werden.

§ 8 Vorsorge für Reinlichkeit

Die überlassenen Räume sind von den eingewiesenen Personen sauber zu halten und regelmäßig zu lüften. Tritt in einer Verfügungswohnung Ungeziefer auf, ist eine Desinfektion zu veranlassen. Kommt die benutzende Person dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Desinfektion durch die Stadt angeordnet werden.

§ 9 Bauliche Veränderungen

(1) In den Verfügungswohnungen und an den darin befindlichen Einrichtungen und Anlagen, insbesondere an den elektrischen Leitungen, dürfen von den eingewiesenen Personen bauliche oder sonstige Veränderungen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Stadt vorgenommen werden. Ferner sind feststehende Einrichtungen, welche sich nur mit erheblichem Aufwand wieder entfernen lassen, insbesondere Einbauküchen und Wohnwände, nicht gestattet.

(2) Die Errichtung von Schuppen, Kleintierställen und ähnlichen Einrichtungen auf den zu den Verfügungswohnungen gehörenden Grundstücken ist nicht gestattet.

(3) Schlüssel zu den Haus- und Zimmertüren dürfen nur mit Genehmigung der Stadt angefertigt werden. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn sich die benutzende Person verpflichtet, die angefertigten Schlüssel nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses der Stadt zu übereignen.

§ 10 Anzeigepflicht

Die benutzenden Personen haben bei Feuer oder Feuergefahr unverzüglich die Feuerwehr und die Hauswarte zu rufen und bei Auftreten von Schäden im oder am Haus den Hauswarten Anzeige zu erstatten.

§ 11 Gewerbebetrieb

Die Ausübung eines Gewerbes in den Verfügungswohnungen und das Aufsuchen der Verfügungswohnungen durch Reisegewerbetreibende ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 12 Verbote

Den benutzenden Personen ist es verboten:

1. ruhestörenden Lärm zu verursachen, insbesondere Radio- und Fernsehgeräte sowie Musik über Zimmerlautstärke oder in der Zeit zwischen 24.00 Uhr und 5.00 Uhr zu betreiben oder Trinkgelage abzuhalten,
2. Abfälle in der Toilette zu entsorgen,
3. die gemeinschaftlichen Anlagen und die Verfügungswohnungen zu verunreinigen,
4. unnötig Wasser und Strom zu verbrauchen,
5. die Türschlösser der überlassenen Räume zu wechseln oder zu beschädigen,
6. Haustiere ohne ausdrückliche, schriftliche Genehmigung der Stadt zu halten.

§ 13 Zutritt von Beauftragten der Stadt

(1) Den Beauftragten der Stadt ist das Betreten sämtlicher Räume der Unterkunft nach Voranmeldung zu verkehrsüblicher Tageszeit zu gestatten. In Fällen einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist ihnen das Betreten der Räume ohne Voranmeldung zu jeder Tages- und Nachtzeit zu ermöglichen.

(2) Bei Abwesenheit der benutzenden Person kann in dringenden Fällen die Wohnung von den Beauftragten der Stadt betreten werden.

(3) Die Hausverwalter*innen können für die Beachtung dieser Satzung durch die benutzenden Personen Weisungen erteilen.

IV. Benutzungsbeendigung, Verlegung

§ 14 Beendigungsgründe

Das Benutzungsverhältnis endet

1. durch Widerruf der Zuweisungsverfügung und Aufforderung zur Räumung,
2. nach Ablauf der Frist gem. § 3 Abs. 3,
3. bei Aufgabe der Verfügungswohnung durch die benutzende Person.

§ 15 Widerruf, Verlegung

(1) Die Stadt kann die Zuweisungsverfügung der benutzenden Person schriftlich widerrufen,

1. wenn sich der benutzenden Person eine den Umständen nach zumutbare andere Wohnmöglichkeit bietet, insbesondere, wenn sie aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zur Beschaffung einer Wohnmöglichkeit auf dem freien Wohnungsmarkt in der Lage ist,
2. wenn die benutzende Person die ihr zugewiesenen Räume länger als 1 Monat nicht oder zu anderen als Wohnungszwecken benutzt,
3. wenn sie, insbesondere wegen Auszugs von Familienangehörigen, des gesamten zugewiesenen Wohnraums nicht mehr bedarf,
4. wenn die benutzende Person besonders schwerwiegende Verstöße gegen diese Satzung begeht; dies sind insbesondere
    a) Beschädigung der überlassenen Einrichtung oder des Mobiliars,
    b) Vornahmen baulicher Veränderungen,
    c) Vermüllen der Unterkunft,
    d) Störung des Hausfriedens,
    e) Straftaten aller Art,

    wenn diese hinsichtlich des Ausmaßes oder der Dauer schwerwiegend erscheinen.
5. wenn die benutzende Person für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der jeweiligen monatlichen Benutzungsgebühr gemäß Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen oder mit einem Gesamtbetrag, der die Benutzungsgebühren für zwei Monate erreicht, im Rückstand ist,
6. wenn die benutzende Person ihrer Selbsthilfepflicht nicht nachkommt; insbesondere, wenn sie sich grundlos weigert, einen Antrag auf eine öffentlich geförderte Wohnung bei der städtischen Wohnungsvermittlung (Sozialwohnungsantrag) zu stellen, eine andere nachgewiesene Wohnung zu zumutbaren Bedingungen selber anzumieten oder wenn sie eine vorgeschlagene Sozialwohnung unberechtigt ablehnt bzw. sich zu den Auswahlvorschlägen für Sozialwohnungen nicht äußert.

(2) Anstatt eines Widerrufs kann die Verlegung in eine andere Verfügungswohnung, bei Familien auch ohne Zuweisung einer Familienunterkunft, angeordnet werden.

(3) Gleichzeitig mit dem Widerruf bzw. der Anordnung der Verlegung ist der benutzenden Person eine angemessene Frist zur Räumung zu bestimmen.

(4) Räumt die benutzende Person daraufhin nicht, so kann nach Fristablauf die Verfügungswohnung durch Beauftragte der Stadt geöffnet und geräumt werden. Entstehende Kosten hat die benutzende Person zu tragen.

§ 16 Aufgabe der Verfügungswohnung durch die benutzende Person

Die benutzenden Personen können die Verfügungswohnung nach vorheriger Mitteilung bei der Stadt jederzeit aufgeben.

§ 17 Rückgabe der Verfügungswohnung

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die benutzende Person den Zustand der Verfügungswohnung sowie der überlassenen Nebenräume wiederherzustellen, der bei Einzug bestand. Hierbei ist das bei Einzug der benutzenden Person erstellte Übergabeprotokoll, insbesondere hinsichtlich der Decken, Wände und Böden maßgebend. Die Schlüssel für die Verfügungswohnung sind an die Stadt Erlangen zurückzugeben.

(2) Wird diese Verpflichtung nicht termingemäß erfüllt und ist die Anordnung eines Zwangsgelds erfolglos geblieben bzw. lässt die Anordnung keinen Erfolg erwarten, so kann die Stadt Erlangen anordnen, dass die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten und Gefahr der verpflichteten Person vorgenommen wird (Ersatzvornahme).

(3) Dabei werden nur brauchbar erscheinende und einlagerungsfähige Gegenstände zur Einlagerung in ein städtisches Lager zur vorübergehenden Verwahrung gebracht. Müll und unbrauchbar erscheinende sowie nicht einlagerungsfähige Gegenstände werden zur Mülldeponie transportiert.

(4) Sofern die benutzende Person die eingelagerten Gegenstände nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der erfolgten Räumung trotz schriftlicher Aufforderung abholt, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Erlangen, Sozialamt, Abteilung Wohnungswesen, Fachdienststelle Wohnungslosenhilfe, über. Die Gegenstände werden dann von der Stadt Erlangen karitativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder zur Müllverwertung gegeben.

(5) In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Erlangen, Sozialamt, Abteilung Wohnungswesen, Fachdienststelle Wohnungslosenhilfe, hiervon abweichen und den Verkauf der Sachen – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen.

§ 18 Gebühren

Für die Benutzung der Verfügungswohnungen sind Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung für die Städt. Verfügungswohnungen zu entrichten.

V. Schlussbestimmungen

§ 19 Bewehrungsvorschrift

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayer. Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. Änderungen der Familienverhältnisse (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) nicht unverzüglich mitteilt,
2. den Pflichten der benutzenden Personen (§ 5) nicht nachkommt,
3. die Bestimmungen über die Besuche (§ 6) missachtet,
4. die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen (§ 7) nicht einhält,
5. nicht für die Reinlichkeit (§ 8) Vorsorge trägt,
6. unbefugt bauliche Veränderungen (§ 9 Abs. 1) oder Errichtungen (§ 9 Abs. 2) vornimmt,
7. unbefugt Schlüssel (§ 9 Abs. 3) anfertigt,
8. der Anzeigepflicht bei Feuer oder Feuergefahr (§ 10) nicht nachkommt,
9. ohne Genehmigung ein Gewerbe (§ 11) ausübt,
10. den Verboten nach § 12 zuwiderhandelt.

§ 20 Ersatzvornahme

(1) Verstößt eine benutzende Person gegen Vorschriften dieser Satzung, die von ihr ein positives Tun verlangen oder gegen Anordnungen, die aufgrund dieser Satzung ergangen sind, so kann die unterlassene Handlung nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist anstelle und auf Kosten der verpflichteten Person durch die Stadt oder die von ihr Beauftragten vorgenommen werden.

(2) Bei Gefahr in Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

§ 21 Haftung

Die benutzenden Personen haften unbeschadet des Rechts, gegen die Schädiger*innen Rückgriff zu nehmen, für alle der Stadt in den Verfügungswohnungen entstehenden Schäden, die von ihnen, den in ihrer Hausgemeinschaft lebenden oder bei ihnen als Gäste verweilenden Personen, ferner von Handwerker*innen, die durch sie beauftragt wurden, und von sonstigen als ihre Erfüllungsgehilf*innen anzusehenden Personen schuldhaft verursacht werden. Die Haftung der Schädiger*innen nach den allgemeinen Vorschriften des BGB bleibt unberührt.

§ 22 Auflösung der Verfügungswohnungen

Bei Auflösung oder Aufhebung der Verfügungswohnungen oder bei Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Stadt für gemeinnützige Zwecke i.S. von § 52 Abs. 2 AO zu verwenden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Städt. Verfügungswohnungen vom 28.02.2019 i. d. F. vom 26.09.2019 (Die amtlichen Seiten Nr. 6 vom 21. März 2019 und Nr. 21 vom 17. Oktober 2019) außer Kraft.

Anlage 2

Entwurf vom 22.03.2021

GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG FÜR DIE STÄDTISCHEN VERFÜGUNGSWOHNUNGEN

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der städtischen Verfügungswohnungen sind monatlich Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Benutzungsgebühren bestehen aus einer Grund- und Heizgebühr sowie einer Strompauschale. Die Grundgebühr umfasst alle Kosten der Unterkunft, insbesondere die Kosten für Wasserverbrauch, Beleuchtung von Keller, Treppenhaus und Flur, Kanalbenutzung, Müllabfuhr, Satellitenanlagennutzung und sonstige Betriebskosten.

(2) Die Grund- und Heizgebühren werden nach Maßgabe des § 3 berechnet.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuld

(1) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung einer Verfügungswohnung (§ 3 der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen) und endet mit Schlüsselabgabe. Erfolgt diese nicht, ist das verfügte Räumungsdatum oder die Kenntnisnahme der Stadt Erlangen über den Auszug maßgeblich.

(2) Die Gebührenschuld tragen die Personen, denen eine Verfügungswohnung zur Benutzung zugewiesen ist. Wird die Verfügungswohnung durch mehrere Personen gemeinschaftlich benutzt, haften diese als Gesamtschuldner. Eine gemeinschaftliche Benutzung liegt insbesondere vor bei Ehegatten, bei Familienangehörigen, die in einem Familienverband leben, bei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie bei Partnern einer eingetragenen Lebensgemeinschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

(3) Die festgesetzte Benutzungsgebühr sowie die Strompauschale sind monatlich im Voraus jeweils bis zum vierten Kalendertag eines Monats bei der Stadtkasse einzuzahlen.

(4) Beim Einzug während eines Monats errechnet sich eine Benutzungsgebühr von 1/30 der Monatsgebühr für jeden Benutzungstag. Beim Auszug während eines Monats wird 1/30 der Monatsgebühr für jeden nicht genutzten Tag erstattet. Diese Regelungen gelten für jeden Kalendermonat.

§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Art, Ausstattung und Nutzfläche der zugewiesenen Räume.

(2) Die Grund- und Heizgebühren betragen im Einzelnen je Monat und Quadratmeter zugewiesener Nutzfläche bzw. abweichend hiervon pro Person und Nacht im Falle der Nr. 4 (Kategorie D),

1. bei Wohnungen eines durchschnittlichen Wohnstandards nach energetischer Sanierung (Kategorie A)

Grundgebühr	€ 8,60
Heizgebühr	€ 1,00

2. bei Wohnungen mit einfacher Ausstattung, Zentralheizung, Toilette innerhalb der Wohnung (Kategorie B)

Grundgebühr	€ 8,10
Heizgebühr	€ 1,15

3. bei einfachem Wohnraum mit wohnheimartiger Unterbringung in Einzelzimmern mit sanitären Gemeinschaftsanlagen (Kategorie C)

Grundgebühr	€ 8,00
Heizgebühr	€ 1,15

4. bei Wohnraum mit einfachster Ausstattung in Mehrbettzimmern mit sanitären Gemeinschaftsanlagen und einer Gemeinschaftsküche (Kategorie D)

Grundgebühr	€ 2,00
Heizgebühr	€ 1,00

(3) Bei Unterbringung in einer Wohngemeinschaft wird die Benutzungsgebühr der jeweiligen Kategorie entsprechend der zugewiesenen Fläche und der gemeinschaftlich genutzten Fläche anteilig berechnet.

(4) Bei Notunterbringung in einem Beherbergungsbetrieb wird eine Gesamtgebühr von € 30,00 pro Person und Nacht erhoben.

(5) Für den Stromverbrauch wird pro eingewiesener Person monatlich eine Strompauschale in Höhe von 20,00 € erhoben.

(6) Räumt eine benutzende Person eine Verfügungswohnung nicht, obwohl die Voraussetzungen für die Zuweisung entfallen sind oder ihr eine andere zumutbare Unterkunft nachweislich angeboten wurde und sie die Unterkunft ohne sachlich nachvollziehbaren Grund nicht angenommen hat, kann die Grundgebühr um bis zu 50 v. H. erhöht werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Städtischen Verfügungswohnungen vom 5. Mai 2015 i. d. F. vom 28. Februar 2019 („Die amtlichen Seiten“ Nr. 10 vom 21. Mai 2015 und Nr. 6 vom 21. März 2019) außer Kraft.

Synoptische Darstellung zur Änderung der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen

Bisherige Fassung	**Neue Fassung** Änderungen gekennzeichnet durch ***Fettdruck und Kursiv*** sowie ~~Streichungen~~
I. Allgemeine Vorschriften **§ 1 Zweckbestimmungen** (1) Die Stadt Erlangen unterhält zur Behebung von Wohnungsnotfällen Verfügungswohnungen, die als öffentliche Einrichtungen betrieben werden.	**I. Allgemeine Vorschriften** **§ 1 Zweckbestimmungen** (1) Die Stadt Erlangen unterhält zur Behebung von Wohnungsnotfällen Verfügungswohnungen, die als öffentliche Einrichtungen betrieben werden.
(2) Verfügungswohnungen dienen der vorübergehenden Unterbringung von Familien oder Einzelpersonen, die obdachlos oder unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht und nicht in der Lage sind, sich aus eigener Kraft oder durch die Hilfe Dritter, insbesondere Angehöriger, Wohnraum zu beschaffen. Die Stadt Erlangen kann im Rahmen der bestehenden Unterbringungsmöglichkeiten auch andere Personen in Verfügungswohnungen aufnehmen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist.	(2) Verfügungswohnungen dienen der vorübergehenden Unterbringung von Familien oder Einzelpersonen, die obdachlos oder unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht und nicht in der Lage sind, sich aus eigener Kraft oder durch die Hilfe Dritter, insbesondere Angehöriger, Wohnraum zu beschaffen. Die Stadt Erlangen kann im Rahmen der bestehenden Unterbringungsmöglichkeiten auch andere Personen in Verfügungswohnungen aufnehmen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist.
(3) Verfügungswohnungen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Erlangen hierfür bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.	(3) Verfügungswohnungen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Erlangen hierfür bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
§ 2 Gemeinnützigkeit (1) Durch die Unterhaltung der Verfügungswohnungen erstrebt die Stadt keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Sozialhilfe gefördert werden soll.	**§ 2 Gemeinnützigkeit** (1) Durch die Unterhaltung der Verfügungswohnungen erstrebt die Stadt keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke ***im Sinne des § 52 der Abgabenordnung***~~, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Sozialhilfe gefördert werden soll.~~
(2) Die Haushaltsrechnung für den Betrieb der Verfügungswohnungen wird durch Zuschüsse der Stadt ausgeglichen.	(2) Die Haushaltsrechnung für den Betrieb der Verfügungswohnungen wird durch Zuschüsse der Stadt ausgeglichen.
II. Voraussetzung für das Beziehen der Verfügungswohnungen	**II. Voraussetzung für das Beziehen der Verfügungswohnungen**

§ 3 Zuweisung (1) Die Verfügungswohnungen werden durch schriftliche Verfügung der Stadt Erlangen zugewiesen.	**§ 3 Zuweisung** (1) Die Verfügungswohnungen werden durch schriftliche Verfügung der Stadt Erlangen zugewiesen. ***Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.***
(2) Durch Zuweisung und Bezug einer Verfügungswohnung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis, jedoch kein Mietverhältnis privatrechtlicher Art begründet.	(2) Durch Zuweisung und Bezug einer Verfügungswohnung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis, jedoch kein Mietverhältnis privatrechtlicher Art begründet.
(3) Die Zuweisung einer Verfügungswohnung kann auch befristet erfolgen.	(3) Die Zuweisung einer Verfügungswohnung ~~kann auch~~ ***soll*** befristet erfolgen.
(4) Die Stadt ist bestrebt, den eingewiesenen Personen nach Möglichkeit Mietwohnungen zur Verfügung stellen.	(4) Die Stadt ist bestrebt, den eingewiesenen Personen nach Möglichkeit Mietwohnungen zur Verfügung stellen.
(5) Bei Zuweisung einer Verfügungswohnung muss jede eingewiesene Person pro ausgehändigten Schlüsselsatz unverzüglich eine Kaution in Höhe von 20,00 Euro an die Stadt Erlangen bezahlen. Die geleistete Kaution wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Wohnung gem. § 17 zurückgezahlt.	~~(5) Bei Zuweisung einer Verfügungswohnung muss jede eingewiesene Person pro ausgehändigten Schlüsselsatz unverzüglich eine Kaution in Höhe von 20,00 Euro an die Stadt Erlangen bezahlen. Die geleistete Kaution wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Wohnung gem. § 17 zurückgezahlt.~~
§ 4 Auskunftspflicht (1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, der Stadt Erlangen, Fachdienststelle Wohnungslosenhilfe,	**§ 4 Auskunftspflicht** (1) Die ~~Benutzerinnen und Benutzer~~ ***die benutzenden Personen*** sind verpflichtet, der Stadt Erlangen, Fachdienststelle Wohnungslosenhilfe,
1. alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug der Satzung erheblich sind, insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse;	1. alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug der Satzung erheblich sind, insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse;
2. Änderungen in den Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen;	2. Änderungen in den Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen;
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen.	3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen.
(2) Den Benutzenden kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.	(2) Den Benutzenden kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.

III. Grundsätze für die benutzenden Personen	**III. Grundsätze für die ~~benutzenden Personen~~ *Benutzung der städtischen Verfügungswohnungen***
§ 5 Pflichten der benutzenden Personen (1) Die Verfügungswohnungen, das überlassene Inventar und die Gemeinschaftsanlage, wie Waschräume, Waschküchen, Trockenboden, Treppenhäuser, sanitäre Anlagen, sind schonend zu behandeln und sauber zu halten.	**§ 5 Pflichten der benutzenden Personen** (1) Die Verfügungswohnungen, das überlassene Inventar und die Gemeinschaftsanlage, wie Waschräume, Waschküchen, Trockenboden, Treppenhäuser, sanitäre Anlagen, sind schonend zu behandeln und sauber zu halten.
(2) Die benutzenden Personen sind verpflichtet, den Hausfrieden zu wahren, die Hausordnung einzuhalten und aufeinander die größtmögliche Rücksicht zu nehmen.	(2) Die benutzenden Personen sind verpflichtet, den Hausfrieden zu wahren, ***den Anweisungen der städtischen Mitarbeiter*innen Folge zu leisten*** ~~die Hausordnung einzuhalten~~ und aufeinander die größtmögliche Rücksicht zu nehmen.
(3) Die benutzenden Personen sind verpflichtet, sich auch selbst aktiv um Wohnraum zu bemühen. Die Selbsthilfebemühungen können insbesondere durch das Stellen eines Antrags auf eine öffentlich geförderte Wohnung bei der städtischen Wohnungsvermittlung nachgewiesen werden.	(3) Die benutzenden Personen sind verpflichtet, sich auch selbst aktiv um Wohnraum zu bemühen. Die Selbsthilfebemühungen können insbesondere durch das Stellen eines Antrags auf eine öffentlich geförderte Wohnung bei der städtischen Wohnungsvermittlung nachgewiesen werden.
§ 6 Besuche (1) Personen, die nicht eingewiesen sind, dürfen in den Verfügungswohnungen nur kurzfristig beherbergt werden. Eine Beherbergung für mehr als eine Woche bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Stadt.	**§ 6 Besuche** (1) Personen, die nicht eingewiesen sind, dürfen in den Verfügungswohnungen nur kurzfristig beherbergt werden. Eine Beherbergung für mehr als eine Woche bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Stadt.
(2) Die Stadt kann bestimmten benutzenden Personen den Empfang von Besuchern untersagen oder zeitlich beschränken, sofern diese Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit, insbesondere aus Gründen des Jugendschutzes, in den Verfügungswohnungen zwingend erforderlich sind. Bestimmte Personen können vom Besuch einzelner benutzender Personen oder vom Aufenthalt in den Verfügungswohnungen aus denselben Gründen ausgeschlossen werden.	(2) Die Stadt kann bestimmten benutzenden Personen den Empfang von Besuch~~ern~~ untersagen oder zeitlich beschränken, sofern diese Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit, insbesondere aus Gründen des Jugendschutzes, in den Verfügungswohnungen ~~zwingend~~ erforderlich sind. ~~Bestimmte Personen können vom Besuch einzelner benutzender Personen oder vom Aufenthalt in den Verfügungswohnungen aus denselben Gründen ausgeschlossen werden.~~ ***(3) Die Stadt kann ein Hausverbot gegen Besucher*innen erlassen, wenn das Hausverbot auf einer Tatsachengrundlage beruht, die die Prognose trägt, dass mit künftigen Störungen gerechnet werden muss, zu deren Verhinderung das Hausverbot notwendig ist. Dies***

	erfordert grundsätzlich, dass die betroffene Person in der vorangegangenen Zeit den Hausfrieden gestört hat und einer zu erwartenden Wiederholung derartiger Störungen mit dem Hausverbot wirksam begegnet werden kann.
§ 7 Sicherheitsbestimmungen (1) Das Lagern leicht brennbarer Gegenstände ist in den Verfügungswohnungen und auf den dazugehörigen Grundstücken verboten. Brennmaterial muss in den Keller- oder dafür vorgesehenen Lagerräumen aufbewahrt werden.	**§ 7 Sicherheitsbestimmungen *für die benutzenden Personen*** (1) Das Lagern leicht brennbarer Gegenstände ist in den Verfügungswohnungen und auf den dazugehörigen Grundstücken verboten. ~~Brennmaterial muss in den Keller- oder dafür vorgesehenen Lagerräumen aufbewahrt werden.~~
(2) Motorfahrzeuge aller Art dürfen nicht in den Gebäuden eingestellt werden. Fahrräder sind an den dafür bestimmten Plätzen abzustellen. Kinderwagen und Einrichtungsgegenstände dürfen nicht in den Treppenhäusern stehen.	(2) Motorfahrzeuge aller Art dürfen nicht in den Gebäuden eingestellt werden. Fahrräder sind an den dafür bestimmten Plätzen abzustellen. Kinderwagen und Einrichtungsgegenstände dürfen nicht in den Treppenhäusern stehen.
(3) Haustiere dürfen nur mit schriftlicher stets widerruflicher Genehmigung der Stadt gehalten werden.	(3) ~~Haustiere dürfen nur mit schriftlicher stets widerruflicher Genehmigung der Stadt gehalten werden.~~ ***Bei Kälte, Regen, Schnee und Sturm sind alle Fenster und Türen geschlossen zu halten.***
(4) Abfälle dürfen nur in die dafür bestimmten Behältnisse verbracht werden.	(4) Abfälle dürfen nur in die dafür bestimmten Behältnisse verbracht werden. ***Flüssigkeiten dürfen nicht aus den Fenstern geschüttet werden.***
§ 8 Vorsorge für Reinlichkeit Tritt in einer Verfügungswohnung Ungeziefer auf, ist eine Desinfektion zu veranlassen. Kommt die benutzende Person dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Desinfektion durch die Stadt angeordnet werden.	**§ 8 Vorsorge für Reinlichkeit** ***Die überlassenen Räume sind von den eingewiesenen Personen sauber zu halten und regelmäßig zu lüften*.** Tritt in einer Verfügungswohnung Ungeziefer auf, ist eine Desinfektion zu veranlassen. Kommt die benutzende Person dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Desinfektion durch die Stadt angeordnet werden.
§ 9 Bauliche Veränderungen (1) In den Verfügungswohnungen und an den darin befindlichen Einrichtungen und Anlagen, insbesondere an den elektrischen Leitungen und an den Feuerstätten, dürfen bauliche oder sonstige Veränderungen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Stadt vorgenommen werden.	**§ 9 Bauliche Veränderungen** (1) In den Verfügungswohnungen und an den darin befindlichen Einrichtungen und Anlagen, insbesondere an den elektrischen Leitungen ~~und an den Feuerstätten~~, dürfen ***von den eingewiesenen Personen*** bauliche oder sonstige Veränderungen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Stadt vorgenommen werden. ***Ferner sind feststehende Einrichtungen, welche sich nur mit erheblichem Aufwand wieder entfernen lassen, insbesondere Einbauküchen***

	und Wohnwände, nicht gestattet.
(2) Die Errichtung von Schuppen, Kleintierställen und ähnlichen Einrichtungen auf den zu den Verfügungswohnungen gehörenden Grundstücken ist nicht gestattet.	(2) Die Errichtung von Schuppen, Kleintierställen und ähnlichen Einrichtungen auf den zu den Verfügungswohnungen gehörenden Grundstücken ist nicht gestattet.
(3) Schlüssel zu den Haus- und Zimmertüren dürfen nur mit Genehmigung der Stadt angefertigt werden. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn sich die benutzende Person verpflichtet, die angefertigten Schlüssel nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses der Stadt zu übereignen.	(3) Schlüssel zu den Haus- und Zimmertüren dürfen nur mit Genehmigung der Stadt angefertigt werden. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn sich die benutzende Person verpflichtet, die angefertigten Schlüssel nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses der Stadt zu übereignen.
§ 10 Anzeigepflicht Die benutzenden Personen haben bei Feuer oder Feuergefahr unverzüglich die Feuerwehr und die Hauswarte zu rufen und bei Auftreten von Schäden im oder am Haus den Hauswarten Anzeige zu erstatten.	**§ 10 Anzeigepflicht** Die benutzenden Personen haben bei Feuer oder Feuergefahr unverzüglich die Feuerwehr und die Hauswarte zu rufen und bei Auftreten von Schäden im oder am Haus den Hauswarten Anzeige zu erstatten.
§ 11 Gewerbebetrieb Die Ausübung eines Gewerbes in den Verfügungswohnungen und das Aufsuchen der Verfügungswohnungen durch Reisegewerbetreibende ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt zulässig.	**§ 11 Gewerbebetrieb** Die Ausübung eines Gewerbes in den Verfügungswohnungen und das Aufsuchen der Verfügungswohnungen durch Reisegewerbetreibende ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt zulässig.
§ 12 Gemeinschaftsanlagen Die anteilige Benutzung und die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen (vgl. § 5 Abs. 1) erfolgen nach den Bestimmungen der Hausordnung.	**§ 12 ~~Gemeinschaftsanlagen~~ *Verbote*** ~~Die anteilige Benutzung und die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen (vgl. § 5 Abs. 1) erfolgen nach den Bestimmungen der Hausordnung.~~ ***Den benutzenden Personen ist es verboten:*** ***1. ruhestörenden Lärm zu verursachen, insbesondere Radio- und Fernsehgeräte sowie Musik über Zimmerlautstärke oder in der Zeit zwischen 24.00 Uhr und 5.00 Uhr zu betreiben oder Trinkgelage abzuhalten,*** ***2. Abfälle in der Toilette zu entsorgen,*** ***3. die gemeinschaftlichen Anlagen und die Verfügungswohnungen zu verunreinigen,*** ***4. unnötig Wasser und Strom zu verbrauchen,*** ***5. die Türschlösser der überlassenen Räume zu wechseln oder zu beschädigen,*** ***6. Haustiere ohne ausdrückliche, schriftliche Genehmigung***

	der Stadt zu halten.
§ 13 Aufsicht Die Verwaltung und die Hauswarte haben für die Beachtung dieser Satzung und der Hausordnung durch die benutzenden Personen zu sorgen. Zu diesem Zweck ist ihnen bei gegebenem Anlass in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr das Betreten sämtlicher Räume im Beisein der benutzenden Personen zu gestatten. Ohne zeitliche Begrenzung und ohne Anwesenheit der benutzenden Personen ist ein Betreten sämtlicher Räume dann möglich, wenn es zur Abwehr einer Gemeingefahr oder Lebensgefahr oder zur Verhütung einer mit Strafe bedrohten Handlung erforderlich ist oder wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Verfügungswohnung nicht mehr von der zugewiesenen Person genutzt wird.	**§ 13 ~~Aufsicht~~ *Zutritt von Beauftragten der Stadt*** ~~Die Verwaltung und die Hauswarte haben für die Beachtung dieser Satzung und der Hausordnung durch die benutzenden Personen zu sorgen. Zu diesem Zweck ist ihnen bei gegebenem Anlass in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr das Betreten sämtlicher Räume im Beisein der benutzenden Personen zu gestatten. Ohne zeitliche Begrenzung und ohne Anwesenheit der benutzenden Personen ist ein Betreten sämtlicher Räume dann möglich, wenn es zur Abwehr einer Gemeingefahr oder Lebensgefahr oder zur Verhütung einer mit Strafe bedrohten Handlung erforderlich ist oder wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Verfügungswohnung nicht mehr von der zugewiesenen Person genutzt wird.~~ ***(1) Den Beauftragten der Stadt ist das Betreten sämtlicher Räume der Unterkunft nach Voranmeldung zu verkehrsüblicher Tageszeit zu gestatten. In Fällen einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist ihnen das Betreten der Räume ohne Voranmeldung zu jeder Tages- und Nachtzeit zu ermöglichen.*** ***(2) Bei Abwesenheit der benutzenden Person kann in dringenden Fällen die Wohnung von den Beauftragten der Stadt betreten werden.*** ***(3) Die Hausverwalter*innen können für die Beachtung dieser Satzung durch die benutzenden Personen Weisungen erteilen.***
IV. Benutzungsbeendigung, Verlegung **§ 14 Beendigungsgründe** Das Benutzungsverhältnis endet 1. durch Widerruf der Zuweisungsverfügung und Aufforderung zur Räumung, 2. nach Ablauf der Frist gem. § 3 Abs. 3, 3. bei der Aufgabe der Verfügungswohnung durch die benutzende Person.	**IV. Benutzungsbeendigung, Verlegung** **§ 14 Beendigungsgründe** Das Benutzungsverhältnis endet 1. durch Widerruf der Zuweisungsverfügung und Aufforderung zur Räumung, 2. nach Ablauf der Frist gem. § 3 Abs. 3, 3. bei der Aufgabe der Verfügungswohnung durch die benutzende Person.

§ 15 Widerruf, Verlegung (1) Die Stadt kann die Zuweisungsverfügung nach Anhörung der benutzenden Personen schriftlich widerrufen,	**§ 15 Widerruf, Verlegung** (1) Die Stadt kann die Zuweisungsverfügung ~~nach Anhörung~~ der benutzenden Person~~en~~ schriftlich widerrufen,
a) wenn sich der benutzenden Person eine den Umständen nach zumutbare andere Wohnmöglichkeit bietet, insbesondere, wenn sie aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zur Beschaffung einer Wohnmöglichkeit auf dem freien Wohnungsmarkt in der Lage ist,	~~a)~~ ***1.*** wenn sich der benutzenden Person eine den Umständen nach zumutbare andere Wohnmöglichkeit bietet, insbesondere, wenn sie aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zur Beschaffung einer Wohnmöglichkeit auf dem freien Wohnungsmarkt in der Lage ist,
b) wenn die benutzende Person die ihr zugewiesenen Räume länger als 1 Monat nicht oder zu anderen als Wohnzwecken benutzt,	~~b)~~ ***2.*** wenn die benutzende Person die ihr zugewiesenen Räume länger als 1 Monat nicht oder zu anderen als Wohnzwecken benutzt,
c) wenn sie, insbesondere wegen Auszugs von Familienangehörigen, des gesamten zugewiesenen Wohnraums nicht mehr bedarf,	~~c)~~ ***3.*** wenn sie, insbesondere wegen Auszugs von Familienangehörigen, des gesamten zugewiesenen Wohnraums nicht mehr bedarf,
d) wenn besonders schwerwiegende Verstöße gegen diese Satzung und die Hausordnung festgestellt werden,	~~d)~~ ***4.*** wenn ***die benutzende Person*** besonders schwerwiegende Verstöße gegen diese Satzung ~~und die Hausordnung festgestellt werden~~ ***begeht; dies sind insbesondere*** ***a) Beschädigungen der überlassenen Einrichtung oder des Mobiliars*** ***b) Vornahmen baulicher Veränderungen*** ***c) Vermüllen der Unterkunft*** ***d) Störung des Hausfriedens,*** ***e) Straftaten aller Art,*** ***wenn diese hinsichtlich des Ausmaßes oder der Dauer schwerwiegend erscheinen.***
e) wenn die benutzende Person für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der jeweiligen monatlichen Benutzungsgebühr gemäß Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen oder mit einem Gesamtbetrag, der die Benutzungsgebühren für zwei Monate erreicht, im Rückstand ist,	~~e)~~ ***5.*** wenn die benutzende Person für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der jeweiligen monatlichen Benutzungsgebühr gemäß Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen oder mit einem Gesamtbetrag, der die Benutzungsgebühren für zwei Monate erreicht, im Rückstand ist,
f) wenn die benutzende Person ihrer Selbsthilfepflicht nicht nachkommt; insbesondere, wenn sie sich grundlos weigert, einen Antrag auf eine öffentlich geförderte Wohnung bei der städtischen	~~f)~~ ***6.*** wenn die benutzende Person ihrer Selbsthilfepflicht nicht nachkommt; insbesondere, wenn sie sich grundlos weigert, einen Antrag auf eine öffentlich geförderte Wohnung bei der städtischen

Wohnungsvermittlung (Sozialwohnungsantrag) zu stellen, eine andere nachgewiesene Wohnung zu zumutbaren Bedingungen selber anzumieten oder wenn sie eine vorgeschlagene Sozialwohnung unberechtigt ablehnt bzw. sich zu den Auswahlvorschlägen nicht äußert.	Wohnungsvermittlung (Sozialwohnungsantrag) zu stellen, eine andere nachgewiesene Wohnung zu zumutbaren Bedingungen selber anzumieten oder wenn sie eine vorgeschlagene Sozialwohnung unberechtigt ablehnt bzw. sich zu den Auswahlvorschlägen nicht äußert.
(2) Anstatt eines Widerrufs kann die Verlegung in eine andere Verfügungswohnung, bei Familien auch ohne Zuweisung einer Familienunterkunft, angeordnet werden.	(2) Anstatt eines Widerrufs kann die Verlegung in eine andere Verfügungswohnung, bei Familien auch ohne Zuweisung einer Familienunterkunft, angeordnet werden.
(3) Gleichzeitig mit dem Widerruf bzw. der Anordnung der Verlegung ist der benutzenden Person eine angemessene Frist zur Räumung zu bestimmen.	(3) Gleichzeitig mit dem Widerruf bzw. der Anordnung der Verlegung ist der benutzenden Person eine angemessene Frist zur Räumung zu bestimmen.
(4) Räumt die benutzende Person daraufhin nicht, so kann nach Fristablauf die Verfügungswohnung durch Beauftragte der Stadt geöffnet und geräumt werden. Entstehende Kosten hat die benutzende Person zu tragen.	(4) Räumt die benutzende Person daraufhin nicht, so kann nach Fristablauf die Verfügungswohnung durch Beauftragte der Stadt geöffnet und geräumt werden. Entstehende Kosten hat die benutzende Person zu tragen.
§ 16 Aufgabe der Verfügungswohnung durch die benutzende Person Die benutzenden Personen können die Verfügungswohnung nach vorheriger Mitteilung bei der Stadt jederzeit aufgeben.	**§ 16 Aufgabe der Verfügungswohnung durch die benutzende Person** Die benutzenden Personen können die Verfügungswohnung nach vorheriger Mitteilung bei der Stadt jederzeit aufgeben.
§ 17 Rückgabe der Verfügungswohnung Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die Verfügungswohnung sowie die überlassenen Nebenräume in ordnungsgemäßen Zustand der Stadt zu übergeben. Dabei sind die Schlüssel für die Verfügungswohnung abzuliefern.	**§ 17 Rückgabe der Verfügungswohnung** **(1)** Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ~~sind~~ ***hat die benutzende Person den Zustand*** ~~die~~ ***der*** Verfügungswohnung sowie ~~die~~ **der** überlassenen Nebenräume ***wiederherzustellen, der bei Einzug bestand.*** ~~in ordnungsgemäßem Zustand der Stadt zu übergeben~~. ***Hierbei ist das bei Einzug der benutzenden Person erstellte Übergabeprotokoll, insbesondere hinsichtlich der Decken, Wände und Böden maßgebend. Die Schlüssel für die Verfügungswohnung sind an die Stadt Erlangen zurückzugeben.*** ***(2) Wird diese Verpflichtung nicht termingemäß erfüllt und ist die Anordnung eines Zwangsgelds erfolglos geblieben bzw. lässt die Anordnung keinen Erfolg erwarten, so kann die Stadt Erlangen anordnen, dass die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf***

	Kosten und Gefahr der verpflichteten Person vorgenommen wird (Ersatzvornahme). ***(3) Dabei werden nur brauchbar erscheinende und einlagerungsfähige Gegenstände zur Einlagerung in ein städtisches Lager zur vorübergehenden Verwahrung gebracht. Müll und unbrauchbar erscheinende sowie nicht einlagerungsfähige Gegenstände werden zur Mülldeponie transportiert.*** ***(4) Sofern die benutzende Person die eingelagerten Gegenstände nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der erfolgten Räumung trotz schriftlicher Aufforderung abholt, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Erlangen, Sozialamt, Abteilung Wohnungswesen, Fachdienststelle Wohnungslosenhilfe, über. Die Gegenstände werden dann von der Stadt Erlangen karitativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder zur Müllverwertung gegeben.*** ***(5) In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Erlangen, Sozialamt, Abteilung Wohnungswesen, Fachdienststelle Wohnungslosenhilfe, hiervon abweichen und den Verkauf der Sachen – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen.***
§ 18 Gebühren Für die Benutzung der Verfügungswohnungen sind Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung für die Städt. Verfügungswohnungen zu entrichten. **V. Schlussbestimmungen** **§ 19 Bewehrungsvorschrift** Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayer. Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer	**§ 18 Gebühren** Für die Benutzung der Verfügungswohnungen sind Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung für die Städt. Verfügungswohnungen zu entrichten. **V. Schlussbestimmungen** **§ 19 Bewehrungsvorschrift** Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayer. Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Pflichten der benutzenden Personen (§ 5) nicht nachkommt, 2. die Bestimmungen über die Besuche (§ 6) missachtet, 3. die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen (§ 7) nicht einhält, 4. nicht für die Reinlichkeit (§ 8) Vorsorge trägt, 5. unbefugt bauliche Veränderungen (§ 9 Abs. 2) vornimmt, 6. unbefugt Schlüssel (§ 9 Abs. 3) anfertigt, 7. der Anzeigepflicht bei Feuer oder Feuergefahr (§ 10) nicht nachkommt, 8. ohne Genehmigung ein Gewerbe (§ 11) ausübt, 9. den Bestimmungen über die Benutzung und Reinigung der Gemeinschaftsanlagen (§ 12) zuwiderhandelt.	***1. Änderungen der Familienverhältnisse (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) nicht unverzüglich mitteilt,*** ***2.*** ~~1.~~den Pflichten der benutzenden Personen (§ 5) nicht nachkommt, ***3.*** ~~2.~~die Bestimmungen über die Besuche (§ 6) missachtet, ***4.*** ~~3.~~die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen (§ 7) nicht einhält, ***5.*** ~~4.~~nicht für die Reinlichkeit (§ 8) Vorsorge trägt, **6.** ~~5.~~unbefugt bauliche Veränderungen (§ 9 Abs. 1) ***oder Errichtungen (§ 9 Abs. 2)*** vornimmt, ***7.*** ~~6.~~unbefugt Schlüssel (§ 9 Abs. 3) anfertigt, ***8.*** ~~7.~~der Anzeigepflicht bei Feuer oder Feuergefahr (§ 10) nicht nachkommt, ***9.*** ~~8.~~ohne Genehmigung ein Gewerbe (§ 11) ausübt, ***10.*** ~~9.den Bestimmungen über die Benutzung und Reinigung der Gemeinschaftsanlagen (§ 12)~~ ***den Verboten nach § 12*** zuwiderhandelt.
§ 20 Ersatzvornahme (1) Verstößt eine benutzende Person gegen Vorschriften dieser Satzung, die von ihr ein positives Tun verlangen oder gegen Anordnungen, die aufgrund dieser Satzung ergangen sind, so kann die unterlassene Handlung nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist anstelle und auf Kosten der verpflichteten Person durch die Stadt oder die von ihr Beauftragten vorgenommen werden. (2) Bei Gefahr in Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.	**§ 20 Ersatzvornahme** (1) Verstößt eine benutzende Person gegen Vorschriften dieser Satzung, die von ihr ein positives Tun verlangen oder gegen Anordnungen, die aufgrund dieser Satzung ergangen sind, so kann die unterlassene Handlung nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist anstelle und auf Kosten der verpflichteten Person durch die Stadt oder die von ihr Beauftragten vorgenommen werden. (2) Bei Gefahr in Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.
§ 21 Haftung Die benutzenden Personen haften unbeschadet des Rechts, gegen den Schädiger Rückgriff zu nehmen, für alle der Stadt in den Verfügungswohnungen entstehenden Schäden, die von ihnen, den in ihrer Hausgemeinschaft lebenden oder bei ihnen als Gäste verweilenden Personen, ferner von Handwerkern, die durch sie beauftragt wurden, und von sonstigen als ihre Erfüllungsgehilfen anzusehenden Personen schuldhaft verursacht werden. Die Haftung der Schädiger nach den allgemeinen Vorschriften des BGB bleibt	**§ 21 Haftung** Die benutzenden Personen haften unbeschadet des Rechts, gegen ~~den~~ ***die*** Schädiger****innen*** Rückgriff zu nehmen, für alle der Stadt in den Verfügungswohnungen entstehenden Schäden, die von ihnen, den in ihrer Hausgemeinschaft lebenden oder bei ihnen als Gäste verweilenden Personen, ferner von Handwerker~~n~~****innen***, die durch sie beauftragt wurden, und von sonstigen als ihre Erfüllungsgehilf~~en~~****innen*** anzusehenden Personen schuldhaft verursacht werden. Die Haftung der Schädiger****innen*** nach den allgemeinen Vorschriften des BGB bleibt

unberührt. **§ 22 Auflösung der Verfügungswohnungen** Bei Auflösung oder Aufhebung der Verfügungswohnungen oder bei Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Stadt für gemeinnützige Zwecke i. S. v. § 52 Abs. 2 AO zu verwenden. **§ 23 Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Städt. Verfügungswohnungen vom 30.09.1975 i.d.F. vom 05.05.2015 (Amtsblatt Nr. 41 vom 9. Oktober 1975 und Die amtlichen Seiten Nr. 10 vom 21.05.2015) außer Kraft.	unberührt. **§ 22 Auflösung der Verfügungswohnungen** Bei Auflösung oder Aufhebung der Verfügungswohnungen oder bei Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Stadt für gemeinnützige Zwecke i. S. v. § 52 Abs. 2 AO zu verwenden. **§ 23 Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ~~bisherige~~ Satzung für die Städt. Verfügungswohnungen vom ~~30.09.1975 i.d.F. vom 05.05.2015 (Amtsblatt Nr. 41 vom 9. Oktober 1975 und Die amtlichen Seiten Nr. 10 vom 21.05.2015)~~ ***28.02.2019 i. d. F. vom 26.09.2019 (Die amtlichen Seiten Nr. 6 vom 21. März 2019 und Nr. 21 vom 17. Oktober 2019)*** außer Kraft.

Ö 3

Anlage 4
Stand: 22.03.2021

Synoptische Darstellung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen

Bisherige Fassung	**Neue Fassung** Änderungen gekennzeichnet durch ***Fettdruck und Kursiv*** sowie ~~Streichungen~~
§ 1 Gebührenpflicht (1) Für die Benutzung der städtischen Verfügungswohnungen sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Neben den Benutzungsgebühren werden Gebühren zur Abgeltung der Kosten für Heizung sowie Nebenkostengebühren zur Abgeltung der Kosten für Wasserverbrauch, Beleuchtung von Keller, Treppenhaus und Flur, Kanalbenutzung, Müllabfuhr, Satellitenanlagennutzung und sonstiger Betriebskosten im Sinne des § 1 der Betriebskostenverordnung (BetrKV) erhoben.	**§ 1 Gebührenpflicht** (1) Für die Benutzung der städtischen Verfügungswohnungen sind **monatlich** Benutzungsgebühren zu entrichten. ***Die Benutzungsgebühren bestehen aus einer Grund- und Heizgebühr sowie einer Strompauschale. Die Grundgebühr umfasst alle Kosten der Unterkunft, insbesondere die*** ~~Neben den Benutzungsgebühren werden Gebühren zur Abgeltung der Kosten für Heizung sowie Nebenkostengebühren zur Abgeltung der~~ Kosten für Wasserverbrauch, Beleuchtung von Keller, Treppenhaus und Flur, Kanalbenutzung, Müllabfuhr, Satellitenanlagennutzung und sonstige~~r~~ Betriebskosten ~~im Sinne des § 1 der Betriebskostenverordnung (BetrKV) erhoben~~.
(2) Die Benutzungs-, Heizungs- und Nebenkostengebühren werden nach Maßgabe des § 3 berechnet.	(2) Die ~~**Benutzungsg**~~ ***G***rund- ~~Heizungs- und Nebenkostengebühren~~ ***und Heizgebühren*** werden nach Maßgabe des § 3 berechnet.
§ 2 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuldner (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung einer Verfügungswohnung (§ 3 der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen).	**§ 2 Entstehen und Fälligkeit, *Gebührenschuld*~~ner~~** (1) ***Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.*** Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung einer Verfügungswohnung (§ 3 der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen)~~.~~ ***und endet mit Schlüsselabgabe. Erfolgt diese nicht, ist das verfügte Räumungsdatum oder die Kenntnisnahme der Stadt Erlangen über den Auszug maßgeblich.***

1

(2) Gebührenschuldnerinnen und -schuldner sind die Personen, denen eine Verfügungswohnung zur Benutzung zugewiesen ist. Wird die Verfügungswohnung durch mehrere Personen gemeinschaftlich benutzt, haften diese als Gesamtschuldner. Eine gemeinschaftliche Benutzung liegt insbesondere vor bei Ehegatten, bei Familienangehörigen, die in einem Familienverband leben, bei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie bei Partnern einer eingetragenen Lebensgemeinschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.	(2) ~~Gebührenschuldnerinnen und -schuldner sind~~ ***Die Gebührenschuld tragen*** die Personen, denen eine Verfügungswohnung zur Benutzung zugewiesen ist. Wird die Verfügungswohnung durch mehrere Personen gemeinschaftlich benutzt, haften diese als Gesamtschuldner. Eine gemeinschaftliche Benutzung liegt insbesondere vor bei Ehegatten, bei Familienangehörigen, die in einem Familienverband leben, bei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie bei Partnern einer eingetragenen Lebensgemeinschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.
(3) Die Benutzungs- Heizungs- und Nebenkostengebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.	(3) ~~Die Benutzungs- Heizungs- und Nebenkostengebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.~~ ***Die festgesetzte Benutzungsgebühr sowie die Strompauschale sind monatlich im Voraus jeweils bis zum vierten Kalendertag eines Monats bei der Stadtkasse einzuzahlen.***
(4) Die festgesetzten Gebühren sind monatlich im Voraus jeweils bis zum vierten Kalendertag eines Monats bei der Stadtkasse einzuzahlen. Wird die Verfügungswohnung vor Ende eines Monats geräumt, wird der auf den restlichen Monat entfallende Gebührenanteil zurück erstattet.	(4) ~~Die festgesetzten Gebühren sind monatlich im Voraus jeweils bis zum vierten Kalendertag eines Monats bei der Stadtkasse einzuzahlen. Wird die Verfügungswohnung vor Ende eines Monats geräumt, wird der auf den restlichen Monat entfallende Gebührenanteil zurück erstattet.~~ ***Beim Einzug während eines Monats errechnet sich eine Benutzungsgebühr von 1/30 der Monatsgebühr für jeden Benutzungstag. Beim Auszug während eines Monats wird 1/30 der Monatsgebühr für jeden nicht genutzten Tag erstattet. Diese Regelungen gelten für jeden Kalendermonat.***
§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Art, Ausstattung und Nutzfläche der benutzten Räume.	**§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren** (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Art, Ausstattung und Nutzfläche der ~~benutzten~~ ***zugewiesenen*** Räume.

(2) Die Benutzungs-, Heizkosten- und Nebenkostengebühren betragen im Einzelnen je Monat und Quadratmeter zugewiesener Nutzfläche bzw. abweichend hiervon pro Person und Nacht im Falle der Nr. 4 (Kategorie D),	(2) Die ~~**Benutzungsg**~~ ***Grund- und*** Heiz~~kosten- und Nebenkosten~~gebühren betragen im Einzelnen je Monat und Quadratmeter zugewiesener Nutzfläche bzw. abweichend hiervon pro Person und Nacht im Falle der Nr. 4 (Kategorie D),
1. bei Wohnungen eines durchschnittlichen Wohnstandards nach energetischer Sanierung (Kategorie A) Nutzungsgrundgebühr € 5,30 Nebenkostengebühr € 1,40 Heizkostengebühr € 1,30	1. bei Wohnungen eines durchschnittlichen Wohnstandards nach energetischer Sanierung (Kategorie A) ~~Nutzungsg~~***G***rundgebühr ~~€ 5,30~~ ***8,60*** ~~Nebenkostengebühr € 1,40~~ Heiz~~kosten~~gebühr ~~€ 1,30~~ ***1,00***
2. bei Wohnungen mit einfacher Ausstattung, Zentralheizung, Toilette innerhalb der Wohnung (Kategorie B) Nutzungsgrundgebühr € 4,65 Nebenkostengebühr € 1,80 Heizkostengebühr € 1,30	2. bei Wohnungen mit einfacher Ausstattung, Zentralheizung, Toilette innerhalb der Wohnung (Kategorie B) ~~Nutzungsg~~***G***rundgebühr ~~€ 4,65~~ ***8,10*** ~~Nebenkostengebühr € 1,80~~ Heiz~~kosten~~gebühr ~~€ 1,30~~ ***1,15***
3. bei einfachem Wohnraum in Einzelzimmern mit sanitären Gemeinschaftsanlagen (Kategorie C) Nutzungsgrundgebühr € 4,95 Nebenkostengebühr € 3,90 Heizkostengebühr € 0,00	3. bei einfachem Wohnraum ***mit wohnheimartiger Unterbringung*** in Einzelzimmern mit sanitären Gemeinschaftsanlagen (Kategorie C) ~~Nutzungsg~~***G***rundgebühr ~~€ 4,95~~ ***8,00*** ~~Nebenkostengebühr € 3,90~~ Heiz~~kosten~~gebühr ~~€ 0,00~~ ***1,15***
4. bei Wohnraum mit einfachster Ausstattung in Mehrbettzimmern mit sanitären Gemeinschaftsanlagen und einer Gemeinschaftsküche (Kategorie D) Nutzungsgrundgebühr € 2,00	4. bei Wohnraum mit einfachster Ausstattung in Mehrbettzimmern mit sanitären Gemeinschaftsanlagen und einer Gemeinschaftsküche (Kategorie D) ~~Nutzungsg~~***G***rundgebühr € 2,00

Heizkostengebühr € 1,00	Heiz~~kosten~~gebühr € 1,00
	(3) Bei Unterbringung in einer Wohngemeinschaft wird die Benutzungsgebühr der jeweiligen Kategorie entsprechend der zugewiesenen Fläche und der gemeinschaftlich genutzten Fläche anteilig berechnet.
(3) Bei Notunterbringung in einem Beherbergungsbetrieb wird eine Gesamtgebühr von € 30,00 pro Person und Tag erhoben.	(~~3~~ ***4***) Bei Notunterbringung in einem Beherbergungsbetrieb wird eine Gesamtgebühr von € 30,00 pro Person und ~~Tag~~ ***Nacht*** erhoben.
(4) Privater Stromverbrauch der Benutzerinnen und Benutzer ist bei Verfügungswohnungen, die mit Verbrauchserfassungsgeräten ausgestattet sind, von der jeweiligen Benutzerin oder von dem jeweiligen Benutzer unmittelbar mit dem Versorgungsunternehmen abzurechnen. Bei Zuweisung einer Verfügungswohnung an mehrere Personen, die nicht gemeinschaftliche Benutzer sind, wird eine monatliche Strompauschale in Höhe von Euro 10,00 pro Person erhoben. In Verfügungswohnungen, die nicht mit Verbrauchserfassungsgeräten ausgestattet sind, sind die Stromkosten mit den erhobenen Nebenkostengebühren abgegolten.	(~~4~~ ***5***) ~~Privater Stromverbrauch der Benutzerinnen und Benutzer ist bei Verfügungswohnungen, die mit Verbrauchserfassungsgeräten ausgestattet sind, von der jeweiligen Benutzerin oder von dem jeweiligen Benutzer unmittelbar mit dem Versorgungsunternehmen abzurechnen. Bei Zuweisung einer Verfügungswohnung an mehrere Personen, die nicht gemeinschaftliche Benutzer sind, wird eine monatliche Strompauschale in Höhe von Euro 10,00 pro Person erhoben. In Verfügungswohnungen, die nicht mit Verbrauchserfassungsgeräten ausgestattet sind, sind die Stromkosten mit den erhobenen Nebenkostengebühren abgegolten.~~ ***Für den Stromverbrauch wird pro eingewiesener Person monatlich eine Strompauschale in Höhe von 20,00 € erhoben.***
(5) Räumt eine Benutzerin oder ein Benutzer eine Verfügungswohnung nicht, obwohl die Voraussetzungen für die Zuweisung entfallen sind oder ihr oder ihm eine andere zumutbare Unterkunft nachweislich angeboten wurde und sie oder er die Unterkunft ohne sachlich nachvollziehbaren Grund nicht angenommen hat, kann die Benutzungsgebühr um bis zu 50 v. H. erhöht werden.	**(**~~5~~ ***6***) Räumt eine ~~Benutzerin oder ein Benutzer~~ ***benutzende Person*** eine Verfügungswohnung nicht, obwohl die Voraussetzungen für die Zuweisung entfallen sind oder ihr ~~oder ihm~~ eine andere zumutbare Unterkunft nachweislich angeboten wurde und sie ~~oder er~~ die Unterkunft ohne sachlich nachvollziehbaren Grund nicht angenommen hat, kann die Benutzungs***Grund***gebühr um bis zu 50 v. H. erhöht werden.

§ 4 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Städtischen Verfügungswohnungen vom 30. September 1975 i.d.F. vom 22. Oktober 2001 (Amtsblatt Nr. 41 vom 09. Oktober 1975 und „Die amtlichen Seiten“ Nr. 23 vom 08. November 2001) außer Kraft.	**§ 4 Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am ~~Tage nach ihrer Bekanntmachung~~ ***1. Juli 2021*** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Städtischen Verfügungswohnungen vom ~~30. September 1975 i.d.F. vom 22. Oktober 2001~~ ***5. Mai 2015 i. d. F. vom 28. Februar 2019*** ~~(Amtsblatt Nr. 41 vom 09. Oktober 1975 und~~ **(**„Die amtlichen Seiten“ ~~Nr. 23 vom 08. November 2001)~~ ***Nr. 10 vom 21. Mai 2015 und Nr. 6 vom 21. März 2019)*** außer Kraft.

Ö 3

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	**27.04.2021**
Antragsnr.:	**124/2021**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**III/30**
mit Referat:	**V/50**

erlanger linke
Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, den 27.4.2021

In der Satzung Verfügungswohnungen Besuchsregelungen nicht verschärfen
Änderungsantrag zu TOP 14 des Stadtrats 4/2021

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Antrag:

Die Änderungen für §6 (Besuche) werden ersatzlos gestrichen

Begründung:

Die Stadt gibt sich mit dieser Satzung die Rechtsgrundlage für sehr weitgehende Eingriffe in Privatleben und Wohnung der Bewohner. Die vorgeschlagene Änderung verschärft dies noch:

a) So kann es BewohnerInnen untersagt werden, Besuch zu empfangen. Bisher musste dies **„zwingend“** erforderlich sein. Durch das qualifizierende Wort „zwingend“ war klar, dass„schlichte Erforderlichkeit“ nicht ausreicht, **dass also eine besonders hohe Hürde für diesen Grundrechtseingriff von der Satzung gewollt war**. Das soll nicht mehr gelten, jetzt soll das Wort „zwingend“ gestrichen werden.

b) Der neue Satz 3 ist ein Gummiparagraph und erinnert an die „drohende Gefahr“ im bayerischen Polizeiaufgabengesetz:

*Die Stadt kann ein Hausverbot gegen Besucher*innen erlassen, wenn das Hausverbot auf einer Tatsachengrundlage beruht, die die Prognose trägt, dass mit künftigen Störungen gerechnet werden muss, zu deren Verhinderung das Hausverbot notwendig ist. Dies erfordert grundsätzlich, dass die betroffene Person in der vorangegangenen Zeit den Hausfrieden gestört hat und einer zu erwartenden Wiederholung derartiger Störungen mit dem Hausverbot wirksam begegnet werden kann.*

Durch das Wort „grundsätzlich“ ist es für ein Hausverbot nicht zwingend, dass der/die Betroffene sich vorher persönlich falsch verhalten hat.

Eine „Prognose“, dass „mit künftigen Störungen gerechnet werden muss“ ist sozusagen eine Doppelprognose, die Prognose einer Prognose. So wenig Bestimmtheit geht gar nicht bei Grundrechtseingriffen, das entspricht nicht unserem Menschenbild, auch und gerade bei von Obdachlosigkeit bedrohten Menschen.

Mit freundlichen Grüßen

Fabiana Girstenbrei
(Stadträtin)

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)

erlanger linke - Rathausplatz 1 - 91052 Erlangen – *fax* 09131/86-1791, *tel* 09131/86-1789
mail: erlanger-linke@stadt.erlangen.de Web: www.erlanger-linke.de

Ö 4

JOBCENTER STADT ERLANGEN

Das Jobcenter der Stadt Erlangen

Jobcenter Stadt Erlangen

Jobcenter Stadt Erlangen 91051 Erlangen

Gebäude: Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Zimmer:
Kontakt:
Telefon: 09131/86-
Telefax: 09131/86-2123
E-Mail: Lsb -sgb2@stadt.erlangen.de
Nutzen Sie unsere Angebote im Internet:
www.erlangen.de

Zustellungsurkunde

Unser Zeichen / Schreiben:	Ihr Schreiben / Zeichen:	Datum:
V/551/		05.03.2021

Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch zwei (SGB II); teilweise/vollständige Rückforderung der in der Zeit vom bis ausgezahlten Leistungen

Anlagen: Berechnungsbögen für die Zeit von bis

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

das Jobcenter Stadt Erlangen erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Die Bescheide vom und über die Bewilligung von Arbeitslosengeld II werden für die Zeit vom bis *(ganz/teilweise)* zurückgenommen.
2. Sie sind verpflichtet, die in der Zeit vom bis für Sie selbst ausbezahlten Leistungen in Höhe von € zurückzuzahlen.
3. Ihre Tochter/Ihr Sohn, , geb. , ist verpflichtet, die in der Zeit vom bis für sie/ihn ausbezahlten Leistungen in Höhe von € zurückzuzahlen.
4. Die Gesamtforderung in Höhe von € ist sofort fällig.
5. Für Sie wird die Forderung ab mit Ihrem Arbeitslosengeld II aufgerechnet. Die monatliche Rate beträgt €.
6. Für Ihre Tochter/Ihren Sohn, , geb. , wird die Forderung ab mit ihrem/seinem Arbeitslosengeld II aufgerechnet. Die monatliche Rate beträgt €.
7. Erhalten Sie oder Ihre Tochter/Ihr Sohn kein Arbeitslosengeld II mehr, bevor die Gesamtforderung zurückgezahlt worden ist, wird der noch offene Betrag sofort fällig.
8. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

B e g r ü n d u n g :

Für die Erstellung dieses Bescheides ist das Jobcenter Stadt Erlangen gem. §§ 6, 6 a, 6 b und 36

SGB II örtlich und sachlich zuständig.

Sie haben in der Zeit vom bis Arbeitslosengeld II nach dem SGB II für sich selbst, Ihre/n Ehepartner/-partnerin/Lebenspartner/-partnerin/Partner/-in und die Kinder

, geb. am

, geb. am

, geb. am

bekommen. Wir haben festgestellt, dass

☐ Sie in der Zeit vom bis folgendes Einkommen

€

€

€

bekommen haben, das Sie dem Jobcenter bei der Beantragung von Arbeitslosengeld II nicht mitgeteilt hatten.

☐ Sie folgende Vermögenswerte

€

€

hatten, die Sie dem Jobcenter bei der Beantragung von Arbeitslosengeld II nicht mitgeteilt hatten.

☐ Sie dem Jobcenter bei der Beantragung von Arbeitslosengeld II Folgendes nicht mitgeteilt hatten:

Arbeitslosengeld II erhalten Personen, die u.a. hilfebedürftig sind (§ 7 Abs. 1 Satz 1, § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält (§ 9 Abs. 1 SGB II). Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören grundsätzlich der erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die im Haushalt lebenden Eltern eines unverheirateten Kindes, das noch nicht 25 Jahre alt ist, Partner des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten oder dem Haushalt angehörende unverheiratete Kinder, die noch nicht 25 Jahre alt sind (vgl. § 7 Abs. 3 SGB II).
Nach Satz 2 o.g. Vorschrift sind bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können, auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Partners zu berücksichtigen. Dabei gehören zum Einkommen alle Einnahmen in Geld, abzüglich der nach § 11 b SGB II abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in § 11 a SGB II genannten Einnahmen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Als Vermögen sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen (§ 12 Abs. 1 SGB II), soweit sie nicht nach § 12 Abs. 3 SGB II geschützt sind.

Die auf der Seite 1 dieses Bescheides aufgeführten Bescheide des Jobcenters waren rechtswidrig, weil

☐ das Einkommen, das Sie in der Zeit vom bis bekommen haben

☐ das Vermögen, das Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung hatten, insbesondere das/die

€ und

€

☐ (weiterer, bisher nicht bekannter Sachverhalt)

bei der Bewilligung von Arbeitslosengeld II nicht berücksichtigt werden konnte.

Gem. § 45 Abs. 1 und 2 SGB X darf ein begünstigender Verwaltungsakt, der unanfechtbar geworden ist, nur dann mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn der Begünstigte nicht auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertrauen kann. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit können auch in einem Unterlassen, d.h. in einem Verschweigen von Tatsachen, bestehen.
Nach § 40 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 330 Abs. 2 SGB III wird aus der Entscheidung über die Aufhebung eines Verwaltungsaktes eine gebundene Entscheidung, soweit sich der Hilfebedürftige nicht auf den Vertrauensschutz begünstigender Verwaltungsakte berufen kann. Das bedeutet, dass der Verwaltungsakt aufgehoben werden muss, wenn die Voraussetzungen hierzu vorliegen, die Behörde ist zur Aufhebung verpflichtet.
Soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten (§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X).

Sie haben vorsätzlich, wenigstens aber grob fahrlässig verschwiegen, dass

- Sie die oben genannten Einnahmen bekommen haben.
- Sie das oben genannte Vermögen hatten.
- (weiterer Sachverhalt) vorlag.

Als Sie Arbeitslosengeld II beantragten wurden Sie

- ausführlich zu Ihren Einkommensverhältnissen und denen Ihres Partners/Ihrer Partnerin bzw. Ihrer Kinder im Haushalt befragt. Dass Sie bereits seit Einkommen bekommen haben, haben Sie dem Jobcenter aber nicht mitgeteilt, obwohl Sie gewusst haben, dass Sie dieses Einkommen hätten angeben müssen.
- ausführlich zu Ihren Vermögensverhältnissen und denen Ihres Partners/Ihrer Partnerin bzw. Ihrer Kinder im Haushalt befragt. Sie haben vorsätzlich, wenigstens aber grob fahrlässig in der Erklärung zum Vermögen nicht Ihr gesamtes Vermögen angegeben *(ggfs. anderer Sachverhalt)*.

Bei der Beantragung von Arbeitslosengeld II hat Sie das Jobcenter darauf hingewiesen, dass Sie richtige und vollständige Angaben zu Ihrem Einkommen oder Vermögen machen müssen. Das steht auch in jedem Bewilligungsbescheid.
Trotzdem haben Sie mindestens grob fahrlässig unrichtige bzw. unvollständige Angaben gemacht, um ein höheres Arbeitslosengeld zu bekommen als Ihnen zugestanden hätte. Sie haben bei der Antragstellung eine Erklärung unterschrieben, in der Sie bestätigten, dass Ihre Angaben richtig und vollständig sind. Das war aber nicht richtig.

Weil Sie falsche Angaben gemacht haben, können Sie sich nicht auf Vertrauensschutz berufen. Deshalb mussten die rechtswidrigen begünstigenden Bescheide zurückgenommen werden. Sie sind der gesetzliche Vertreter Ihrer Kinder. Deshalb gilt das auch für das Arbeitslosengeld II, das für Ihre Kinder bewilligt worden war. Weil die oben genannten Bescheide zurückgenommen werden mussten, wurde das Arbeitslosengeld II für Ihre Bedarfsgemeinschaft ohne Rechtsgrund erbracht. Deswegen sind die überzahlten Beträge in Höhe von insgesamt € an das Jobcenter zu erstatten (§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X). Wie hoch die Forderung ist, die Ihre Bedarfsgemeinschaft erstatten muss, können Sie in der Berechnung sehen, die wir Ihnen mitschicken.

Das Jobcenter Stadt Erlangen erklärt die Aufrechnung mit dem Ihnen/Ihrer Tochter/Ihrem Sohn zustehenden Arbeitslosengeld II und zieht ab jeden Monat eine Rate von € von Ihrem Arbeitslosengeld II/dem Arbeitslosengeld Ihrer Tochter/Ihres Sohnes ab.

Nach § 43 Abs. 1 und 2 SGB II können Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes mit einem Betrag von 30 vom Hundert der für den Leistungsberechtigten maßgebenden Regelbedarfes aufgerechnet werden, wenn es sich um Ansprüche auf Erstattung handelt, die der Hilfebedürftige durch vorsätzliche oder grob fahrlässige unrichtige und unvollständige Angaben veranlasst hat. Auch insoweit müssen sich der Partner/die Partnerin einer Bedarfsgemeinschaft oder die Kinder das Fehlverhalten Ihres Vertreters zurechnen lassen.

Diese Voraussetzungen für die Aufrechnung sind erfüllt. Die festgesetzte Aufrechnungsrate

übersteigt den gesetzlich vorgegebenen Prozentsatz nicht. Ihr Regelbedarf beträgt monatlich €, 30 Prozent hieraus ergeben einen Betrag von €.

Das Jobcenter hat sich dafür entschieden, die Forderung mit dem Hilfeanspruch zu verrechnen, weil durch die Aufrechnung der Lebensstandard nicht unangemessen abgesenkt werden wird. Nach § 43 Abs. 4 Satz 2 SGB II darf mit einer Forderung nicht länger als drei Jahre aufgerechnet werden. Das Jobcenter ist verpflichtet, mit den Steuermitteln wirtschaftlich und sparsam umzugehen. Das heißt, dass es darauf achten muss, dass Forderungen innerhalb einer möglichst kurzen Zeit zurückgezahlt werden. Die Aufrechnung wird deshalb erklärt.

Nach § 64 Absatz 1 SGB X werden für diesen Bescheid keine Gebühren und Auslagen erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist einzulegen bei

der Stadt Erlangen, Jobcenter.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift
Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet:

91051 Erlangen, Hausanschrift: Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

b) Elektronisch
Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments im Format PDF-Inline und mit einer qualifizierten Signatur versehen an die E-Mailadresse signiertepost@stadt.erlangen.de

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim **Sozialgericht Nürnberg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Sozialgericht Nürnberg, Weintraubengasse 1, 90403 Nürnberg

b) Elektronisch
Die Klage kann beim Sozialgericht Nürnberg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Sozialgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen (www.lsg.bayern.de) erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen, Jobcenter) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten sowie vom Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Tagesangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Bitte beachten Sie folgende wichtige Hinweise:
Seit 18.03.2020 ist das Jobcenter für den direkten Publikumsverkehr geschlossen.
Das Jobcenter kümmert sich darum, dass Sie Ihr Arbeitslosengeld II weiterhin rechtzeitig bekommen. Sie können uns dabei helfen, indem Sie nur anrufen oder uns E-Mails schicken, wenn es wirklich notwendig ist.
Sie können Ihre Anträge und Unterlagen jederzeit per Post oder E-Mail einreichen, dazu müssen Sie nicht persönlich zu uns kommen.
Die Beschäftigten des Jobcenters sind telefonisch unter den bekannten Rufnummern zu erreichen, außerdem können Sie eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen.
Bitte geben Sie immer Ihre aktuelle Telefonnummer an unter der wir Sie zurückrufen können!

Unsere Hotline [Telefon (0 91 31) 86-24 44] ist zu folgenden Zeiten besetzt:
Montag: 8.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag: 8.00-12.00 Uhr und 13.00-15.30 Uhr
Freitag: 8.00-12.00 Uhr

Berechnungsbogen für den Monat Februar 2020

Leistungen nach den Bestimmungen des SGB II

Anlage zum Bescheid vom 05.03.2021 /

Zeitraum: 01.02.2020 bis 29.02.2020

Die Berechnung Ihres Anspruches auf Arbeitslosengeld II erfolgt in vier Schritten:

- Schritt 1: Ermittlung des Bedarfes
- Schritt 2: Ermittlung des anzurechnenden Einkommens
- Schritt 3: Einkommensverteilung
- Schritt 4: Ermittlung des Anspruches

Schritt 1: Ermittlung des Bedarfes

Berechnung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung/Verteilung der Bedarfe Erlangen (01.02.2020 - 29.02.2020 = 29 Tage)			
Grundmiete	610,00 €	tatsächliche Heizkosten	70,00 €
Nebenkosten	80,00 €		
= tatsächliche Aufwendungen	690,00 €		
anerkannte Mietkosten	**690,00 €**	**anerkannte Heizkosten**	**70,00 €**
Summe der anerkannten Bedarfe für Unterkunft und Heizung: 760,00 €			

Ausweis der Nebenkosten und Absetzungen:

Nebenkosten/Absetzungen:	Nachgewiesen	Anerkannt
Betriebskosten	80,00 €	80,00 €
Summe Nebenkosten / Absetzungen	**80,00 €**	**80,00 €**

Bedarfsfestsetzung i. S. d. § 19 ff. SGB II

	Name		
Regelbedarf nach § 20 SGB II	389,00 €	389,00 €	
Regelbedarf nach § 23 SGB II			250,00 €
Mietanteil	203,34 €	203,33 €	203,33 €
Nebenkostenanteil	26,66 €	26,67 €	26,67 €
Heizkostenanteil	23,34 €	23,33 €	23,33 €
Summe Bedarf	**642,34 €**	**642,33 €**	**503,33 €**

Die Summe der festgestellten Bedarfe für die Bedarfsgemeinschaft beträgt insgesamt 1788,00 €.

Schritt 2: Ermittlung des anzurechnenden Einkommens

nichtselbständige Arbeit		438,03 €	
Gewerbebetrieb		640,27 €	
Grundfreibetrag nach § 11 b Abs. 2 SGB II		-100,00 €	
Freibetrag nach §11b Abs. 3 SGB II (Erwerbseinkünfte)		-194,03 €	
Bereinigtes Einkommen	**0,00 €**	**784,27 €**	**0,00 €**

Die Summe des bereinigten Einkommens beträgt insgesamt 784,27 €.

Schritt 3: Einkommensverteilung

Festgestellter Bedarf (Summe aus Schritt 1)	642,34 €	642,33 €	503,33 €
abzgl. bereinigtes Einkommen der Kinder			0,00 €
Ungedeckter Bedarf (Summe der BG: 1788,00 €)	642,34 €	642,33 €	503,33 €
Individueller Bedarfsanteil (1788,00 € = 100 %)	35,93 %	35,92 %	28,15 %
Einkommen, das zur Verteilung auf die BG zur Verfügung steht **(Summe: 784,27 €)**	**0,00 €**	**784,27 €**	**0,00 €**

Das verfügbare Einkommen ist nach der Bedarfsanteilsmethode gem. § 9 SGB II prozentual auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu verteilen. Hierbei ist das Einkommen nach dem Verhältnis des eigenen Bedarfes am Gesamtbedarf an jede Person zuzuordnen.

Einkommen: 784,27 €	281,74 €	281,75 €	220,78 €
	35,92 %	35,93 %	28,15 %
Summe zugeordnetes Einkommen	**281,74 €**	**281,75 €**	**220,78 €**

Anrechnung des Einkommens auf die Bedarfsanteile Bund (§ 19 Absatz 3 SGB II)

Bedarfsanteile Bund	389,00 €	389,00 €	250,00 €
abzgl. zugeordnetes Einkommen	281,74 €	281,75 €	220,78 €
Summe Anteil Bund	**107,26 €**	**107,25 €**	**29,22 €**
Übertragbares Einkommen auf kommunale Anteile	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**

Anrechnung des Einkommens auf die Bedarfsanteile Kommune (§ 19 Absatz 3 SGB II)

Bedarfsanteile Kommune	253,34 €	253,33 €	253,33 €
abzgl. zugeordnetes Einkommen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe Anteil Kommune	**253,34 €**	**253,33 €**	**253,33 €**

Schritt 4: Ermittlung des Anspruches

Ungedeckter Bedarf	642,34 €	642,33 €	503,33 €
abzgl. zugeordnetes Einkommen (Summe aus Schritt 3)	281,74 €	281,75 €	220,78 €
Anspruch	360,60 €	360,58 €	282,55 €
hiervon Bundesanteil	107,26 €	107,25 €	29,22 €
hiervon kommunaler Anteil	253,34 €	253,33 €	253,33 €

Der Gesamtanspruch auf Arbeitslosengeld II für Ihre Bedarfsgemeinschaft beträgt 1003,73 €.

Beiträge zur Krankenversicherung/Pflegeversicherung (SGB V)

Person	Krankenkasse	Mitgliedsnummer	Beitrag
	AOK Bayern Die Gesundheitskasse		118,10 €
	Debeka BKK		118,10 €

Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung nach SGB V

Person	Krankenkasse	Mitgliedsnummer	Beitrag
	AOK Bayern Die Gesundheitskasse		7,55 €
	Debeka BKK		7,55 €

Leistungen:

Leistung	Betrag
Leistungen zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des SGB II	1003,73 €
Beiträge zur Krankenversicherung / Pflegeversicherung (SGB V)	251,30 €
Summe der Leistungen: 1255,03 €	

Dieser Betrag wird wie folgt ausbezahlt:

Zahlungsempfänger	Betrag
Bundesversicherungsamt (ZB) Zahlweg: Bundesbank Zentrale, BIC: MARKDEFFXXX, IBAN: DE	15,10 €
Bundesversicherungsamt (PV) Zahlweg: Bundesbank Zentrale, BIC: MARKDEFFXXX, IBAN: DE	44,02 €
Bundesversicherungsamt (KV) Zahlweg: Bundesbank Zentrale, BIC: MARKDEFFXXX, IBAN: DE	192,18 €
Zahlweg: Stadt- und Kreissparkasse Erlangen, BIC: BYLADEM1ERH, IBAN:	1003,73 €

Ö 4

JOBCENTER STADT ERLANGEN

Das Jobcenter der Stadt Erlangen

Jobcenter Stadt Erlangen

Jobcenter Stadt Erlangen 91051 Erlangen

Zustellungsurkunde

Gebäude: Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Zimmer:
Kontakt:
Telefon: 09131/86-
Telefax: 09131/86-2123
E-Mail: LsbXXX-sgb2@stadt.erlangen.de

Nutzen Sie unsere Angebote im Internet:
www.erlangen.de

Unser Zeichen / Schreiben:	Ihr Schreiben / Zeichen:	Datum:
V/551/		05.03.2021

Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II Rückforderung der in der Zeit vom bis erbrachten Leistungen

Anlagen: Berechnungsbögen für die Zeit von bis

Sehr geehrte/r Frau/Herr ,

das Jobcenter Stadt Erlangen erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Die Bescheide vom und über den Leistungsbezug nach dem SGB II werden für die Zeit vom bis *(ganz/teilweise)* aufgehoben.
2. Sie werden verpflichtet, die in der Zeit vom bis für Sie selbst überzahlten Leistungen i.H.v. € zurückzuzahlen.
3. Ihr Kind, , geb. , wird verpflichtet, die in der Zeit vom bis für es überzahlten Leistungen i.H.v. € zurückzuzahlen.
4. Die Gesamtforderung i.H.v. € ist sofort zur Rückzahlung fällig und wird mit den laufenden und zukünftigen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende für Sie aufgerechnet.
5. Die Aufrechnung beginnt ab mit einer Rate für Sie von monatlich €.
6. Sollten Sie vor Tilgung des gesamten Rückforderungsbetrages aus dem Leistungsbezug ausscheiden, wird die Restsumme sofort zur Rückzahlung fällig.
7. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

B e g r ü n d u n g :

Für den Erlass dieses Bescheides ist das Jobcenter Stadt Erlangen gem. §§ 6, 6 a, 6 b und 36 SGB II örtlich und sachlich zuständig.

Sie haben in der Zeit vom bis Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II für sich selbst, Ihren Ehegatten/Lebenspartner/Partner der Einstehensgemeinschaft und die Kinder

, geb. am

, geb. am

, geb. am

bezogen. Eine Überprüfung Ihrer Verhältnisse und der mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen hat ergeben, dass

☐ in der Zeit vom bis folgende Einkünfte, nämlich

€

€

€

zugeflossen sind,

☐ folgende Vermögenswerte vorhanden sind

€

€

die nicht angegeben wurden.

☐ bei Ihnen folgende Änderungen eingetreten sind: (z. B. Wegzug; Auszug; Einzug einer weiteren Person; Inhaftierung, etc.)

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten Personen, die u.a. hilfebedürftig sind (§ 7 Abs. 1 Satz 1, § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält (§ 9 Abs. 1 SGB II). Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Nach Satz 2 o.g. Vorschrift sind bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können, auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Partners zu berücksichtigen. Dabei gehören zum Einkommen alle Einnahmen in Geld, abzüglich der nach § 11 b SGB II abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in § 11 a SGB II genannten Einnahmen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Als Vermögen sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen (§ 12 Abs. 1 SGB II), soweit sie nicht nach § 12 Abs. 3 SGB II geschützt sind.

Die im Bescheidtenor aufgeführten Bescheide und Entscheidungen waren rechtswidrig, weil sie

☐ das in der Zeit vom bis erzielte Einkommen

☐ das zum Zeitpunkt der Antragstellung vorhandene Vermögen, insbesondere aus

€ und

€

☐ die o. g. Änderung

nicht berücksichtigt haben.

Gem. § 45 Abs. 1 und 2 SGB X darf ein begünstigender Verwaltungsakt, der unanfechtbar geworden ist, nur dann mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn der Begünstigte nicht auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertrauen kann. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit können auch in einem Unterlassen, d.h. in einem Verschweigen von Tatsachen, bestehen.
Nach § 40 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 330 Abs. 2 SGB III wird aus der

Entscheidung über die Aufhebung eines Verwaltungsaktes eine gebundene Entscheidung, soweit sich der Hilfebedürftige nicht auf den Vertrauensschutz begünstigender Verwaltungsakte berufen kann.
Soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten (§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X).

Sie haben vorsätzlich, wenigstens aber grob fahrlässig verschwiegen, dass

- Sie die oben erwähnten Einkünfte erzielt haben.
- das oben aufgeführte Vermögen vorhanden war.
- o. g. Änderung eingetreten ist.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung wurden Sie

- eingehend zu Ihren Einkommensverhältnissen und denen Ihres Partners bzw. Ihrer Kinder im Haushalt befragt. Dass Ihnen bereits seit Einkommen zufließt, haben Sie jedoch nicht mitgeteilt, obwohl Ihnen die Verpflichtung hierzu bewusst sein musste.
- eingehend zu Ihren Vermögensverhältnissen und denen Ihres Partners bzw. Ihrer Kinder im Haushalt befragt. Sie haben jedoch vorsätzlich, wenigstens aber grob fahrlässig in der Erklärung zum Vermögen das vorhandene Vermögen nicht angegeben, sondern die Frage nach vorhandenem Vermögen ausdrücklich verneint.

Mit jedem der Ihnen zugehenden Bewilligungsbescheide waren Sie darauf hingewiesen worden, jedwede Änderung in Ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen im Jobcenter bekannt zu geben.
Dennoch haben Sie zumindest grob fahrlässig unrichtige bzw. unvollständige Angaben gemacht, um in den Genuss Ihnen nicht zustehender Leistungen zu kommen. Darüber hinaus haben Sie bei der Antragstellung eine Erklärung unterzeichnet, in der Sie versicherten, dass Ihre Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind. Dies war offensichtlich nicht der Fall.

Nachdem Sie sich auf den Vertrauensschutz, den begünstigende Verwaltungsakte genießen, nicht berufen können, mussten die rechtswidrigen Entscheidungen aufgehoben werden. Ihre Kinder müssen sich Ihr Fehlverhalten zurechnen lassen, da Sie deren gesetzlicher Vertreter sind.

Mit der Rücknahme der Verwaltungsakte wurden die Leistungen ohne Rechtsgrund erbracht. Die überzahlten Beträge in Höhe von insgesamt € sind zu erstatten (§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X). Die Höhe der Überzahlung ergibt sich aus der anliegenden Berechnung, die Bestandteil dieses Bescheides ist.

Das Jobcenter Stadt Erlangen erklärt die Aufrechnung mit den Ihnen zustehenden laufenden Leistungen und verrechnet die bestehende Forderung in einer Rate von € ab monatlich mit Ihrem Leistungsanspruch. Nach § 43 Abs. 1 und 2 SGB II können Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes mit einem Betrag von 30 v.H. der für den Leistungsberechtigten maßgebenden Regelbedarfes aufgerechnet werden, wenn es sich um Ansprüche auf Erstattung handelt, die der Hilfebedürftige durch vorsätzliche oder grob fahrlässige unrichtige und unvollständige Angaben veranlasst hat. Auch insoweit müssen sich der Partner einer Bedarfsgemeinschaft oder die Kinder in einer Bedarfsgemeinschaft das Fehlverhalten Ihres Vertreters zurechnen lassen.

Diese Voraussetzungen für die Aufrechnung sind erfüllt. Die festgesetzte Aufrechnungsrate übersteigt den gesetzlich vorgegebenen Prozentsatz nicht. Ihr Regelbedarf beträgt monatlich €, 30% hieraus entsprechen einem Betrag von €.

Das Jobcenter Stadt Erlangen hat sich dafür entschieden, die Forderung mit dem Hilfeanspruch zu verrechnen, weil durch die Aufrechnung der Lebensstandard nicht unangemessen abgesenkt werden wird. Schließlich begrenzt § 43 Abs. 4 Satz 2 SGB II die Aufrechnung auf drei Jahre. Außerdem ist die zeitnahe Tilgung der Forderung sicherzustellen, weil die Stadt Erlangen verpflichtet ist, mit den zur Verfügung gestellten Steuermitteln wirtschaftlich und sparsam umzugehen. Die Aufrechnung wird deshalb erklärt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 64 SGB X.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist einzulegen bei

der Stadt Erlangen, Jobcenter.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift
Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet:

91051 Erlangen, Hausanschrift: Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

b) Elektronisch
Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments im Format PDF-Inline und mit einer qualifizierten Signatur versehen an die E-Mailadresse signiertepost@stadt.erlangen.de

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim **Sozialgericht Nürnberg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Sozialgericht Nürnberg, Weintraubengasse 1, 90403 Nürnberg

b) Elektronisch
Die Klage kann beim Sozialgericht Nürnberg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Sozialgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen (www.lsg.bayern.de) erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen, Jobcenter) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten sowie vom Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Tagesangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Bitte beachten Sie folgende wichtige Hinweise:
Seit 18.03.2020 ist das Jobcenter für den direkten Publikumsverkehr geschlossen.
Das Jobcenter Stadt Erlangen kümmert sich darum, dass die Leistungsgewährung weiterhin reibungslos erfolgt. Sie können uns dabei unterstützen, indem Sie Anrufe und E-Mails auf das Notwendigste beschränken.
Sie können Ihre Anträge und Unterlagen jederzeit per Post oder E-Mail einreichen
Die Sachbearbeiter*innen sind telefonisch unter den bekannten Rufnummern zu erreichen, außerdem können Sie eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen.
Bitte geben Sie Ihre aktuelle Telefonnummer an!

Unsere Hotline [Telefon (0 91 31) 86-24 44] ist zu folgenden Zeiten besetzt:
Montag: 8.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag: 8.00-12.00 Uhr und 13.00-15.30 Uhr
Freitag: 8.00-12.00 Uhr

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Erlangen	VR-Bank EHH eG	Flessabank Erlangen	HypoVereinsbank	Postbank Nürnberg
Kto. 31	Kto. 400	Kto. 880 035	Kto. 4 536 657	Kto. 47 78 855
BLZ 763 500 00	BLZ 763 600 33	BLZ 793 301 11	BLZ 763 200 72	BLZ 760 100 85
BIC-/SWIFT-Code: BYLADEM1ERH	BIC-/SWIFT-Code: GENODEF1ER1	BIC-/SWIFT-Code: FLESDEMM793	BIC-/SWIFT-Code: HYVEDEMM417	BIC-/SWIFT-Code: PBNKDEFF760
IBAN	IBAN	IBAN	IBAN	IBAN
DE79 7635 0000 0000 0000 31	DE25 7636 0033 0000 0004 00	DE03 7933 0111 0000 8800 35	DE84 7632 0072 0004 5366 57	DE92 7601 0085 0004 7788 55

Hinweise zur elektronischen Kommunikation unter www.erlangen.de/kommunikation

Berechnungsbogen für den Monat Februar 2020

Leistungen nach den Bestimmungen des SGB II

Anlage zum Bescheid vom 05.03.2021 /

Zeitraum: 01.02.2020 bis 29.02.2020

Die Berechnung Ihres Anspruches auf Leistungen zum Lebensunterhalt erfolgt in vier Schritten:

- Schritt 1: Ermittlung des Bedarfes
- Schritt 2: Ermittlung des anzurechnenden Einkommens
- Schritt 3: Einkommensverteilung
- Schritt 4: Ermittlung des Anspruches

Schritt 1: Ermittlung des Bedarfes

Berechnung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung/Verteilung der Bedarfe Erlangen (01.02.2020 - 29.02.2020 = 29 Tage)			
Grundmiete	610,00 €	tatsächliche Heizkosten	70,00 €
Nebenkosten	80,00 €		
= tatsächliche Aufwendungen	690,00 €		
anerkannte Mietkosten	**690,00 €**	**anerkannte Heizkosten**	**70,00 €**
Summe der anerkannten Bedarfe für Unterkunft und Heizung: 760,00 €			

Ausweis der Nebenkosten und Absetzungen:

Nebenkosten/Absetzungen:	**Nachgewiesen**	**Anerkannt**
Betriebskosten	80,00 €	80,00 €
Summe Nebenkosten / Absetzungen	**80,00 €**	**80,00 €**

Bedarfsfestsetzung i. S. d. § 19 ff. SGB II

	Name		
Regelbedarf nach § 20 SGB II	389,00 €	389,00 €	
Regelbedarf nach § 23 SGB II			250,00 €
Mietanteil	203,34 €	203,33 €	203,33 €
Nebenkostenanteil	26,66 €	26,67 €	26,67 €
Heizkostenanteil	23,34 €	23,33 €	23,33 €
Summe Bedarf	**642,34 €**	**642,33 €**	**503,33 €**

Die Summe der festgestellten Bedarfe für die Bedarfsgemeinschaft beträgt insgesamt 1788,00 €.

Schritt 2: Ermittlung des anzurechnenden Einkommens

nichtselbständige Arbeit		438,03 €	
Gewerbebetrieb		640,27 €	
Grundfreibetrag nach § 11 b Abs. 2 SGB II		-100,00 €	
Freibetrag nach §11b Abs. 3 SGB II (Erwerbseinkünfte)		-194,03 €	
Bereinigtes Einkommen	**0,00 €**	**784,27 €**	**0,00 €**

Die Summe des bereinigten Einkommens beträgt insgesamt 784,27 €.

Schritt 3: Einkommensverteilung

Festgestellter Bedarf (Summe aus Schritt 1)	642,34 €	642,33 €	503,33 €
abzgl. bereinigtes Einkommen der Kinder			0,00 €
Ungedeckter Bedarf (Summe der BG: 1788,00 €)	642,34 €	642,33 €	503,33 €
Individueller Bedarfsanteil (1788,00 € = 100 %)	35,93 %	35,92 %	28,15 %
Einkommen, das zur Verteilung auf die BG zur Verfügung steht **(Summe: 784,27 €)**	**0,00 €**	**784,27 €**	**0,00 €**

Das verfügbare Einkommen ist nach der Bedarfsanteilsmethode gem. § 9 SGB II prozentual auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu verteilen. Hierbei ist das Einkommen nach dem Verhältnis des eigenen Bedarfes am Gesamtbedarf an jede Person zuzuordnen.

Einkommen: 784,27 €	281,74 €	281,75 €	220,78 €
	35,92 %	35,93 %	28,15 %
Summe zugeordnetes Einkommen	**281,74 €**	**281,75 €**	**220,78 €**

Anrechnung des Einkommens auf die Bedarfsanteile Bund (§ 19 Absatz 3 SGB II)

Bedarfsanteile Bund	389,00 €	389,00 €	250,00 €
abzgl. zugeordnetes Einkommen	281,74 €	281,75 €	220,78 €
Summe Anteil Bund	**107,26 €**	**107,25 €**	**29,22 €**
Übertragbares Einkommen auf kommunale Anteile	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**

Anrechnung des Einkommens auf die Bedarfsanteile Kommune (§ 19 Absatz 3 SGB II)

Bedarfsanteile Kommune	253,34 €	253,33 €	253,33 €
abzgl. zugeordnetes Einkommen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe Anteil Kommune	**253,34 €**	**253,33 €**	**253,33 €**

Schritt 4: Ermittlung des Anspruches

Ungedeckter Bedarf	642,34 €	642,33 €	503,33 €
abzgl. zugeordnetes Einkommen (Summe aus Schritt 3)	281,74 €	281,75 €	220,78 €
Anspruch	360,60 €	360,58 €	282,55 €
hiervon Bundesanteil	107,26 €	107,25 €	29,22 €
hiervon kommunaler Anteil	253,34 €	253,33 €	253,33 €

Der Gesamtanspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt beträgt 1003,73 €.

Beiträge zur Krankenversicherung/Pflegeversicherung (SGB V)

Person	Krankenkasse	Mitgliedsnummer	Beitrag
	AOK Bayern Die Gesundheitskasse		118,10 €
	Debeka BKK		118,10 €

Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung nach SGB V

Person	Krankenkasse	Mitgliedsnummer	Beitrag
	AOK Bayern Die Gesundheitskasse		7,55 €
	Debeka BKK		7,55 €

Leistungen:

Leistung	Betrag
Leistungen zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des SGB II	1003,73 €
Beiträge zur Krankenversicherung / Pflegeversicherung (SGB V)	251,30 €
Summe der Leistungen: 1255,03 €	

Dieser Betrag wird folgenden Zahlungsempfängern zugeordnet:

Zahlungsempfänger	Betrag
Bundesversicherungsamt (ZB) Zahlweg: Bundesbank Zentrale, BIC: MARKDEFFXXX, IBAN: DE	15,10 €
Bundesversicherungsamt (PV) Zahlweg: Bundesbank Zentrale, BIC: MARKDEFFXXX, IBAN: DE	44,02 €
Bundesversicherungsamt (KV) Zahlweg: Bundesbank Zentrale, BIC: MARKDEFFXXX, IBAN: DE	192,18 €
Zahlweg: Stadt- und Kreissparkasse Erlangen, BIC: BYLADEM1ERH, IBAN:	1003,73 €

Ö 4

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/13	Bürgermeister- und Presseamt	**13-3/035/2019**

Verständliche Sprache bei städtischen Bescheiden

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Ausländer- und Integrationsbeirat	07.11.2019	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	**09.12.2019**
Antragsnr.:	**298/2019**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**V/55**
mit Referat:	**OBM/13**

Beteiligte Dienststellen
Amt 50, Amt 55 und Amt 30

I. Antrag

Bescheide und Mitteilungen vom Sozialamt der Stadt Erlangen und des Jobcenters Erlangen sollen bis Ende 2020 (ggf. ergänzend) auf einem für die Zielgruppen leicht verständlichen Sprachniveau formuliert werden. Dabei soll sichergestellt werden, dass die rechtliche Verbindlichkeit von Bescheiden erhalten bleibt. Nach erfolgreicher Umsetzung sollen in den nächsten Jahren alle Mitteilungen und Bescheide der Stadt Erlangen in Bereichen mit hohem Bürgerkontakt in einer für die Zielgruppe verständliche Sprache formuliert werden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ein für die Zielgruppen leicht verständliches Sprachniveau trägt dazu bei, dass Mitteilungen und Bescheide von Empfänger*innen deutlich besser verstanden werden. Dadurch können wiederholte Rücksprachen bei Mitarbeiter*innen der betreffenden Ämter sowie der Migrations- und Flüchtlingsberatung reduziert werden. Dies führt zu einer geringeren Arbeitslast der Mitarbeiter*innen im Kundenkontakt; ebenso kann Frustrationspotential auf beiden Seiten abgebaut und die Zufriedenheit von Mitarbeiter*innen wie Bürger*innen erhöht werden. Gleichzeitig leistet die Stadt Erlangen damit einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Teilhabe aller mit Vorbildcharakter.

Hintergrund:
Mitteilungen und Bescheide sind aufgrund des Anspruchs der Rechtssicherheit häufig auf einem sehr hohen und spezialisierten juristischen Sprachniveau verfasst. Dadurch ist die Verständlichkeit für Empfänger*innen beeinträchtigt: Bürger*innen mit und ohne Migrationsgeschichte werden immer wieder mit Bescheiden konfrontiert, die für sie wenig verständlich sind. Für diese Zielgruppen stellt die beschriebene Maßnahme eine deutliche Erleichterung dar.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bestehende und mögliche Lösungen zur Umsetzung sind zu prüfen. Beispielsweise könnte ein persönliches Anschreiben den Bescheid ergänzen. Dazu könnten Textbausteine des Bescheids in ein einfacheres, auf die Zielgruppen abgestimmtes Sprachniveau übersetzt und zur systematischen Verwendung bereitgestellt werden.
Bei der Umsetzung des Beschlusses soll die Übertragbarkeit auf andere Ämter im Blick behalten werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Siehe 2.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die erforderlichen Ressourcen sind zum derzeitigen Zeitpunkt nicht konkret ermittelbar.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

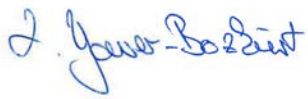
Beratung im Gremium: Ausländer- und Integrationsbeirat am 07.11.2019

Bescheide und Mitteilungen vom Sozialamt der Stadt Erlangen und des Jobcenters Erlangen sollen bis Ende 2020 (ggf. ergänzend) auf einem für die Zielgruppen leicht verständlichen Sprachniveau formuliert werden. Dabei soll sichergestellt werden, dass die rechtliche Verbindlichkeit von Bescheiden erhalten bleibt. Nach erfolgreicher Umsetzung sollen in den nächsten Jahren alle Mitteilungen und Bescheide der Stadt Erlangen in Bereichen mit hohem Bürgerkontakt in einer für die Zielgruppe verständliche Sprache formuliert werden.

Ergebnis/Beschluss:

mit 17 gegen 0 Anwesend 17 Stimmen

Lütfiye Yaver-Bozkurt	Till Fichtner
1. Vorsitzende	Schriftführer/in



IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 5

Amt 55

Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2020

	Erträge	Aufwendungen		
	31.649.700,00	-36.176.900,00	-4.527.200,00	beschlossenes Sachmittelbudget (Kontenschema SKO+TF, Mittelherkunft lfd. HH)
				Veränderungen im Laufe des Abrechnungszeitraums (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)
		-12.569,45		MNB Nr. 70: Teamsupervision und Zuschuss an GGFA zur Anschaffung von Notebooks (MUmb. f. SK 526121 und 529101 aus der Budgetrücklage)
Zeile 1065	0,00	-12.569,45		Summe der Veränderungen im Abrechnungszeitraum (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)

Amt 55

Budgetabrechnung 2020

Zeile 1068	31.649.700,00	-36.189.469,45	-4.539.769,45	Fortgeschriebenes Sachmittelbudget (Mittelherkunft lfd.HH + APL|ÜPL|Sperren|Reste)
Zeile 1070	34.213.017,86	-35.876.822,06	-1.663.804,20	**Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis**
	2.563.317,86			Mehrerträge (+) / Mindererträge (-)
		312.647,39		Einsparungen (+) / Mehraufwendungen (-)
Zeile 1074			2.875.965,25	**Ergebnis Sachmittelbudget**
				Bereinigungen Sachmittelbudget:
Zeile 1086			2.875.965,25	**Bereinigtes Ergebnis**
				Personalkosten-Gutschriften werden direkt der Budgetrücklage gutgeschrieben (Tz. 1.2.7. der Budgetierungsregeln)
			-2.013.175,68	abzüglich Rückgabe gemäß Budgetierungsregel (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)
	Kontrakt berücksichtigt		-862.789,58	abzüglich freiwillige Rückgabe des Fachamtes (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)
				plus Entnahme aus der Sonderrücklage des Fachamtes zur Reduzierung des negativen Ergebnisses (kein Vorzeichen)
Zeile 1094			0,00	**Übertragungsvorschlag für den Fachausschuss/HFPA/Stadtrat**

Rücklagenkontrakt — **Aus der Budgetrücklage des Amtes 55 wird ein Betrag von 29.482,73 Euro zurückgegeben, so dass noch ein Betrag von 100.000 Euro in der Rücklage verbleibt.**

Sonderrücklage Budgetergebnisse

Stand:30.03.2021

Amt 55

Datum d. Eintrags	Anfangsbestand zum 01.01.2020	Zugang:	Abgang:	Aktueller Stand in EURO	Erläuterungen
					Haushaltsjahr 2020:
01.01.2020	100.000,00 €			100.000,00 €	Stand der Rücklage am 01.01.2020
28.07.2020		42.052,18 €		142.052,18 €	Personalkostenbudgetierung Abrechnung 1. Halbjahr (Höchstbetrag 2020 erreicht)
28.07.2020			-12.569,45 €	129.482,73 €	MNB f. SK 526121 "Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung" (Teilbetrag 2.159,45 €) und SK 529101 "Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen" (Teilbetrag 10.410 €) aufgrund Verwendungsbeschluss SGA vom 07.07.2020 (Teamsupervision und Zuschuss an GGFA für Beschaffung von 20 Notebooks)
					Hinweis: Rücklagenkontrakt ab 2018 max. 100.000 €
31.12.2020					Übertrag Budgetergebnis 2020
					Entnahme aufgrund Jahresrechnung 2020
	100.000,00 €	**42.052,18 €**	**-12.569,45 €**	**129.482,73 €**	**gegenwärtiger Stand:**

Ö 6

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: **23.02.2021**
Antragsnr.: **053/2021**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **V/50**
mit Referat:

erlanger linke
Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, den 23.02.2021

Corona-Hotspots vermeiden, Inklusion ermöglichen – Geflüchtete dezentral unterbringen - Antrag zum Stadtrat

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Antrag:

> Alle städtischen Sammelunterkünfte für Geflüchtete werden schnellstmöglich aufgelöst und die Bewohner*innen dezentral im Stadtgebiet untergebracht.
> Bei Sammelunterkünften anderer Gebietskörperschaften im Erlanger Stadtgebiet nimmt die Stadt Erlangen Gespräche mit den jeweiligen Stellen auf, um ebenfalls eine schnellmögliche Auflösung und dezentrale Unterbringung zu erreichen.

Begründung:

> Sammelunterkünfte haben sich in Deutschland wiederholt als Hotspots für Corona-Ausbrüche gezeigt, da die Voraussetzung für eine ausreichende Befolgung der AHA-Regeln nicht gegeben sind, da die Menschen zu eng aufeinander leben müssen. Zum Schutz der Bewohner*innen und der Angestellten muss die Wohnsituation daher entspannt werden. Wir halten die dezentrale Unterbringung für einen wichtigen Schritt der Pandemiebekämpfung, der dazu beitragen soll, die Infektionszahlen in Erlangen weiterhin niedrig zu halten und bzw. noch weiter zu senken. Denn wir sollten nicht darauf warten, bis sich auch bei uns in Erlangen ein Corona-Ausbruch in Unterkünften für Geflüchtete ereignet. Die Folgen für Bewohner*innen der Unterkünfte (Quarantäne für alle) und die ganze Stadt (ggf. Verschärfung der Maßnahmen) sind durch frühzeitiges Handeln vermeidbar! In anderen Städten z.B. Köln wurde eine dezentrale Unterbringung schon beschlossen. (Siehe etwa https://www.t-online.de/region/koeln/news/id_89415964/koeln-stadtrat-will-fluechtlingsunterkuenfte-schliessen.html) Die Umsetzbarkeit dieses Antrags ist also möglich, wenn genügend politischer Wille vorhanden ist.
> Aber auch nach der Coronapandemie ist eine dezentrale Unterbringung sinnvoll, da sie eine Inklusion in Nachbarschaften begünstigt und Geflüchtete als normaler Teil unserer Stadt leben können, statt in Sammelunterkünften von nicht geflüchteten Menschen separiert zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Fabiana Girstenbrei
(Stadträtin)

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)

Ö 8

Amt 50 Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2020

Erträge	Aufwendungen		
19.506.600,00	-25.363.300,00	-5.856.700,00	**beschlossenes Sachmittelbudget (Kontenschema SKO+TF, Mittelherkunft lfd. HH)**
			Veränderungen im Laufe des Abrechnungszeitraums (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)
	19.200,00		50.7A. Sperre Zuschusserhöhung an Frauenhaus / Verein zum Schutz misshandelter Frauen (SK 530101, KSt 502090, KTr 33110010, Vorabdotierung 50.331F)
	-130.328,65		MNB Nr. 170: Rücklagenentnahme gem. Liste lt. Mail Fr. Schöner v. 09.12.2020, u. a. Fortbildung, Hausverwalter Verfügungswohnungen, Pflegeplatzbörse, Kosten Erlangen Pass (MUmb. f. SK 526121 aus der Budgetrücklage)
0,00	-111.128,65		**Summe der Veränderungen im Abrechnungszeitraum (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)**

Amt 50 Budgetabrechnung 2020

19.506.600,00	-25.474.428,65	-5.967.828,65	**Fortgeschriebenes Sachmittelbudget (Mittelherkunft lfd.HH + APL|ÜPL|Sperren|Reste)**
17.917.518,47	-21.917.485,11	-3.999.966,64	**Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis**
-1.589.081,53			Mehrerträge (+) / Mindererträge (-)
	3.556.943,54		Einsparungen (+) / Mehraufwendungen (-)
		1.967.862,01	**Ergebnis Sachmittelbudget**
			Bereinigungen Sachmittelbudget:
		26.087,87	Bereinigung um nachgewiesene Aufwendungen bis 30.000 € (50% des Pauschalbetrages Corona-Pandemie "Unser soziales Bayern - Wir helfen zusammen", SK 414101, KSt 201090, KTR 12810110) lt. Aufstellung Fr. Schöner
		1.993.949,88	**Bereinigtes Ergebnis**
			Personalkosten-Gutschriften werden direkt der Budgetrücklage gutgeschrieben (Tz. 1.2.7. der Budgetierungsregeln)
		-1.395.764,92	abzüglich Rückgabe gemäß Budgetierungsregel (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)
		-537.240,82	abzüglich freiwillige Rückgabe des Fachamtes lt. Rücklangenkontrakt (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)
			plus Entnahme aus der Sonderrücklage des Fachamtes zur Reduzierung des negativen Ergebnisses (kein Vorzeichen)
		60.944,14	**Übertragungsvorschlag für den Fachausschuss/HFPA/Stadtrat**

Ö 8

Sonderrücklage Budgetergebnisse

Stand:30.03.2021

Amt 50

Datum d. Eintrags	Anfangsbestand zum 01.01.2020	Zugang:	Abgang:	Aktueller Stand in EURO	Erläuterungen
					Haushaltsjahr 2020:
01.01.2020	200.000,00 €			200.000,00 €	Stand der Rücklage am 01.01.2020
28.07.2020		69.384,51 €		269.384,51 €	Personalkostenbudgetierung Abrechnung 1. Halbjahr (Höchstbetrag 2020 erreicht)
23.12.2020			-130.328,65 €	139.055,86 €	MNB f. SK 526121 "Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung" aufgrund Verwendungsbeschluss SGA vom 07.07.2020 (gem. Liste Fr. Schöner, u. a. Fortbildung, Hausverwalter Verfügungswohnungen, Pflegeplatzbörse, Broschüre "Menschen in Erlangen", Kosten Erlangen Pass)
					Hinweis: Rücklagenkontrakt ab 2018 max. 200.000 €
31.12.2020					Übertrag Budgetergebnis 2020
					Entnahme aufgrund Jahresrechnung 2020
	200.000,00 €	**69.384,51 €**	**-130.328,65 €**	**139.055,86 €**	**gegenwärtiger Stand:**

Bericht zur Lage auf dem Sozialen Wohnungsmarkt

1. Sachverhalt

Wohnen ist eines der existenziellen Grundbedürfnisse. Die Lage auf dem Wohnungsmarkt ist jedoch bundesweit durch eine zunehmende Verschärfung gekennzeichnet, die sich u.a. durch folgende Merkmale beschreiben lässt: zu wenig Wohnungen; rücklaufender Bestand von Sozialwohnungen; schwieriger Zugang zum Wohnungsmarkt für sozial benachteiligte und armutsgefährdete Menschen; zunehmende Konkurrenz einkommensschwacher Haushalte mit einer zunehmend ebenfalls belasteten Mittelschicht um bezahlbaren Wohnraum; stetig wachsende Mietsteigerungen.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes lag die durchschnittliche Mietbelastungsquote in Deutschland im Jahr 2018 insgesamt bei 27,2%. In 20,9 % der Haushalte machten die Mietkosten (Marktpreismieten) mehr als 40% des verfügbaren Einkommens aus, so dass diese als überbelastet durch die Mietkosten gelten (www.destatis.de; Zugriff: 26.03.2021)

Rund 6,4 Millionen Menschen in Deutschland lebten 2019 in überbelegten Wohnungen[1]. Die Überbelegungsquote liegt damit durchschnittlich bei 7,8%. Bei Alleinerziehenden und ihren Kindern beträgt die Quote 19%, bei armutsgefährdeten Menschen 21% (www.destatis.de; Zugriff 09.03.2021).

Der Bestand preisgebundener Wohnungen ging nach Angaben des Deutschen Mieterbundes in den vergangenen Jahren bundesweit deutlich zurück. So bestanden Ende der 80er Jahre etwa 4 Millionen preisgebundene Wohnungen, heute rund 1,18 Millionen (www.mieterbund.de; Zugriff 05.03.2021).

Wohnen ist damit zu einer der großen sozialen Fragen geworden, die sich häufig in dem Begriff der „Wohnungsarmut“ verdichtet. Der vorliegende Bericht stellt Daten aus dem Bereich Wohnungswesen des Sozialamtes dar. Damit liegt der Fokus auf Leistungen für sozial belastete Haushalten, die Unterstützung bei der Sicherung angemessenen Wohnraums auf einem zunehmend angespannten Wohnungsmarkt benötigen.

[1] Als überbelegt gilt eine Wohnung, wenn mindestens einer der folgenden Räume nicht vorhanden ist: ein Gemeinschaftsraum; ein Raum pro Paar, das in dem Haushalt lebt; ein Raum pro weiterer Person ab 18 Jahren; ein Raum für zwei Kinder desselben Geschlechts zwischen 12 und 17 Jahren; ein Raum je Kind unterschiedlichen Geschlechts zwischen 12 und 17 Jahren;

Die wichtigsten Fakten auf einen Blick

Soziale Mietwohnungen zum 31.12.2020

- Bestand: 3.328 geförderte Wohnungen (rund 5,2% mehr als in 2019); 150 Wohnungen fallen dagegen bis Ende 2021 aus der Bindung;
- größter Anbieter: GEWOBAU mit 2.933 Wohnungen (88% des Bestands);
- Wohnungsgröße nach Anzahl der Zimmer: 16,3% 1-Zi.-Wohnungen; 34,5% 2-Zi.-Wohnungen; 39,8% 3-Zi.-Wohnungen; 8,7% 4-Zi.-Wohnungen; weniger als 1% 5-Zi.Wohnungen und größer;

Förderwege

- Erster Förderweg (bis 31.12.2002): 2.460 Wohnungen (74%);
- Einkommensorientierte Förderung (EOF): 725 Wohnungen (22%);
- Bayerisches Modernisierungsprogramm: 143 Wohnungen (4%);

Wohnungsanträge und Vermittlung von geförderten Wohnungen / Belegrechtsvertrag GEWOBAU

- 402 Wohnungen wurden vermittelt (Anstieg um 42% gegenüber 2019);
- 1.166 Wohnungsanträge sind offen;
- überwiegend wurden in rd. 51,7% 2-Zi.-Wohnungen und in rd. 30,1% 3-Zi.-Wohnungen vermittelt; große Wohnungen ab 4 Zimmern stellten rd. 3% der vermittelten Wohnungen, 1-Zi-Wohnungen rd. 15,2%;
- der größte Anteil bei offenen Wohnungsanträgen betrifft 1-Personen-Haushalte (49%) und Haushalte mit vier und mehr Personen (rd. 20%);
- antragstellende Haushalte sind zu 87% in der niedrigsten Einkommensstufe I; in großen Haushalten ab 5 Personen befinden sich 94% und mehr in der niedrigsten Einkommensstufe I;
- im Rahmen des „Belegrechtsvertrags“ mit der GEWOBAU bestanden zum Stichtag 31.12.2020 insgesamt 482 aktive Mietverhältnisse; das zu erfüllende Soll betrug 50% der insgesamt in der Vertragslaufzeit zu erfüllenden Belegrechtszeit; die tatsächlich erreichte Erfüllungsquote (Ist) betrug bis zum Stichtag 31.12.2020 knapp 33%;

In Bau befindliche und geplante Wohnungen

- 214 Wohnungen neu bezugsfertig, davon 164 (77%) gefördert;
- im Bau oder in Planung: 1.660 Wohnungen, davon ist zum Stand 31.12.2020 für 697 Wohnungen eine Förderung geplant (rd. 42%);

Verfügungswohnungen und Wohnungslosigkeit

- 235 Wohneinheiten für wohnungslose Menschen; hier lebten zum Stichtag 300 Menschen (rd. 19% weniger als in 2019);

Wohnen für Hilfe

- 32 Wohnpartnerschaften;

2. Daten zur Lage auf dem sozialen Wohnungsmarkt in Erlangen (Stichtag: 31.12.2020)

2.1 Soziale Mietwohnungen

Der Bestand sozialer Mietwohnungen reduzierte sich zwischen dem Jahr 2000 und 2015 kontinuierlich um 44,8%. Seit Ende 2016 ist dagegen wieder ein Anstieg zu verzeichnen. So ergab sich bis zum 31.12.2020 in der Summe ein Zuwachs um 406 geförderten Wohnungen und damit um 13,9% mehr als Ende 2016. Gegenüber dem 31.12.2019 war der Bestand sozialer Wohnungen zum 31.12.2020 um rund 5,2% höher (s. Abb. 1).

Die Fluktuation ergibt sich im Wesentlichen aus dem Verhältnis zwischen dem Neubau geförderten Wohnraums und der Zahl der Wohnungen, die aus der Förderung fallen. So standen zwischen den Jahren 2010 und 2015 dem Neubau von 143 Wohnungen nach dem neuen Bayerischen Modernisierungsprogramm sowie 129 sozialen Mietwohnungen nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG; Einkommensorientierte Förderung EOF) Förderabläufe für 892 öffentlich geförderte Wohnungen gegenüber. Seit Ende 2016 wurden 440 EOF-Wohnungen neu gebaut, und es fielen 80 Wohnungen aus der Förderung. Somit zeigt sich in den vergangenen fünf Jahren eine Trendwende nach oben.

Zum Stichtag 31.12.2020 bestanden insgesamt 3.328 geförderte Wohnungen (s. Abb. 1). Bis Ende 2021 werden insgesamt rund 150 geförderte Wohnungen aus der Bindung fallen (zu Neubauaktivitäten s. Abschnitt 3.).

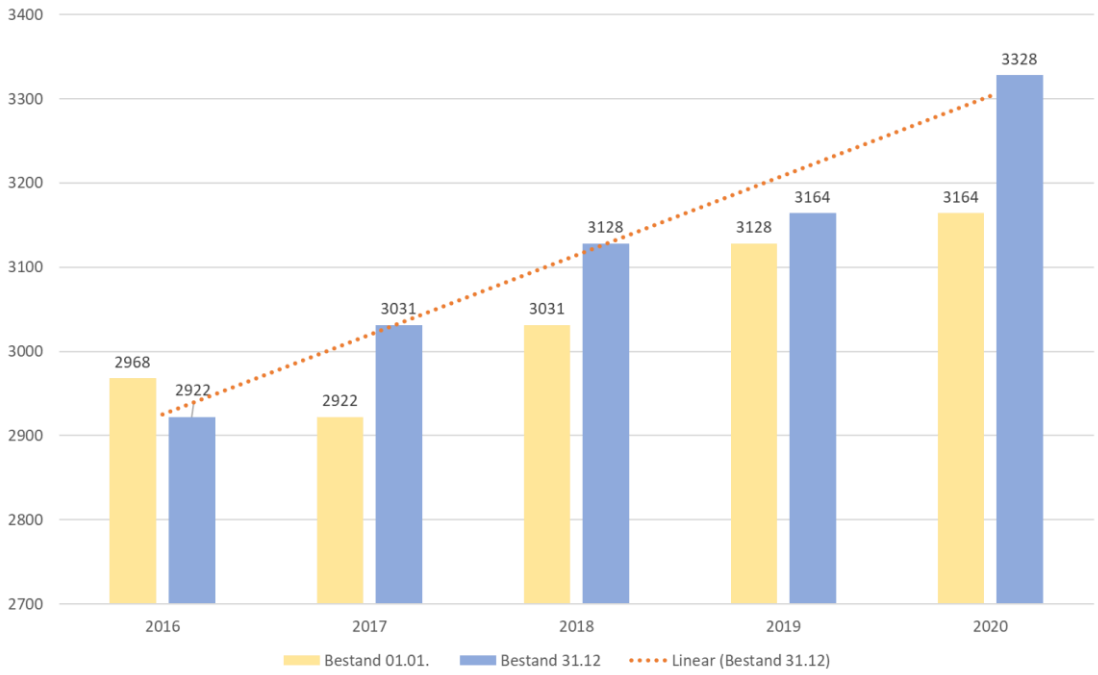


Abb. 1: Bestand sozialer Mietwohnungen

Der Bestand geförderter Wohnungen verteilt sich folgendermaßen auf die Förderwege:

- Erster Förderweg (bis 31.12.2002): 2.460 Wohnungen (74%);
- Einkommensorientierte Förderung (EOF): 725 Wohnungen (22%);
- Bayerisches Modernisierungsprogramm: 143 Wohnungen (4%).

Wohnungsgröße (nach Anzahl der Zimmer)

Bei der Wohnungsgröße überwiegen 2-Zimmer-Wohnungen sowie 3-Zimmer-Wohnungen. Diese machen zusammen rund 74% des Wohnungsbestands aus. Große Wohnungen ab 5 Zimmern für Familien mit mehreren Kindern stellen mit weniger als 1% des gesamten Bestandes lediglich einen (verschwindend) geringen Anteil dar (Abb. 2).

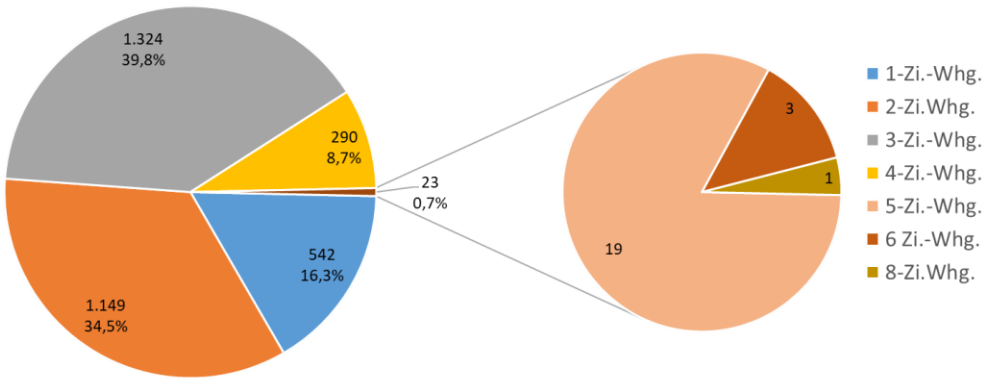


Abb. 2: Wohnungsgröße geförderter Wohnungen (nach Anzahl der Zimmer);

Bauträger

Die GEWOBAU stellt mit 2.933 Wohnungen das Gros der geförderten Wohnungen (88%). Die weiteren Wohnungen verteilen sich auf folgende Bauträger: Joseph-Stiftung (250 Wohnungen), ESW (78 Wohnungen), Karl Bögler (24 Wohnungen), Baugenossenschaft Erlangen eG (17 Wohnungen), Baugenossenschaft des Landkreises Erlangen-Höchstadt eG (12 Wohnungen), Eigenheim/ETW (10 Wohnungen) und Marianische Solidität e.V. (4 Wohnungen).

2.2 Wohnungsanträge und Wohnungsvermittlungen

Wohnungsanträge und Wohnungsvermittlungen

Die Anzahl der offenen Wohnungsanträge ging in 2020 gegenüber 2019 um 160 Anträge zurück (s. Abb.3). Neben einer Verbesserung der Datenqualität in 2019, die insgesamt eine Bereinigung des Datensatzes zur Folge hatte, macht sich hierbei u.a. auch der Zuwachs an bezugsfertigen Wohnungen im Jahr 2020 bemerkbar, die an wohnungssuchende Personen vermittelt werden konnten.

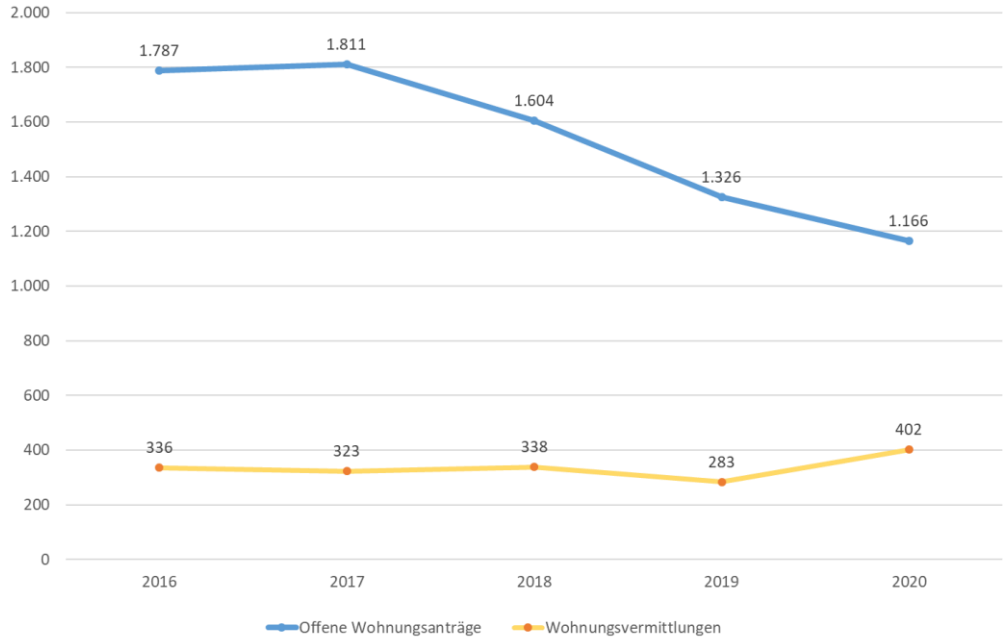


Abb. 3: Offene Wohnungsanträge und Wohnungsvermittlungen

Im Kalenderjahr 2020 erfolgten zum Stand 31.12.2020 für 402 Haushalte Wohnungsvermittlungen. Die Anzahl der Wohnungsvermittlungen blieb mit leichten Schwankungen zwischen 2016 und 2018 vergleichbar. Nach einem Rückgang um rund 16% zwischen 2018 und 2019 hat in 2020 die Vermittlungszahl gegenüber 2019 um 42% wieder deutlich zugenommen (s. Abb.3).

Der zunehmend enge Wohnungsmarkt für bezahlbaren Wohnraum macht sich aber gleichzeitig durch einen steigenden Druck auf die Wohnungsvermittlung bemerkbar. Insgesamt besteht deshalb weiterhin eine hohe Zahl von 1.166 offenen Anträgen. Die Mehrzahl der offenen Wohnungsanträge stammt von Haushalten aus der Stadt Erlangen (81%), rund 6% aus dem Landkreis Erlangen-Höchstadt und rund 13% von außerhalb. Ebenso erfolgte auch der größte Anteil der Wohnungsvermittlungen mit 368 Antragstellenden für Personen aus der Stadt Erlangen (rund 91%). 19 Wohnungsvermittlungen erfolgten für Antragstellende aus dem Landkreis Erlangen-Höchstadt und 15 von außerhalb.

Von 375 der antragstellenden Haushalte wurde nach Ablauf der Gültigkeit des Vormerkbescheides nach einem Jahr aus nicht bekannten Gründen kein Wiederholungsantrag mehr gestellt. 111 Anträge wurden nicht mehr berücksichtigt, da diese die für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt haben. Weitere 208 Haushalte wurden in der Vermittlung nicht mehr berücksichtigt, da die Einkommensgrenze überschritten wurde, der Antrag durch die antragstellenden Haushalte aus unbekannten Gründen zurückgenommen wurde, kein Bedarf mehr bestand, da vom Haushalt selbst eine Wohnung gefunden wurde oder sonstige Umstände eintraten (z.B. Tod der antragstellenden Person).

Die erwartete Steigerung von Wohnungsanträgen aufgrund der COVID-SARS-2-Pandemie bildet sich in den Daten zum Stand 31.12.2020 (noch) nicht ab. Möglicherweise wurden durch das zwischen April und Juni 2020 geltende sog. „Mietmoratorium“ finanzielle Notlagen kurzfristig „aufgefangen“. Damit wurden Mieter*innen bei Mietrückstand vor Kündigung geschützt. Da die Miete aber nach Ablauf der Frist bis spätestens Juni 2022 in voller Höhe nachgezahlt werden muss, könnten sich die daraus entstehenden finanziellen Notlagen erst mit zeitlicher Verzögerung künftig in einem Anstieg der Antragszahlen zeigen.

Als Resümee bleibt weiterhin dringender Bedarf an zusätzlichen (geförderten) Wohnungen. Die Entwicklungen im Wohnungsbau werden weiter unten in Abschnitt 3. dargestellt.

Wohnungsgröße (nach Anzahl der Zimmer)

Entsprechend der verfügbaren geförderten Wohnungen (s. Abschnitt 2.1) überwiegen bei den vermittelten Wohnungen mit mehr als der Hälfte 2-Zimmer-Wohnungen. Gemeinsam mit 3-Zimmer-Wohnungen machen diese rd. 82 % der vermittelten Wohnungen aus. Dagegen konnten große Wohnungen mit vier Zimmern nur in geringfügigem Umfang vermittelt werden (s. Abb. 4). Wie weiter unten dargestellt (s. Abschnitt 3.) sind auch in neu geplanten oder in Bau befindlichen Wohnungen diese Wohnungen im geringsten Umfang vorgesehen.

Um dem einleitend genannten Problem der „Überbelegung“ von Wohnungen entgegenzuwirken, sind kleinere 2-Zimmer-Wohnungen für 1-Personen-Haushalte, 3-Zimmer-Wohnungen für 2-Personen-Haushalte (auch Alleinerziehende) und große Wohnungen ab 4 Zimmern für größere Familien vorgesehen.

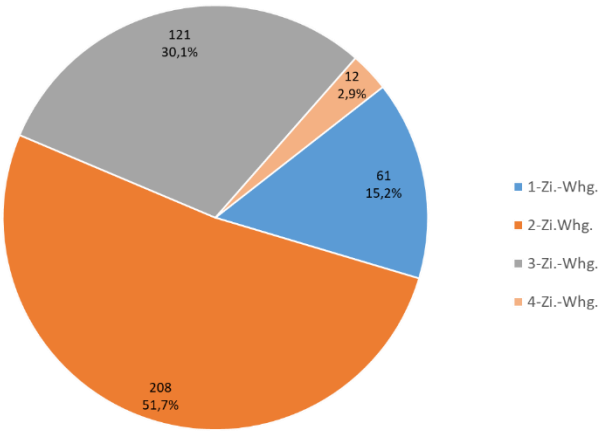


Abb. 4: Wohnungsvermittlungen nach Wohnungsgröße

Korrespondierend zu den Wohnungsvermittlungen findet sich auch der größte Anteil offener Wohnungsanträge bei den 1-Personen-Haushalten, für die kleine 2-Zimmer-Wohnungen benötigt werden, sowie den größeren Haushalten mit vier und mehr Personen. Offene Anträge machen für die 1-Personen-Haushalten fast die Hälfte aus (49%), für die Haushalte mit vier und mehr Personen zusammen weitere 20% (weitere Differenzierung nach Haushaltsgrößen s. Abb. 5).

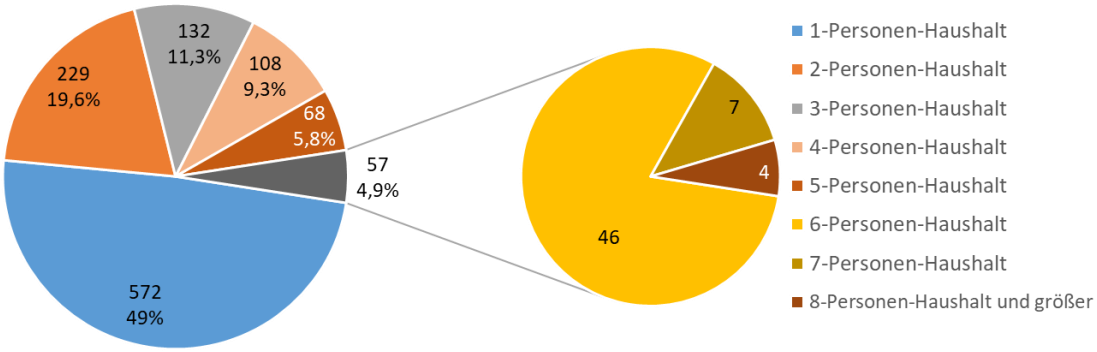


Abb. 5: Bestand offener Wohnungsanträge nach Haushaltsgrößen

Der Bestand offener Wohnungsanträge verteilt sich wie in Tabelle 1 dargestellt auf die drei EOF-Einkommensstufen (EK). Die Einkommensgrenzen liegen für EK I (geringste Einkommensstufe) bei 14.000 € jährlich für Einpersonenhaushalte und bei 22.000 € für Zweipersonenhaushalte. Für jede weitere haushaltsangehörige Person kommen 5.300 € hinzu, für jedes Kind im Sinn des Kindergeldgesetzes bzw. bestehende Schwangerschaft 500 €.

Mit 87% machen Personen der EK I, d.h. diejenigen mit dem geringsten verfügbaren Einkommen, den weitaus überwiegenden Anteil an Antragstellenden für eine einkommensorientierte Förderung aus (s. Tab. 1).

Einkommensstufe	Anzahl offen Wohnungsanträge	Anteil offener Wohnungs-anträge
I	1.010	87%
II	102	9%
III	52	4%

Tab. 1: Offene Wohnungsanträge nach EOF-Einkommensstufe (Differenz zur Gesamtsumme von 1.166 Fällen durch Überschreiten der EK III)

Bei einer Differenzierung der offenen Wohnungsanträge nach Haushaltsgröße und EOF-Einkommensstufen (EKS; s.o.) wird deutlich, dass die Haushalte in den niedrigsten Einkommensstufen nicht nur insgesamt über alle Haushaltsgrößen den Großteil der Wohnungsanträge ausmachen. Diese Haushalte stellen zudem in Haushalten mit vier und mehr Personen den weit überwiegenden Anteil dar (s. Tab. 2)

Haushaltsgröße	EKS	Anzahl	Anteil innerhalb Wohnungsgröße	Anteil an Gesamt Wohnungsanträge
1-Personen-Haushalt	I	491	**85,5%**	**42,2%**
	II	49	8,5%	4,2%
	III	34	5,9%	2,9%
2-Personen-Haushalt	I	183	**80,3%**	15,7%
	II	32	14,0%	2,7%
	III	13	5,7%	1,1%
3-Personen-Haushalt	I	120	**92,3%**	10,3%
	II	6	4,6%	0,5%
	III	4	3,1%	0,3%
4-Personen-Haushalt	I	97	**89,8%**	8,3%
	II	10	9,3%	0,9%
	III	1	0,9%	0,1%
5-Personen-Haushalt	I	63	**94,0%**	5,4%
	II	4	6,0%	0,3%
	III	0	0,0%	0,0%
6-Personen-Haushalt	I	45	**97,8%**	3,9%
	II	1	2,2%	0,1%
	III	0	0,0%	0,0%
7-Personen-Haushalt	I	7	**100,0%**	0,6%
	II	0	0,0%	0,0%
	III	0	0,0%	0,0%
8-Personen-Haushalt oder > EKS I		4	**100,0%**	0,3%
8-Personen-Haushalt oder > EKS II		0	0,0%	0,0%
8-Personen-Haushalt oder > EKS III		0	0,0%	0,0%

Tab. 2: Offene Wohnungsanträge nach Einkommensstufen und Haushaltsgröße

3. Aktuelle und künftige Bauprojekte im Stadtgebiet

Im Jahr 2020 wurden 214 Wohnungen neu bezugsfertig. Bei 164 (77%) dieser Wohnungen handelt es sich um geförderte Wohnungen (EOF). Bauträger war die GEWOBAU.

Im Bau oder in Planung befindlich sind darüber hinaus weitere 1.660 Wohnungen. Hiervon ist für 697 Wohnungen (42%) eine EOF-Förderung vorgesehen. Diese Zahl kann jedoch für die in Planung befindlichen Wohnungen noch variieren.

Neben der GEWOBAU sind weitere Bauträger Projekt Bauart, Dawonia, ESW, GS Schenk/Heinlein Bau / Grammer Immobilien und die Joseph-Stiftung. Eine differenzierte Darstellung nach Bauträgern kann Abb. 6 entnommen werden.

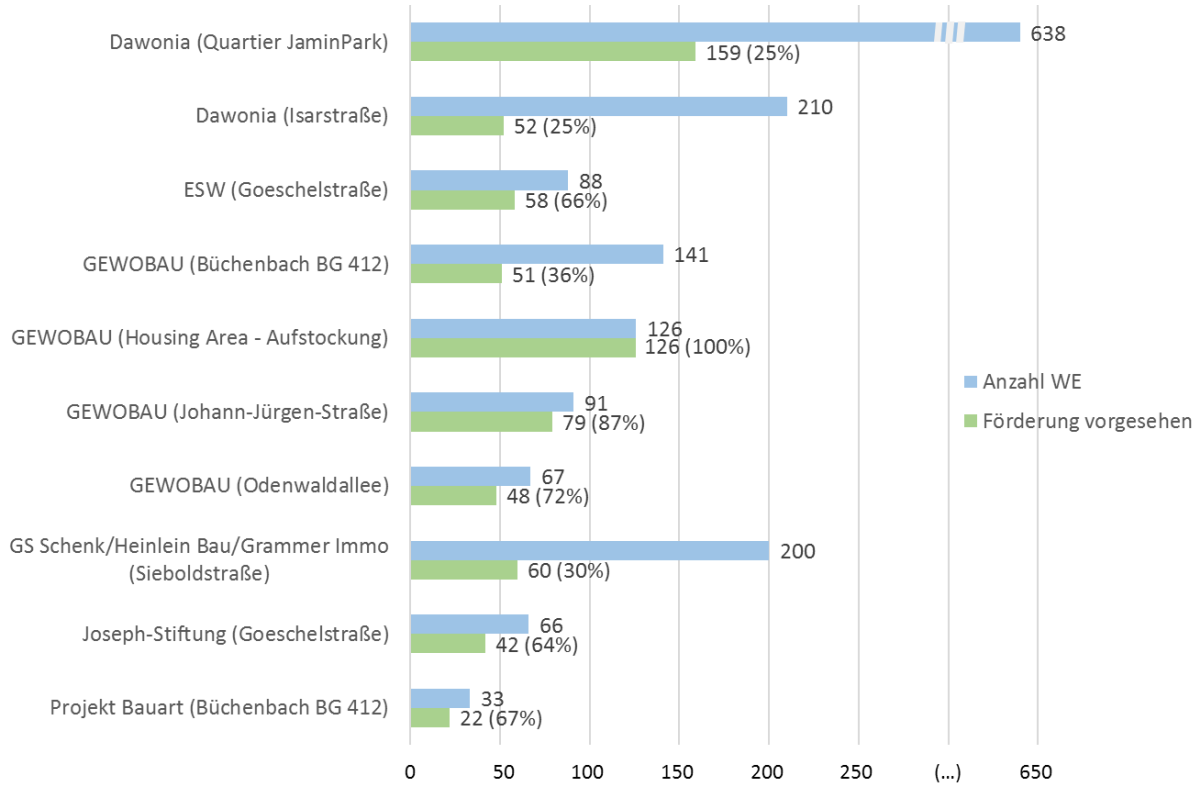


Abb. 6: In Bau oder Planung befindliche Wohnungen (Anzahl; Quote vorgesehener Förderung)

4. Belegrechtsvertrag GEWOBAU

Im Rahmen der Zuschussvereinbarung zwischen der Stadt Erlangen und der GEWOBAU gewährt die Stadt der GEWOBAU einen Zuschuss zur Sanierung eines festgelegten Kontingents von Wohnungen, die im Anschluss zu angemessenen Mieten vermietet werden („Fördermiete“ im Rahmen der Mietobergrenzen vorrangig für Transferleistungsempfänger nach SGB II / SGB XII bzw. Haushalte mit Einkommensgrenze nach Stufe I).

Die GEWOBAU gewährt im Gegenzug der Stadt das Recht der Belegung an insgesamt 598 freifinanzierten Wohnungen nach sozialer Dringlichkeit („Belegrechtswohnungen“). Die Bindungsdauer, während der die vertraglichen Regelungen Gültigkeit haben, beträgt für jede einzelne Wohneinheit 20 Jahre ab dem 01.01. des Folgejahres nach Erstbezug durch einen von der Stadt benannten Mieter.

Um die Fluktuationen in der Belegung der Wohnungen berücksichtigen zu können, dient als Kennzahl für die Erfüllung des Vertrags nicht die Anzahl der zu einem bestimmten Stichtag aktiven Be-

legrechtswohnungen, sondern die aufsummierte Anzahl der Monate, in denen Wohnungen vereinbarungsgemäß vermietet waren („Belegrechtszeit“).

Seit Inkrafttreten des Vertrags am 01.01.2010 wurden bis zum Stichtag 31.12.2020 insgesamt 879 Wohnungen von der GEWOBAU als „Belegrechtswohnungen“ zur Verfügung gestellt. Damit stieg die Zahl seit 2018 stetig an. In diesem Zeitraum ist auch die Zahl der Mietverhältnisse mit unterschiedlicher Mietdauer (über alle in dieser Zeit eingetretenen Mieterwechsel aufsummiert) auf 1.124 angestiegen. Aktiv waren zum Stichtag 31.12.2020 482 Mietverhältnisse (s. Abb. 7).

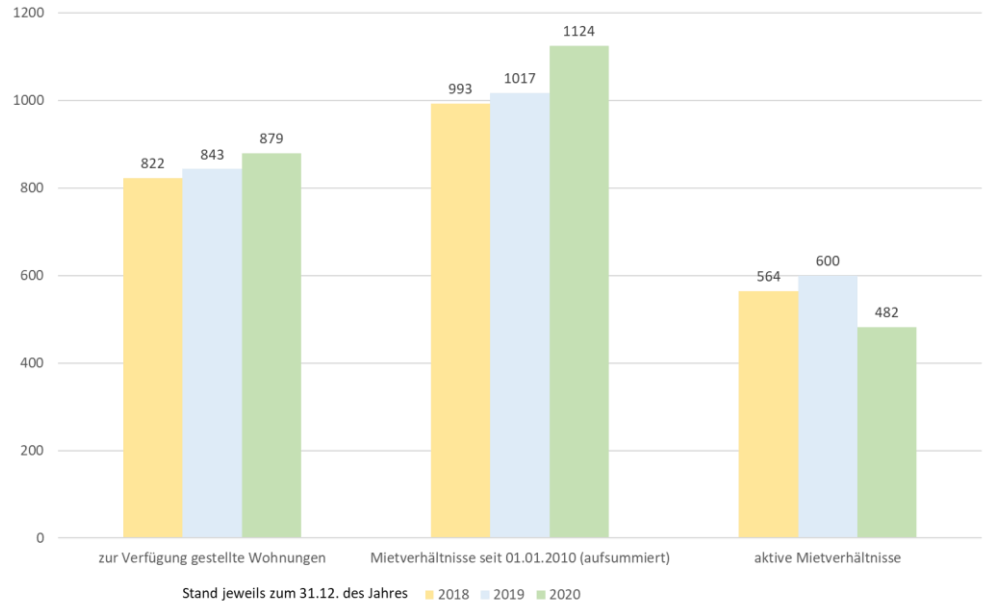


Abb. 7: Mietverhältnisse nach Belegrechtsvertrag 2018 - 2020

Trotz der Vielzahl an bereitgestellten Wohnungen und an abgeschlossenen Mietverhältnissen gestaltet sich die Erfüllung des Vertrags für die GEWOBAU weiterhin sehr schwierig.

Das mit Ablauf des Jahres 2020 zu erfüllende Soll betrug 50% der insgesamt bis Vertragsende zu erfüllenden Belegrechtszeit. Aufgrund der vertraglichen Regelung, dass Wohnungen erst ab 01.01. des Folgejahres nach Erstbezug als Belegrechtswohnungen gewertet werden, wurde bei dieser Berechnung der Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2030 als Soll-Zeitraum zugrunde gelegt

Die tatsächlich erreichte Erfüllungsquote (Ist) betrug auf den gesamten Soll-Vertragszeitraum bezogen zum Stichtag 31.12.2020 knapp 33% der insgesamt zu erreichenden Belegrechtszeit (s. Abb. 8).

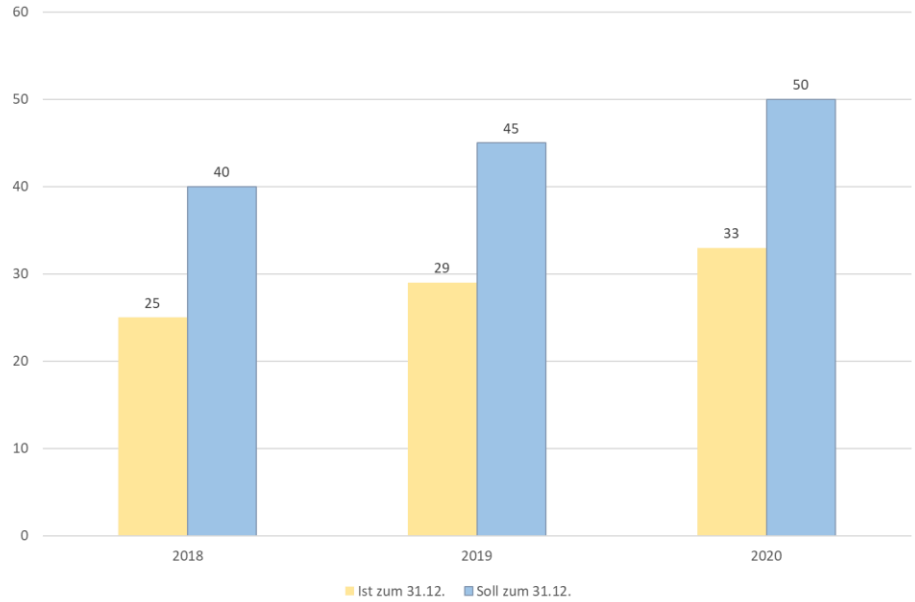


Abb. 8: Erfüllungsquote: Ist-Soll-Vergleich 2018–2020 (jeweils zum 31.12. d.J.; Angaben in Prozent)

Bei der Berechnung des Erfüllungsstandes ist unterstellt, dass zu Vertragsbeginn (01.01.2010) bereits 100% der Belegrechtswohnungen zur Verfügung standen, ohne dass sich dieser Zustand im Laufe der folgenden 20 Jahre verändern würde. In der Realität ist der Belegungszeitraum jedoch deutlich länger als 20 Jahre, da es eine Anlauf- und eine Nachwirkungsphase gibt.

Von der GEWOBAU wurden nachfolgende Herausforderungen bei der Erfüllung des Vertrags benannt, welche insgesamt zu einer Verlängerung des Belegungszeitraums führen:

- Erstbezüge von Belegrechtswohnungen werden erst ab 01.01. des Folgejahres als Belegrechtswohnungen gewertet, auch wenn die weiteren Voraussetzungen dafür bereits zum tatsächlichen Einzugszeitpunkt vorlagen.
- Im Zuge der jährlichen Einkommensüberprüfung wird festgestellt, dass Mieter*innen mit ihrem Einkommen die geltenden Einkommensgrenzen überschreiten und damit das Mietverhältnis nicht länger als aktives Belegrechtsmietverhältnis gewertet werden kann.
- Zudem legt eine nicht unerhebliche Zahl der Mieter*innen trotz mehrmaliger Aufforderung die Einkommensnachweise nicht vor. Auch diese Mietverhältnisse können nach Ablauf einer angemessenen Rückmeldefrist nicht weiter als Belegrechtsmietverhältnisse gewertet werden und fallen weg, da keine Belegungsberechtigung nachgewiesen wurde.
- In beiden Fällen bestehen die Mietverhältnisse als normale Mietverhältnisse fort. Die Wohnungen bleiben weiterhin mit den entsprechenden Mieter*innen belegt und können nicht als neue Belegrechtswohnungen vergeben werden.
- Bei der GEWOBAU gibt es häufig Gründe, dass nicht zwingend zu meldende Wohnungen als Ersatz- oder Umsetzwohnungen freigehalten werden müssen. Beispielhaft sind hier die umfangreichen Sanierungsarbeiten in der Housing Area zu nennen.
- Nicht jede freie freifinanzierte Wohnung der GEWOBAU ist auch unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Aspekten als Belegrechtswohnung geeignet.
- Die aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes seit Jahren anhaltend geringe Fluktuation bei den GEWOBAU-Wohnungen erschwert zudem die Bereitstellung von geeigneten Belegrechtswohnungen.

- In 2020 war die Abgabe der Unterlagen zur Einkommensüberprüfung für die Mieter*innen erschwert, da kein bzw. nur eingeschränkter Parteiverkehr bei der GEWOBAU und der Stadtverwaltung stattfand. Die Schwelle zur Vorlage der Dokumente ist dadurch gestiegen und hat deshalb möglicherweise die Motivation zur Abgabe verringert.
- Der erste Lockdown aufgrund der Corona-Pandemie führte außerdem zu deutlichen Vermietungsverzögerungen, die sich negativ auf aktive Mietverhältnisse und Belegungsdauer auswirken werden.

Insgesamt zeigt der Verlauf seit 2018 stetig ansteigende Zahlen der zur Verfügung gestellten Wohnungen, der Mietverhältnisse und der Sollerfüllung jeweils zum 31.12. des Jahres.

Basierend auf der Annahme, dass ab 01.01.2021 wieder eine Vollbelegung erreicht wird (≥ 598 Wohnungen), die bis zur Vertragserfüllung (Jahre 2031 ff.) anhält, wird die Belegungsdauer inkl. Nachwirkungsdauer auf insgesamt 24 Jahre geschätzt, so dass von einer Vertragserfüllung im Jahr 2034 auszugehen ist.

Bei Fortschreibung der Anzahl aktiver Mietverhältnisse in Belegrechtswohnungen wie zum Stand 31.12.2020 (482 WE) wäre mit einer Belegungsdauer inkl. Nachwirkungsdauer von insgesamt 27 Jahren und einer Vertragserfüllung im Jahre 2037 zu rechnen.

Die GEWOBAU muss folglich auch nach Ende der Zuschusszahlungen durch die Stadt Erlangen (31.12.2029) sog. Belegrechtswohnungen zur Verfügung stellen, ohne dass die Stadt in dieser Zeit einen Mietzuschuss entrichten wird.

5. Wohnungslosigkeit

Wohnungslosigkeit stellt eine existenzielle Bedrohung dar. Die Ursachen für (drohende) Wohnungslosigkeit können vielfältig sein. Neben finanziellen Problemen spielen u.a. Umstände wie gewaltbelastete Beziehungen oder familiäre Konflikte, Arbeitslosigkeit, Trennung und Scheidung oder psychische Probleme und Suchterkrankungen eine Rolle. Dabei kommt es meist zu einer Kumulation und komplexen Konstellation von verschiedenen Problemlagen, die letztlich im Verlust der Wohnung resultieren.

Das Sozialamt hat die Aufgabe, dem Verlust der Wohnung und Obdachlosigkeit durch präventive Ansätze möglichst frühzeitig entgegenzuwirken. Es ist zudem für die Unterbringung von obdachlos gewordenen Menschen zuständig, die aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, sich auf dem Wohnungsmarkt eine geeignete und bezahlbare Wohnung zu beschaffen.

Die Unterbringung dieser Menschen erfolgt nach Satzungsrecht in Verfügungswohnungen. Dabei ergaben sich die in Abb. 9 dargestellten Fallzahlen.

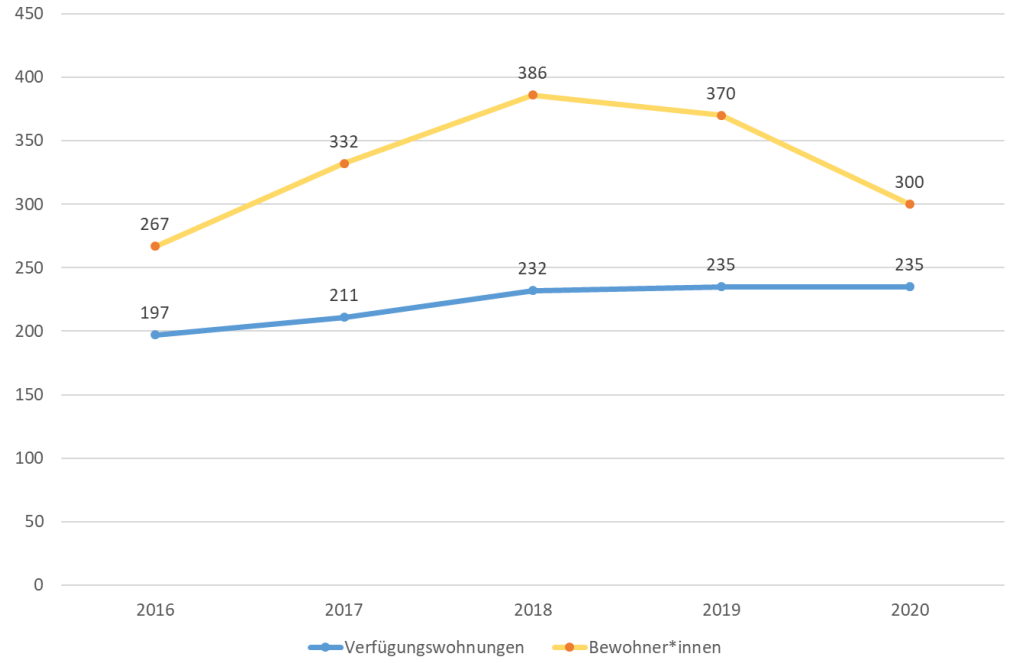


*Abb. 9: Verfügungswohnungen und Bewohner*innen*

Die Anzahl von Verfügungswohnungen bzw. Wohneinheiten (d.h. mehrere Einzelzimmer in größeren Wohnungen für mehrere wohnungslose Menschen) ist zwischen 2016 und 2019 um fast 20% gestiegen und 2020 auf Vorjahresniveau geblieben.

Die Zahl untergebrachter Menschen in den Wohneinheiten geht dagegen seit 2018 zurück. Ende 2020 waren 300 Personen in 235 Wohneinheiten untergebracht. Insgesamt liegt die Zahl zum Stand 31.12.2020 aber noch über dem Stand von Ende 2016. Sie bewegt sich damit weiter auf hohem Niveau.

Bei den genannten Zahlen ist zu berücksichtigen, dass die Obdachlosenbehörde angehalten ist, eine vorausschauende Belegungskonzeption mit eingeplantem Leerstand vorzuhalten. Damit soll möglich werden, auf ca. 5-jährig wiederkehrende Schwankungen opportun reagieren zu können. Zudem sind die genutzten Wohneinheiten mit der stets wechselnden Bewohnerstruktur (z.B. mehrere Einzelpersonen oder Familien mit mehreren Familienmitgliedern) mit den genutzten Wohneinheiten zur Passung zu bringen. Ziel ist stets eine bedarfsgerechte Nutzung der Liegenschaften unter Berücksichtigung des bestehenden Bedarfes sowie von wirtschaftlichen Aspekten.

Als problematisch ist dabei zu bewerten, dass die Fluktuation in den Verfügungswohnungen weiterhin gering ist. Obgleich die Zuweisung grundsätzlich temporär erfolgt, um wohnungslosen Menschen ein „Dach über dem Kopf“ zu sichern, verbleibt ein großer Teil der untergebrachten Menschen über lange Zeit in diesen Wohnungen.

Mit dem Projekt „Auflösung verfestigter Obdachlosigkeit“ der Diakonie Erlangen sollen deshalb Wege gesucht werden, um insbesondere wohnungslose Menschen ab 45 Jahren zu motivieren und zu begleiten, aus dieser „verfestigten Wohnungslosigkeit“ herauszukommen und wieder in reguläre Mietverhältnisse zurückzukehren. Die Kontaktbeschränkungen in 2020 haben jedoch die angestrebte Umsetzung des Projekts deutlich erschwert, kommt es doch gerade in diesem Bereich auf eine kontinuierliche, engmaschige und v.a. persönliche Begleitung und Unterstützung von obdachlosen Menschen an, um auf dem ohnehin stark angespannten Wohnungsmarkt wieder Fuß zu fassen.

Der sozialpädagogische Dienst von Amt 50 übernimmt neben der präventiven Beratung zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit zudem die Beratung und Begleitung von Menschen in Verfügungswohnungen. Auch hierbei ist u.a. das Bestreben, die Bewohner*innen möglichst wieder in reguläre Mietverhältnisse zu bringen.

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass neben einer teilweise problematischen „Mietfähigkeit“ eines Teils der betroffenen Menschen – insbesondere auch nach langjähriger „verfestigter“ Obdachlosigkeit - der wachsende Mangel an Wohnungen auf dem „normalen“ Wohnungsmarkt zu zusätzlichen „Verdrängungseffekten“ für die stark benachteiligten wohnungslosen Menschen führt. Der Auszug aus einer Verfügungswohnung auf einem angespannten Wohnungsmarkt ist damit erheblich erschwert. Hinzu können Vorbehalte von Vermietern gegenüber dieser Personengruppe kommen.

Durch das in 2021 in Kraft getretene Wohnungslosenberichterstattungsgesetz (WoBerichtsG) wird künftig eine detaillierte Statistik untergebrachter wohnungsloser Menschen gefordert, die Angaben zum Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, Haushaltstyp und –größe, Art der Unterkunft und Datum des Beginns der Unterbringung enthält (erstmals zum Stichtag 31.01.2022). Hierzu wird daher gesondert im SGA berichtet.

6. Wohnen für Hilfe

Das Projekt „Wohnen für Hilfe“ stellt im Spektrum des Wohnungswesens in Amt 50 eine besondere Thematik dar. Neben der reinen Vermittlung von Wohnraum spielt hier auch der Aspekt der gegenseitigen Unterstützung eine Rolle. So erhalten Studierende oder Personen in Ausbildung günstigen, freistehenden Wohnraum gegen Unterstützung im Alltag der zumeist älteren Wohnungsinhaber. Wohnraum gegen Hilfe wird aber auch von Familien, Menschen mit Behinderung oder Alleinstehenden angeboten.

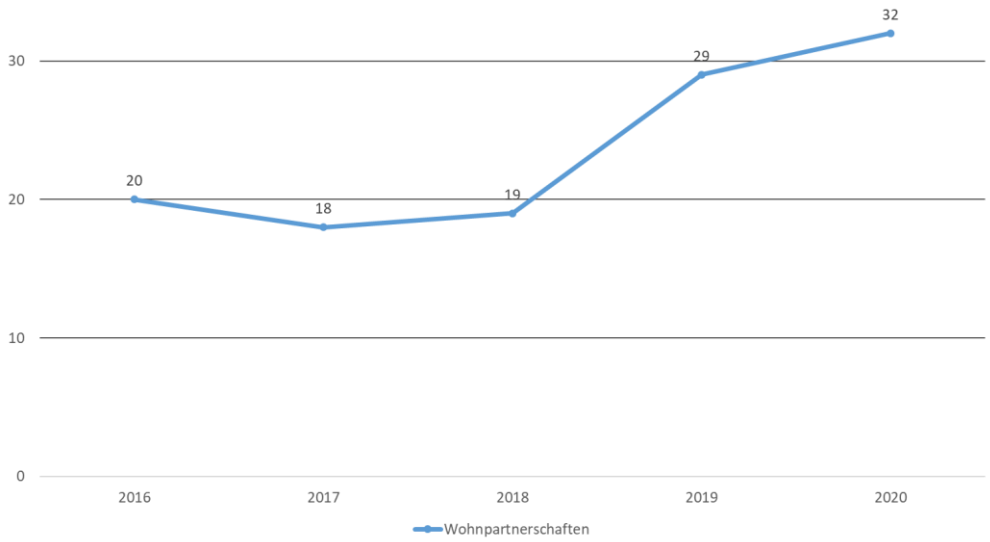


Abb. 10: „Wohnpartnerschaften“ im Projekt „Wohnen für Hilfe“

Seit 2018 ist ein Anstieg dieser „Wohnpartnerschaften“ erkennbar, der sich von 2019 auf 2020 auf inzwischen 32 Vermittlungen weiter fortgesetzt hat (s. Abb. 10). Dies könnte ein Indikator dafür

sein, dass auch für Studierende der prekäre Wohnungsmarkt zunehmend dazu führt, dass alternative Wohnmöglichkeiten gesucht werden. Die Entwicklung des Projekts in den nächsten Jahren muss deshalb weiter beobachtet werden. Der Verlauf seit 2016 kann Abbildung 10 entnommen werden.

7. Resümee

Die Daten zum sozialen Wohnungsmarkt in Erlangen repräsentieren in weiten Teilen die angespannte Wohnungssituation, wie sie in den meisten Städten in Deutschland vorzufinden ist.

Wohnungspolitische Strategien des Bundes

Mit verschiedenen wohnungspolitischen Strategien und gesetzlichen Maßnahmen wird auf Bundesebene versucht, dem prekären Wohnungsmarkt entgegenzuwirken. Unter anderem war im Zuge der von Bund, Ländern und Kommunen verabschiedeten Wohnraumoffensive bis 2021 die Schaffung von 1,5 Millionen neuen Wohnungen vorgesehen. Im Rahmen des „Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen“ sollte der Neubau sowie der Aus- und Umbau oder die Modernisierung bestehender Gebäude gestärkt werden. Dabei sollte insbesondere die soziale Wohnraumförderung besondere Bedeutung erhalten.

Wie der Deutsche Mieterbund in einer Bewertung der Wohnraumoffensive feststellt, konnte die Umsetzung der Offensive jedoch insbesondere im Hinblick auf den Neubau von Wohnungen nicht im geplanten Umfang umgesetzt werden. Auch die Förderung des sozialen Wohnungsbaus blieb unter den angestrebten Zielen (www.mieterbund.de; Zugriff: 05.03.2021).

Wohnungsbau in Erlangen

In Erlangen wurden zum 31.12.2020 zusätzlich 214 Wohnungen bezugsfertig. Rund 77% dieser Wohnungen (164 Wohnungen) sind gefördert.

Im Bau oder Planung befinden sich weitere 1.660 Wohnungen, von denen für 42% (697 Wohnungen) eine Förderung geplant ist. Dem steht jedoch auch das Bindungsende von rund 150 geförderten Wohnungen bis Ende 2021 gegenüber. Somit ergibt sich trotz der durchgeführten und geplanten Neubauvorhaben auch in Erlangen weiterhin eine hohe Zahl offener Wohnungsanträge.

Insbesondere fehlen große Wohnungen mit 4 und mehr Zimmern (etwa für Familien mit mehreren Kindern), die im Gesamtbestand des sozialen Wohnungsbaus einen verschwindend geringen Anteil ausmachen, oder kleine 2-Zimmer-Wohnungen für 1-Personen-Haushalte. 3-Zimmer-Wohnungen sind für 2-Personen-Haushalte (auch Alleinerziehende) vorgesehen. Diese Orientierung an der Haushaltsgröße ist wesentlich, um dem einleitend genannten Problem der „Überbelegung“ von Wohnungen wirksam zu begegnen.

Aufgrund der hohen Mietbelastung auch bei kleineren Wohnungen findet sich allerdings bei Bewohner*innen großer Wohnungen, die hierfür keinen Bedarf mehr haben, eine geringe Umzugsbereitschaft in eine kleinere Wohnung. So wird auch bestehender großer Wohnraum nicht bedarfsgerecht frei.

Wohnungsneubau und Verdichtung von Wohnvierteln

Der weitere Bau von (gefördertem) Wohnraum ist deshalb dringend notwendig, erfordert jedoch auch entsprechende räumliche Ressourcen sowie bedarfsgerechte Grundrisse. Einer räumlichen Verdichtung durch neu geschaffenen Wohnraum oder einer Aufstockung auf bestehenden Wohnraum, wie in den Bauplanungen vorgesehen, stehen nicht selten Vorbehalte der angestammten Bevölkerung wegen des damit verbundenen Verlusts von Freiraumflächen entgegen. Verdichtung

von Wohnquartieren und die damit verbundene „Beengung“ kann das nachbarschaftliche Zusammenleben belasten. Vorbehalte gegenüber Menschen, die aus bestehender Obdachlosigkeit in regulären Wohnraum umziehen sollen, können soziales Konfliktpotenzial in sich bergen. In derartigen Fällen können Beratungs- und Unterstützungsangebote durch den Sozialpädagogischen Dienst des Sozialamtes präventiv und ausgleichend wirken.

Insgesamt ist aber der Bau geförderten Wohnraums stets in einem Abwägungsprozess zwischen der deutlich erkennbaren Dringlichkeit einerseits und weiteren Interessen und Bedürfnissen der Bevölkerung andererseits zu betrachten.

Covid-Pandemie und geringe Wohnfluktuation

Die bestehenden Probleme des sozialen Wohnungsbaus werden aktuell durch die COVID-SARS2-Pandemie verstärkt. So bilden sich im Jahr 2020 zwar die mit der Pandemie verbundenen finanziellen Belastungen (z.B. durch Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit) noch nicht in einem erkennbaren Anstieg von Wohnungsanträgen oder von Wohnungslosigkeit betroffenen Menschen ab. Vielmehr hat die Krise zunächst zu einem weitgehenden „Stillstand“ auf dem Wohnungsmarkt geführt. Dies könnte jedoch durch kurzfristig im vergangenen Jahr wirksame Maßnahmen im Wohnungsbereich wie das „Mietmoratorium“ begründet sein, so dass die negativen Effekte sich erst zeitlich verzögert zeigen. Deshalb muss die weitere Entwicklung in diesen Bereichen aufmerksam verfolgt werden.

Insbesondere durch die (finanziellen) Unsicherheiten vieler Haushalte fand kaum eine Fluktuation auf dem Wohnungsmarkt statt. Dies führte zu einer weiteren Verengung des Mietmarktes. Wohnungssuchende Menschen erfuhren dadurch verstärkt Probleme, neuen (geförderten) Wohnraum auf dem Wohnungsmarkt zu finden oder vermittelt zu bekommen.

Wohnungslosigkeit

Für wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen wurde die Situation durch die Pandemie besonders prekär. Die Probleme für wohnungslose Menschen und für die Wohnungsnotfallhilfe wurden aktuell in einer Expertise der Gesellschaft für Innovative Sozialplanung und Sozialforschung e.V. (GISS e.V.) im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales dargelegt.[2] Erschwerte Bedingungen ergaben sich u.a. für die sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung wohnungsloser Menschen oder die Möglichkeit zum Aufenthalt in Tageseinrichtungen. Die Beratung des sozialpädagogischen Dienstes bei Amt 50 erfolgte unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln u.a. außerhalb der Büros oder Verfügungswohnungen im Freien. Seitens des Sozialamtes wurden zudem u.a. unbürokratische und pragmatische Lösungen für die Versorgung von Menschen in Verfügungswohnungen mit FFP-2-Masken umgesetzt. Aktuell wird die Impfung dieser priorisierten Bevölkerungsgruppe vorbereitet.

Die Erlanger Obdachlosenhilfe e.V. stellt einen weiteren sozialen „Baustein“ dar, um wohnungslosen Menschen durch Gemeinschaftsangebote, Beratung und alltagspraktische Hilfe Unterstützung zu bieten.

[2] Gesellschaft für Innovative Sozialplanung und Sozialforschung (GISS) e.V. (2020). Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Wohnungsnotfallhilfen. Köln: 2020.

8. Handlungsbedarf

Vor dem Hintergrund der hier nur überblicksartig zusammengestellten Problemlagen auf dem sozialen Wohnungsmarkt besteht hoher Handlungsbedarf v.a. in folgender Hinsicht:

- der Bau neuer Wohnungen ist weiterhin notwendig; daher sind die Wohnungsbauprojekte der Dawonia, der ESW, der GEWOBAU, der GS Schenk, Heinlein Bau, Grammer Immobilien, der Joseph Stiftung und der Projekt Bauart GmbH dringend erforderlich;
- besonders dringender Bedarf besteht an geförderten Wohnungen für einkommensschwache Haushalte der Einkommensstufe I;
- notwendig sind insbesondere kleine 2-Zimmer-Wohnungen für 1-Personen-Haushalte und große Wohnungen für Familien (ab 4-Zimmer-Wohnungen);
- die Erfüllung des Belegrechtsvertrags durch die GEWOBAU muss unter Berücksichtigung der unter Abschnitt 4 dargestellten Gegebenheiten weiter forciert werden;
- der sozialpädagogische Dienst für Wohnungsnotfälle und wohnungslose Menschen stellt weiterhin ein wichtiges Instrument dar, um frühzeitig und präventiv einem drohenden Wohnungsverlust entgegenzuwirken bzw. Menschen zu begleiten, um aus der Wohnungslosigkeit wieder in reguläre Mietverhältnisse zu kommen;
- die Fortsetzung des Projekts „Auflösung verfestigter Wohnungslosigkeit“ ist wichtig, um wohnungslose Menschen ab 45 Jahren von Verfügungswohnungen in regulären Wohnraum zu bringen;
- Kooperationen mit großen Vermietern seitens Amt 50 müssen fortgesetzt werden, um bedarfsweise die Anmietung einzelner Wohnungen als Verfügungswohnungen und eine spätere Umwandlung in ein reguläres Mietverhältnis zu ermöglichen.

Ö 11

erlanger linke
Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, den 6.04.2021

Empfangsbestätigung für die Abgabe von Dokumenten
Anfrage im SGA am 14.04.2021

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

1. Wie viele Empfangsbestätigungen für eingereichte Dokumente wurden seit dem letzten SGA ausgestellt?

2. Wurde inzwischen ein Scan-Arbeitsplatz zur Ausstellung von Empfangsbestätigungen eingerichtet?

3. Falls nein: Was kam bei der Rücksprache mit dem Gebäudemanagement zum Thema Scan-Arbeitsplatz heraus?

Mit freundlichen Grüßen

Fabiana Girstenbrei
(Stadträtin)

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)

erlanger linke - Rathausplatz 1 - 91052 Erlangen – *fax* 09131/86-1791, *tel* 09131/86-1789
mail: erlanger-linke@stadt.erlangen.de Web: www.erlanger-linke.de